



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1969

Montag, den 6. Januar 1969

Seite 1

Nr. 1

Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	
Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz; hier: Haushaltmäßige Behandlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Geldbußen, Gebühren und Auslagen	
Verwaltungsgebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	
Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Polizei	
1. bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten und der Beendigung des Beamtenverhältnisses	
2. bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern	
Staaten, die ihre Staatsangehörigen dem Rückkehrschutzvermerkswang unterwerfen	
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: bolivische Reisepässe	
Gütesicherung von Gips und Gipsbauteilen	
Verlust eines Polizeiführerscheins	
Eingliederung der Gemeinde Albersbach in die Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße	
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Januar 1969	
Der Hessische Minister der Finanzen	
Fingrierung von Angestellten mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungsanstalten, an Archiven und bei der Denkmalpflege - Tarifvertrag vom 20. 9. 1968	
Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands - Marburger Bund	
Der Hessische Minister der Justiz	
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Schlitz des Amtsgerichts Lauterbach)	
Der Hessische Kultusminister	
Allgemeine Genehmigung der Hebesätze für die Abgabe nach den Grundsteuermaßbeträgen für das Kalenderjahr 1969	
Genehmigung der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda	
Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Diözese Fulda	
Diplomprüfungsordnung für Studierende der Wirtschaftswissenschaft an der Justus Liebig-Universität Gießen	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen vom 7. 8. 1968; hier: 1. Änderung	
Wirtschaftsprüferordnung	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Staatliche Prüfung von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesseliebers (Backsteinblättern)	
Kriegsopferfürsorge; hier: Begrenzung der Unterhaltsberechtigung im Sinne des § 22 Abs. 2 und des § 23 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. 8. 1965	
Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge; hier: Erhöhungsbeträge nach dem 11. Renten Anpassungsgesetz	
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes	
Aufbewahrungsfristen für Vormundschaftsakten	
Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes auf Abfindungen nach § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes	29
Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz; hier: Erhöhung der Selbstkostenfestpreise für die in der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel verzeichneten Neuanfertigungen und Instandsetzungen orthopädischer Hilfsmittel	29
Anwendung von § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG; hier: Handwerker mit der Berechtigung zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes	29
Anwendung von § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG; hier: Berufe, in denen die Ablegung der Meisterprüfung erst in neuerer Zeit möglich ist	29
Berücksichtigung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, aus der Kriegsopferfürsorge und nach dem Lastenausgleichsgesetz als Einkommen im Sinne des Artikels V § 1 Abs. 6 des Dritten Neuordnungsgesetzes	29
Berücksichtigung der beruflichen Betroffenheit (§ 30 Abs. 2 bis 4 BVG) vor Abschluß berufsfördernder Maßnahmen nach § 26 BVG	30
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	30
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	31
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Auflösung der Revierförsterei Emsdorf, Kehrenbach und Merzhausen	31
Auflösung der Forstwartei Steiner Wald, Hess. Forstamt Bensheim	31
Verlegung des Dienstsitzes und Umbenennung des Hessischen Forstamts Stölzingen	31
Auflösung der Revierförsterei Mitteldick, Hessisches Forstamt Mörfelden	31
Personalmeldungen	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	31
Im Bereich des Hessischen Minister der Finanzen	32
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	32
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	32
Verschiedenes	
Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Verfahren wegen Verfassungswidrigkeit der §§ 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG, 42 Abs. 1 Satz 3 JAO	33
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstaussweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Land Hessen	38
KASSEL	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	38
Entschädigungsverfahren zugunsten der BRD - Bundesstraßenverwaltung - Umgehungsstraße Wabern im Zuge der B 254; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	38
Buchbesprechungen	38
Öffentlicher Anzeiger	39
II. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1968	45
Tierseuchenbeiträge 1969	45

I

Der Hessische Minister des Innern

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt
Kassel

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz;

hier: Haushaltmäßige Behandlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Geldbußen, Gebühren und Auslagen

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 12. 1968 - I A 11 - 7 b
Für die haushaltmäßige Behandlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der bei der Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz anfallenden Geldbußen, Gebühren und Auslagen ergeht folgende Regelung:

A. Verfahren der Regierungspräsidenten als Bezirkspolizeibehörden

1. Nach § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Geldbußen (§ 13 OWiG) und die Kosten des Verfahrens (§§ 105, 107 OWiG) in die Landeskasse. Der von dem Betroffenen im Bußgeldbescheid angeforderte Gesamtbetrag ist abweichend von der Regelung in anderen Bußgeldverfahren nicht von der Staatskasse, sondern von der örtlich zuständigen Gerichtskasse (Kassel bzw. Wiesbaden) zu vereinnahmen. Das gleiche gilt für Verwarnungsgelder, die nach Erstattung einer Anzeige erhoben werden, sowie für die Einnahmen aus den von den Gerichtskassen nach § 15 Abs. 3 des HessVwVG in der ab 1. 1. 1969 geltenden Fassung vollstreckten Bußgeldbescheiden.

2. Den Gerichtskassen in Kassel und Wiesbaden ist vom Hessischen Minister der Justiz bei Kap. 05 04 - 111 01 allgemeine Annahmearordnung erteilt.

3. In der Zahlungsaufforderung im Bußgeldbescheid ist die zuständige Gerichtskasse und deren Postscheckkonto anzugeben. Auf dem Empfängerabschnitt der dem Bußgeldbescheid beizufügenden Zahlkarte ist die Haushaltstelle Kap. 05 04 — 111 01 mit dem Zusatz — RPD — (für Reg.-Präs. Darmstadt) bzw. — RPK — (für Reg.-Präs. Kassel) und die Nummer des Bußgeldbescheides einzusetzen.

4. Hiernach entfällt grundsätzlich die Erteilung einer Annahmeanordnung durch die Bußgeldstelle. Für den rechnungsmäßigen Nachweis ist ein Bußgeldregister in der am 4. 12. 1968 mit Ihnen besprochenen Form zu führen, das als Anschreibungsliste nach § 41 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 RWB zugelassen wird. Das Bußgeldregister und die bei dem Vorgang über den Bußgeldbescheid befindlichen Unterlagen gelten als Belege für die Rechnungslegung und -prüfung.

5. Die Bußgeldstelle ist nicht berechtigt, Zahlungen anzunehmen. Alle Zahlungen des Betroffenen gehen an die Gerichtskasse, die der Bußgeldstelle die eingegangenen Beträge durch eine Zahlungsanzeige mitteilt. Die Überwachung des rechtzeitigen Eingangs der Zahlungen obliegt der Bußgeldstelle. Sie ist zuständig für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen nach §§ 14, 93 OWiG und hat das Mahnverfahren (§ 19 HessVwVG) durchzuführen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Bußgeldstelle als Vollstreckungsbehörde darüber zu befinden, ob gemäß § 96 OWiG beim zuständigen Amtsgericht die Anordnung einer Erzwingungshaft zu beantragen oder die Beitreibung durch die Gerichtskasse einzuleiten ist (§ 90 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 HessVwVG in der ab 1. 1. 1969 geltenden Fassung).

6. Rechtskräftig festgesetzte Geldbußen können, obwohl sie keine Strafen sind, nicht niedergeschlagen werden. Ihr Erlaß ist nur im Gnadenwege möglich (vgl. meine Erlasse betr. Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes vom 8. 7. 1957 — StAnz. S. 687 — und vom 14. 8. 1957 — StAnz. S. 880 —).

7. Es ist darauf zu achten, daß neben der Geldbuße (§ 13 OWiG) die Kosten des Verfahrens einzuziehen sind. Dazu gehören die Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG, die Auslagen der Bußgeldstelle nach § 107 Abs. 3 OWiG und die Auslagen der Polizei, die mit der Anzeige auf einem Kostenblatt mitgeteilt werden. Zu den Auslagen der Bußgeldstelle gehören in jedem Falle die Postgebühren für die Zustellung des Bußgeldbescheides durch Einschreibebrief (§ 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG).

8. Die Auslagen der Bußgeldstelle und der Polizei werden aus den bei der Gerichtskasse vereinnahmten Beträgen nicht erstattet.

9. Für die Mahnung nach § 19 HessVwVG ist dem Zahlungspflichtigen eine Mahngebühr nach § 1 der Vollstreckungskostenordnung zum HessVwVG aufzuerlegen. Auslagen, z. B. Postgebühren für die Mahnung, werden nicht erhoben (§ 11 Abs. 2 Vollstreckungskostenordnung zum HessVwVG).

B. Verfahren der Landräte als Behörden der Landesverwaltung

1. Nach § 40 b Abs. 3 FAG werden die Geldbußen einschließlich Gebühren und Auslagen aus Bußgeldbescheiden, die der Landrat als Kreispolizeibehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz erläßt, dem Landkreis überlassen. Das gleiche gilt für Verwarnungsgelder, die nach Erstattung einer Anzeige erhoben werden.

2. Die aufkommenden Geldbußen, Verwarnungsgelder, Gebühren und Auslagen sind bei der Kreiskasse zu vereinnahmen. Die Geldbußen und Verwarnungsgelder sind beim Einzelplan 9 Abschnitt 96 als allgemeine Deckungsmittel in den Haushaltsplänen zu veranschlagen und in der Rechnung nachzuweisen. Das gilt auch für die zu erhebenden Kosten und Auslagen, die jedoch getrennt von den Geldbußen und Verwarnungsgeldern zu veranschlagen und nachzuweisen sind. Der Ansatz über Geldbußen und Verwarnungsgelder ist in den Haushaltsplänen wie folgt zu erläutern:

„Vom Land nach § 40 b Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz überlassene Geldbußen und Verwarnungsgelder, die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) in Verbindung mit § 1 der VO über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. 12. 1968 (GVBl. I S. 296) festgesetzt werden.“

3. Die in Abschnitt A Abs. 4 bis 7 und 9 genannten Aufgaben der Bußgeldstelle des Regierungspräsidenten sind sinngemäß vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrzunehmen. Für die Vollstreckung ist die Kasse des Landkreises

zuständig (§ 15 Abs. 2 HessVwVG in der ab 1. 1. 1969 geltenden Fassung).

4. Nach § 40 b Abs. 5 FAG hat der Landkreis dem Land die den staatlichen Stellen entstandenen Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 Nrn. 4, 6 bis 9 OWiG zu erstatten. Das sind insbesondere die von der Polizei in dem der Anzeige beiliegenden Kostenblatt aufgeführten Auslagen. Diese Auslagen sind laufend beim Landkreis anzufordern und im Landeshaushalt bei Kap. 03 13 — 111 01 zu vereinnahmen. Für die von den Staatskassen anzunehmenden Beträge wird mit Zustimmung des Rechnungshofs des Landes Hessen hiermit allgemeine Annahmeanordnung erteilt (§ 68 Abs. 1 Buchst. d RRO).

5. Zum Nachweis der an die Staatskasse erstatteten Auslagen ist im Bußgeldregister eine besondere Spalte einzurichten. Der angeforderte Betrag ist hier zum Soll zu stellen und nach der Erstattung als vereinnahmt nachzuweisen.

6. Diese Regelung gilt nicht für die Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung anderer Ordnungswidrigkeiten durch den Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Die Einnahmen aus diesem Verfahren (Geldbußen, Gebühren usw.) fließen nach wie vor der Staatskasse zu (ab 1. 1. 1969 = Kap. 03 13 — 111 01).

7. Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich und den Schulreformgesetzen werden künftig Angaben über die Höhe der den Landkreisen überlassenen Geldbußen usw. benötigt. Zu diesem Zweck bitte ich, dem Hessischen Minister der Finanzen zum 1. Februar jeden Jahres, erstmals zum 1. Februar 1970, eine Übersicht über die im abgelaufenen Rechnungsjahr aufkommenen Beträge, nach Landkreisen getrennt, vorzulegen.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, 19. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
I B 11 — 15 h 12 d
IV B 11 — 33 c — 020 — 07
StAnz. 1/1969 S. 1

2

Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt
Kassel

mit Nebenabdrucken für die Herren Landräte als Behörden der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

Herrn Hessischen Minister der Finanzen
Wiesbaden

An den Rechnungshof des Landes Hessen
Darmstadt

An das Staatliche Rechnungsprüfungsamt
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Hessischen Landkreistag
Wiesbaden

Verwaltungsgebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Nach § 40 a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren vom Rechnungsjahr 1969 an dem Landkreis überlassen.

Hierunter fallen nur die Verwaltungsgebühren, die bisher im Landeshaushalt bei Kap. 03 13 — 3 endgültig zu vereinnahmen waren. Nicht unter die Regelung fallen Abgaben (z. B. Jagd- und Fischereiabgabe) und Verwaltungsgebühren, soweit sie im Landeshaushalt an anderer Stelle endgültig zu vereinnahmen oder an andere Stellen abzuführen sind.

Für die in Ordnungswidrigkeitsverfahren zu erhebenden Gebühren gilt die Sonderregelung des § 40 b Abs. 3 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes i. d. F. des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Durch diese Sondervorschrift sind nur die Gebühren den Landkreisen überlassen, die der Landrat als Kreispolizeibehörde in Bußgeldverfahren nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes festsetzt. Die wegen anderer Ordnungswidrigkeiten vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung mit den Geldbußen und Nebenfolgen festgesetzten Gebühren und Auslagen verbleiben der Staatskasse und sind vom 1. 1. 1969 an bei Kap. 03 13 — 111 01 (bisher Kap. 03 13 — 5) zu vereinnahmen.

Vom 1. Januar 1969 an sind die dem Landkreis überlassenen Verwaltungsgebühren nicht mehr bei der Staatskasse, sondern bei der Kreiskasse zu vereinnahmen. Die Gebühren sind als allgemeine Deckungsmittel mit der Bezeichnung „Vom Land überlassene Verwaltungsgebühren“ beim Einzelplan 9 Abschnitt 96 im Haushaltsplan zu veranschlagen und in der Rechnung nachzuweisen.

Aus Vereinfachungsgründen bin ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen damit einverstanden, daß die vor dem 1. Januar 1969 festgesetzten, aber erst nach dem 31. Dezember 1968 eingehenden Verwaltungsgebühren dem Landkreis überlassen werden. Wird andererseits eine bis zum 31. Dezember 1968 von der Staatskasse vereinnahmte Verwaltungsgebühr nach diesem Zeitpunkt ermäßigt oder erlassen, geht die Erstattung zu Lasten des Landkreises.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr, die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Einstellung des Einziehungsverfahrens obliegt nach wie vor dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung. Die Vollstreckung ist jedoch Angelegenheit des Landkreises (§ 15 HessVwVG).

Ich bitte, die bisherigen Gebührenkontrollen zum 31. Dezember 1968 abzuschließen und die nichtverbrauchten Gebührenmarken mit der Staatskasse abzurechnen.

Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich und den Schulreformgesetzen werden künftig Angaben über die Höhe der den Landkreisen überlassenen Verwaltungsgebühren benötigt. Zu diesem Zweck bitte ich, dem Hessischen Minister der Finanzen zum 1. Februar jeden Jahres, erstmals zum 1. Februar 1970, eine Übersicht über das Gebührenaufkommen im abgelaufenen Rechnungsjahr, nach Landkreisen getrennt, vorzulegen.

Ich bitte, das Weitere zu veranlassen.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
I B 11 — 15 h 13 d
IV B 11 — 33 c — 020 — 07
StAnz. 1/1969 S. 2

3

Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Polizei

1. bei Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten und der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern

Bezug: Zu 1. Verordnung vom 30. September 1963 i. d. F. vom 27. August 1968 (GVBl. I S. 253),

Zu 2. Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen in der letzten Fassung vom 1. Juli 1966 (StAnz. S. 905)

I. Beamte

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 in der Fassung vom 27. August 1968 (GVBl. I S. 253) übertrage ich

- a) den Regierungspräsidenten,
- b) der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
- c) dem Hessischen Landeskriminalamt,
- d) der Hessischen Polizeischule,
- e) dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

die Befugnis:

1. Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes sowie Verwaltungsbeamte des einfachen und des mittleren Dienstes der staatlichen Polizei zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung von Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes in den Dienst des Landes Hessen zu Polizeidienststellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß § 30 HBG und § 123 Abs. 2 BRRG zu erklären,
3. Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes zu anderen Dienststellen der staatlichen Polizei innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, zu anderen Polizeidienststellen der staatlichen Polizei des Landes Hessen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und zu anderen Dienstherrn gemäß §§ 28 bis 30 und 189 HBG sowie § 123 BRRG abzuordnen und zu versetzen.

Die vorzeitige Versetzung von Beamten in den Ruhestand auf Grund des § 51 in Verbindung mit § 193 Abs. 1 HBG und des § 55 HBG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

II. Angestellte und Arbeiter

1. Auf Grund der Nr. 2 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. Dezember 1960 (StAnz. S. 1502) in der Fassung des Erlasses vom 1. Juli 1966 (StAnz. S. 905) übertrage ich

- a) den Regierungspräsidenten,
- b) dem Leiter der Hessischen Bereitschaftspolizei,
- c) dem Leiter des Hessischen Landeskriminalamtes,
- d) dem Leiter der Hessischen Polizeischule und
- e) dem Leiter des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei

die Befugnis, bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen IX bis IV BAT und mit Arbeitern der staatlichen Polizei jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich das Land Hessen zu vertreten.

Vor Abschluß, Änderung oder Beendigung eines Arbeitsvertrages mit Angestellten der Vergütungsgruppen V und IV BAT sowie vor der Höhergruppierung in diese Vergütungsgruppen ist meine Zustimmung einzuholen. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat.

2. Auf Grund der unter Ziffer 1. genannten Ermächtigung übertrage ich dem Leiter des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes die Befugnis, bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern der Wasserschutzpolizei das Land Hessen zu vertreten.

III. Aufhebung von Vorschriften und Inkrafttreten

1. Folgende Erlasse werden hierdurch gegenstandslos und aufgehoben:

- a) mein Erlaß vom 29. November 1963 in der Fassung vom 21. Oktober 1964 — I b 3 — 8 b — U 23/III c 1 — 8 b — (StAnz. 1963 S. 1367; 1964 S. 1366), soweit er die Bediensteten der staatlichen Polizei betrifft;
- b) mein Erlaß vom 8. Januar 1964 — III c 1 — 8 b — (StAnz. S. 191);
- c) mein Erlaß vom 11. Oktober 1967 — III B 33 — 8 b 34 — (n. v.).

2. Dieser Erlaß tritt am 1. Februar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 31 — 8 b —
gez. Schneider

StAnz. 1/1969 S. 3

4

Staaten, die ihre Staatsangehörigen dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterwerfen

Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes unterliegen die Staatsangehörigen folgender Staaten dem Rückkehrsichtvermerkszwang:

Albanien
Haiti
Kuba

(Der Rückkehrsichtvermerk wird nicht vor der Ausreise erteilt. Er muß vom Ausland her beantragt werden. Inhaber kubanischer Diplomaten- oder Dienstpässe unterliegen nicht dem Rückkehrsichtvermerkszwang.)

Maskat
Nicaragua
Oman
Rumänien
Süd-Vietnam

Besondere Bestimmungen über die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen bestehen ferner in folgenden Staaten:

Bahrain

Ein Rückkehrsichtvermerk ist für im Exil lebende Staatsangehörige von Bahrain erforderlich.

China (Taiwan)

Inhaber von Pässen der Republik China (Taiwan) unterliegen dem Rückkehrsichtvermerkszwang, sofern der Paß nicht einen der nachstehenden Vermerke enthält:

- a) auf Seite 7 (eingedruckt)

„This passport to be valid must be submitted to the Ministry of Foreign Affairs for endorsement after each return of the bearer to China“, oder

b) auf Seite 10 (Gummistempel unter „Notes/Remarks“)
„Ministry of Foreign Affairs
Republik of China
The bearer of this passport will be admitted to the
province of Taiwan, Republik of China, when this
passport is valid“.

China (Volksrepublik)

Nach den der britischen Regierung vorliegenden Unterlagen
bedürfen Staatsangehörige der Volksrepublik China keiner
besonderen Erlaubnis zur Rückkehr. Auch nach den Erfahrun-
gen der Sichtvermerksstelle der Botschaft der Bundesrepu-
blik Deutschland in London sind Chinesen mit gültigem Na-
tionalpaß ohne weitere Formalitäten zur Rückkehr in die
Volksrepublik China berechtigt.

Jugoslawien

Jugoslawische Staatsangehörige erhalten einen Ausreisestich-
vermerk, der gleichzeitig zur Wiedereinreise berechtigt. Der
Ausreisestichvermerk wird ggf. von den jugoslawischen Aus-
landsvertretungen verlängert. Nach Pressemeldungen soll die
jugoslawische Bundesversammlung in Kürze ein Gesetz berate-
n, durch das dieser Sichtvermerkszwang abgeschafft werden
soll.

Kambodscha

Inhaber kambodschanischer Pässe benötigen einen Ausreisestich-
vermerk, der mit einer Rückreisefrist versehen ist. Bei
Überschreitung der Rückreisefrist können die Sichtvermerks-
inhaber wegen Übertretung der kambodschanischen Vor-
schriften belangt werden. Die Einreise nach Kambodscha
kann ihnen jedoch nicht verwehrt werden.

Mauretanien

Mauretanische Staatsangehörige bedürfen eines Ausreisestich-
vermerks, der das Recht zur Rückkehr einschließt.

Mongolische Volksrepublik

Nach Auskunft des britischen Außenministeriums unterliegen
die Staatsangehörigen der Mongolischen Volksrepublik dem
Ausreise- und dem Rückkehrstichvermerkszwang.
Das britische Außenministerium hat ferner mitgeteilt, daß
mongolische Pässe normalerweise nur für eine Reise gültig
sind. Nach der Rückkehr aus dem Ausland müßten die Rei-
senden ihren Paß wieder abgeben. Nur privilegierte Mitglie-
der des Außen- und des Außenhandelsministeriums erhielten
Pässe, deren Geltungsbereich unbegrenzt sei und deren Gel-
tungsdauer sich über mehrere Jahre erstrecke.

Senegal

Senegalesische Staatsangehörige benötigen für die Ausreise
eine „Permission de sortir“. Die stichvermerksfreie Rückkehr
nach Senegal ist während der Gültigkeitsdauer des Passes
möglich.

UdSSR

Staatsangehörige der UdSSR bedürfen einer Ausreiseerlaub-
nis.

Inhaber von

Diplomatenpässen,
Dienstpässen,
gewöhnlichen Reisepässen (Pasport) der Serie „O“

bedürfen keines Rückkehrstichvermerks.

Inhaber von Reisepässen (wid na shitelstwo) der Serie „KU“,
die für Privatreisende (z. B. zu Verwandtenbesuchen oder zur
ständigen Wohnsitznahme im Ausland) ausgestellt werden,
bedürfen hingegen einer Genehmigung zur Wiedereinreise in
das Gebiet der UdSSR. Inhaber von Seemannspässen benöti-
gen dann einen Rückkehrstichvermerk, wenn sie nicht auf
ihrem Schiff in die UdSSR zurückreisen.

Hinsichtlich der Frage, ob Staatsangehörige der Demokrati-
schen Volksrepublik Korea (Nord-Korea) und der Demokrati-
schen Republik Vietnam (Nord-Vietnam) zur Rückkehr in
ihren Heimatstaat einen Rückkehrstichvermerk benötigen,
werden noch Feststellungen getroffen.

Außerdem wird geprüft, ob in Fällen, in denen eine Ausreise-
erlaubnis erforderlich ist, die Rückkehr auch dann gestattet
wird, wenn diese nicht vorliegt.

Meine Runderlasse vom

3. März 1967 — III A 31 — 23 d — Tgb.-Nr. 10/67 —
(n. v.)

22. Mai 1967 — III A 31 — 23 d — Tgb.-Nr. 28/67 —
(n. v.)

hebe ich auf.

Wiesbaden, 13. 12. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 d

StAnz. 1/1969 S. 3

5

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: bolivische Reisepässe

Bezug: Mein Runderlaß vom 17. 2. 1964 (StAnz. S. 288)

Nach Mitteilung des bolivischen Innenministeriums sind boli-
vische Reisepässe (pasaportes ordinarios) für Reisen nach Kuba
und in kommunistische Staaten mit Ausnahme Jugosla-
wiens und der Tschechoslowakei nicht gültig. Die Beschrän-
kung des Geltungsbereichs wird durch einen Stempelauf-
druck mit folgendem Wortlaut vermerkt: „NO ES VALIDO
PARA VIAJAR A CUBA NI A PAISES SOCIALISTAS“
(weder für Reisen nach Kuba noch nach sozialistischen Län-
dern gültig).

Die mit dem Bezugsverlaß getroffene Ausnahmeregelung wird
hierdurch nicht berührt.

Wiesbaden, 10. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 1/1969 S. 4

6

An die Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)

— Bauaufsichtsbehörde —

Frankfurt (Main)

Gütesicherung von Gips und Gipsbauteilen

1. Eine Überwachung von werkmäßig hergestellten Baustof-
fen und Bauteilen im Hinblick auf die Güte im Sinne von
§ 78 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht mehr
erforderlich, wenn

1.1 der Hersteller berechtigt ist, für das Erzeugnis das Güte-
zeichen einer von mir anerkannten Güteschutzgemein-
schaft zu führen oder

1.2 wenn der Hersteller mit einer anerkannten Materialprü-
fungsanstalt einen Vertrag über die ständige Überwachung
der Herstellung abgeschlossen hat.

2. Für die Gütesicherung von Gips und Gipsbauteilen wird
als Güteschutzvereinigung nach Nr. 1.1 die
Güteschutz-Gemeinschaft für Gips
und Gipsbauelemente e. V.,
61 Darmstadt, Birkenweg 13,
anerkannt.

Grundlage der Anerkennung ist die mir vorgelegte Sat-
zung der Güteschutz-Gemeinschaft für Gips und Gipsbau-
elemente e. V. einschl. der Geschäftsordnung — Teil 1 und
2 — (Stand 1. Juli 1968).

Der Nachweis der Güteüberwachung durch die v. g. Güte-
schutzgemeinschaft gilt als erbracht, wenn auf den Bau-
teilen bzw. den Lieferpapieren das nachstehend abgebil-
dete Gütezeichen aufgebracht ist.



Das vorstehend abgebildete Gütezeichen wird von der
Güteschutz-Gemeinschaft an die Mitgliedsfirmen verlie-
hen, deren Erzeugnisse den Anforderungen der einschlä-
gigen DIN-Vorschriften, insbesondere

DIN 1168 — Baugipse,

DIN 18163 — Wandbauplatten aus Gips.

DIN 18169 — Deckenplatten aus Gips.

DIN 18180 — Gipskartonplatten (Entwurf)

entsprechen und im Rahmen des Gütesicherungsverfahrens
nachgewiesen worden sind.

Die Güteschutz-Gemeinschaft für Gips und Gipsbauele-
mente gibt jährlich den von mir besonders benannten be-
hördlichen Stellen die Inhaber des Gütezeichens bekannt.

Gips und Gipsbauteile aus anderen Ländern gelten
als güteüberwacht, wenn der erforderliche Nachweis nach
den im Ursprungsland geltenden Bestimmungen geführt
worden ist.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entspre-
chend zu unterrichten.

Wiesbaden, 21. 11. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 14 11 — 1 68

StAnz. 1/1969 S. 4

7

Verlust eines Polizeiführerscheins

Polizeimeister Ernst-Günter Gutermuth, geb. 30. 5. 1942, hat seinen von der Hessischen Polizeischule unter der Nummer 4061 ausgestellten Polizeiführerschein der Klassen 1 u. 3 verloren.

Der Führerschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 66 I 14.27.03

StAnz. 1/1969 S. 5

8

Eingliederung der Gemeinde Albersbach in die Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße

Die Hessische Landesregierung hat am 17. Dezember 1968 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die Gemeinde Albersbach in die Gemeinde Rimbach im Landkreis Bergstraße eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 20. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 2/68

StAnz. 1/1969 S. 5

9

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Januar 1969**Die Kriminalpolizei rät****EIN LOHNENDER WEG**

- Wohin?** Zu den Beratungsstellen der Kriminalpolizei.
Warum? Um sich vor Schaden zu bewahren oder neuen Schaden abzuwehren.
Wann? Bevor Sie Schaden erleiden mußten.
Wer? Jeder verantwortungsbewußte Bürger.
Denn: Jeder kann Opfer eines Verbrechens werden!
 Jedem droht Schaden an Eigentum, Gesundheit, Ehre.
 Und bedenken Sie:
 Sie können das nächste Opfer sein!
 Kommen Sie zu uns — Fragen Sie uns!
- Wir kennen die Verbrecher!
Unser Rat dient Ihrem Schutz!
 - Kostenlos ist unser Vorschlag!
Der Weg lohnt sich bestimmt!

Die Beratungsstellen der Kriminalpolizei geben kostenlos Auskunft.

Wiesbaden, 10. 12. 1968

Hessisches Landeskriminalamt
VI/3 b — 5 e 10 03

StAnz. 1/1969 S. 5

10

Der Hessische Minister der Finanzen**Eingruppierung von Angestellten mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege — Tarifvertrag vom 20. September 1968 —**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 20. September 1968 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag über Tätigkeitsmerkmale für Angestellte abgeschlossen, die mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege beschäftigt sind. Durch den Tarifvertrag sind nach dem Zusammenbruch erstmals Tätigkeitsmerkmale für diesen Personenkreis vereinbart worden, die eine sachgerechte Bewertung der oft sehr differenzierten Tätigkeiten und damit auch eine sachgerechte Eingruppierung in die Vergütungsgruppen des BAT erlauben. Unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen beiden einzigen Tätigkeitsmerkmale für Restauratoren (Fallgruppen 21 und 27 der Vergütungsgruppen VIII und VII in Teil I — Allgemeiner Teil — der Anlage 1 a zum BAT) sind die neuen Tätigkeitsmerkmale dem Teil II (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale) dieser Anlage zusammengefaßt als neuer Abschnitt K angefügt. Den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise:

1. In dem neuen Abschnitt K des Teils II der Anlage 1 a zum BAT ist die Eingruppierung der Angestellten abschließend geregelt, denen Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege übertragen sind. Die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppen 1 des Allgemeinen Teils (Teil I) kommen daher für die Eingruppierung dieser Bediensteten nicht mehr in Betracht.

Das gilt jedoch nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. Für diese sind in dem Abschnitt K bewußt keine Tätigkeitsmerkmale aufgenommen worden.

2. Die neuen Tätigkeitsmerkmale erfassen nicht die technischen Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute mit entsprechender Tätigkeit, vgl. die vom Hessischen Kultusminister erlassene Prüfungsordnung vom 4. April 1966 (StAnz. S. 615) mit Änderung vom 10. April 1968 (StAnz. S. 752). Für diesen Personenkreis gelten die in Teil II Abschnitt L Unterabschnitt II durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. Oktober 1968 — Angestellte in technischen Berufen — (bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 9. Dezember 1968 — P 2105 A — 305 — I B 31) eingefügten Tätigkeitsmerkmale.
3. Für die Angestellten, die nach den mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, gilt der Bewährungsaufstieg gemäß § 23 a BAT mit den in meinem Erlaß vom 20. April 1966 (StAnz. S. 583), zuletzt geändert durch den Erlaß vom 3. August 1967 — P 2105 A — 88 — I B 3 (StAnz. S. 1207) —, hierzu gegebenen Hinweisen.
4. Von besonderer Bedeutung für die Anwendung der neuen Tätigkeitsmerkmale sind die dem Abschnitt K beigegebenen Protokollnotizen Nrn. 1 bis 6. Durch sie werden die in den Tätigkeitsmerkmalen gestellten Anforderungen nach Selbständigkeit, Schwierigkeit und besonderen Fachkenntnissen durch zahlreiche Beispiele abgegrenzt. Trotz der Vielzahl der Beispiele war es unmöglich, alle vorkommenden Arbeiten zu erfassen. Nicht beispielhaft genannte Tätigkeiten müssen durch Vergleich mit den aufgeführten Tätigkeiten bewertet und der danach in Betracht kommenden Vergütungsgruppe zugeordnet werden.

Die Tätigkeitsbeispiele sind in den Protokollnotizen Nrn. 2 bis 6 stets in der gleichen Reihenfolge der angesprochenen Fachgebiete den Buchstaben a bis w zugeordnet. Diese Ordnung ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

- a bis h prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände,
- a Keramik,
- b Glas und Porzellan,
- c Edelmetalle,
- d Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle,
- e Eisen,
- f Textilien,
- g organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.),
- h Wandmalereien, Mosaiken;

- i bis j Graphik, Bucheinbände, Archivgut,
- i Graphiken, Bibliotheks- und Archivgut,
- j photo- und kinematographische Archivalien;
- k bis m Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte,
- k Gemälde,
- l Plastik, Kunsthandwerk, Stein,
- m Musikinstrumente;
- n bis o Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau,
- n Abgüsse, Nachbildungen usw.,
- o zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau;
- p Ausgrabungen;
- q bis w naturkundliche Objekte,
- q Zoologie: allgem. und Naßpräparation,
- r Zoologie: Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen,
- s Zoologie: Skelette,
- t Botanik,
- u Geologie und Paläontologie,
- v Mineralogie,
- w Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien.

Dieser Erlaß und der Tarifvertrag vom 20. September 1968 sind nur den unmittelbar interessierten obersten Dienstbehörden unmittelbar zugegangen.

Wiesbaden, 18. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2105 A — 304 — I B 31
StAnz. 1/1969 S. 5

*

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a
zum BAT**

vom 20. September 1968

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert

für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1 a zum BAT vom 17. September 1968,

für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung des Teils IV Abschn. C der Anlage 1 a zum BAT vom 29. April 1968,

wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Teil II der Inhaltsübersicht wird der folgende Abschnitt K angefügt:

„K. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege.“

2. In Teil I werden die folgenden Fallgruppen unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen:
in der Vergütungsgruppe VII die Fallgruppe Nr. 27,
in der Vergütungsgruppe VIII die Fallgruppe Nr. 21.

3. In Teil II wird der folgende Abschnitt K angefügt:

„K. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege.“

Dieser Abschnitt gilt nicht für staatlich geprüfte technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute mit entsprechender Tätigkeit.

Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten im Sinne dieses Abschnitts sind Arbeiten, die zum Ziele haben, Objekte von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, zu erhalten, wiederherzustellen und herzurichten. Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziele haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen, sowie die grabungstechnischen Arbeiten. Zu den Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten gehören auch Tätigkeiten wie: konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte; Klimatisierung der Ausstellungs- und Depoträume; Ein- und Auspacken, Transport und Montage der Sammlungsobjekte; Mitwirkung bei Ausstellungen; Führen von Zustands- und Arbeitsprotokollen.

Vergütungsgruppe II a

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen beschäftigten Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.*)

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 erheblich herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben.

2. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1, denen mindestens drei Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 herausheben, daß ihre Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

2. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.*)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

2. Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 oder 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.*)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Vergütungsgruppe V c

1. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

2. Angestellte, die schwierige und mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

3. Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII erheben, daß sie schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

2. Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte, die nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.*)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

2. Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.*)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, die einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.*).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Protokollnotizen:

Nr. 1

Der Angestellte hebt sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 z. B. durch folgende Tätigkeiten heraus:

selbständige schwierige technische Untersuchungen zur Feststellung von bisher nicht bekannten alten Herstellungstechniken, deren Beschreibung und ggf. Anwendung;

selbständige technische Untersuchungen von Objekten auf ihre Echtheit, die spezielle technologische Kenntnisse erfordern;

Leitung großer und schwieriger Restaurierungsvorhaben von Wandmalereien, z. B. im Zusammenhang mit der Sanierung und Restaurierung eines Bauwerks; außergewöhnlich schwierige Restaurierung oder Übertragung von technisch besonders komplizierten Wandmalereien;

kompliziertes Zusammensetzen und Ergänzen großflächiger Wandmalereien, die nur noch in zahlreichen kleinen Bruchstücken vorhanden sind;

Festlegen sich hebender Farbschichten an Gouache-Blättern oder Buchmalereien;

Regenerieren von geschwärztem Bleiweiß oder geschwärzten Silberaufträgen auf Handzeichnungen oder mittelalterlichen Buchmalereien;

Konservieren von verkohltem Papier oder Pergament einschließlich Sichtbarmachen der Schrift;

Restaurieren von außerordentlich wertvollen und außerordentlich empfindlichen Papyri;

mit besonderem konservatorischem Risiko verbundenes Abnehmen von Firnissen und Übermalungen an Gemälden;

Übertragen von Gemälden auf neue Bildträger; Restaurieren von Steinskulpturen mit wesentlich gestörter struktureller Festigkeit;

außergewöhnlich schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;

außergewöhnlich schwieriges Restaurieren von wertvollen historischen Musikinstrumenten zur Wiedererlangung ihres originalen Klanges;

technische Leitung großer und schwieriger Grabungen (wie z. B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadt-

kerngrabungen) und Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte;

Restaurieren eines vielseitigen Fundkomplexes, dessen Erhaltung für die Forschung von einmaliger Bedeutung ist (z. B. Fürstengrab von Klein-Aspergle);

Präparieren von zoologischen, botanischen und paläontologischen Unica und von Typus-Material (d. h. von Einzelobjekten, die Richtmaß für die systematischen Einheiten in Zoologie, Botanik und Paläontologie sind);

Präparieren von paläontologischen Einzelstücken, die besondere Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklungsgeschichte der Tiere und Pflanzen haben (z. B. Archaeopteryx).

Nr. 2

Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z. B.:

- a) Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener figürlicher oder plastisch verzierter Keramik; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- b) Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Gläser schwer zu ermittelnder Form; Behandlung sehr komplizierter Glasabblätterungen; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- c) Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Edelmetallgegenstände schwer zu ermittelnder Form; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- d) Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Gegenstände schwer zu ermittelnder Form aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- e) Rekonstruktion sehr schlecht erhaltener und aus dem ursprünglichen Verband geratener Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- f) Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien; Auflegen (Aufnähen) stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien auf stützende Unterlagen; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- g) Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Ledergegenstände komplizierter Form; Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter komplizierter Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- h) sehr komplizierte und umfangreiche Ergänzungen von Mosaiken; schwieriges Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger; z. B. bei erheblicher Zerstörung der Malschichten; schwieriges Ergänzen von Wandmalereien; Abnehmen von Übermalungen oder Sinterschichten auf Wandmalereien in außergewöhnlich schwierigen Fällen; Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Wandmalereien; technische Untersuchung von Wandmalereien und Putzschichten bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- i) Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher graphischer Blätter auf Grund eigener Farb- und Fleckenanalysen;

- Reinigen von Aquarellen und von Handzeichnungen mit wasserlöslichen Farbstoffen durch Bäder und Chemikalien;
Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen graphischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung wesentlich betroffen ist;
Restaurieren angesengter oder verhärteter Pergamente;
Trennen und Konservieren der Blätter stark eingedrückter und verklebter Papyrusrollen oder Codices;
Restaurieren seltener und hochempfindlicher Beschreibstoffe (z. B. Textilien oder Palmblätter);
Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher Bucheinbände (z. B. mittelalterliche Buchbeutel, Ledermosaikleinbände, Lederschnittbände oder Ledereinbände von Colines oder Krause);
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- j) Leitung der technischen Arbeiten in einem großen Filmarchiv;
- k) Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Gemälden;
Reinigen empfindlicher Gemälde;
Herstellen schwieriger Retuschen an Gemälden;
Doublieren empfindlicher Gemälde;
technische Untersuchung von Gemälden bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- l) Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Skulpturen;
schwierige plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;
schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;
Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefaßten Skulpturen in schwierigen Fällen;
Konservieren hochempfindlicher Holzskulpturen bei sehr erheblichen Verfallserscheinungen;
Entsalzen und Festigen bemalter Steinskulpturen;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- m) Wiederherstellen vollständiger Mechaniken von historischen Cembali, Hammerklavieren und Kleinorgeln zur Spielbarkeit;
Berechnen und Aufziehen des Saitenbezuges von Musikinstrumenten und seine mitteltönige oder temperierte Einstimmung;
mensurgerechtes Wiederherstellen von Orgelpfeifen;
Wiederherstellen der inneren Teile historischer Streich- und Zupfinstrumente zur Wiedergewinnung ihres originalen Klages;
Halsrekonstruktionen an Streich- und Zupfinstrumenten;
Spielbarmachen historischer Holzblasinstrumente durch mensurgerechtes Wiederherstellen stark verzogener Röhrenteile und Anfertigen und Anpassen der einfachen oder der Doppelrohrblätter;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- n) Entwickeln und Erproben neuartiger Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- o) schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ermittlungen;
- p) schwierige topographische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhügeln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen;
sehr schwierige bautechnische Aufmessungen;
technische Leitung großer Grabungen;
- q) Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- r) Entwerfen und Herstellen schwieriger zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnographischer Diaramen ohne graphische und Kunstmalerarbeiten (die Schwierigkeit muß sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die Ausstellungsobjekte beziehen);
- s) Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;
- t) Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- u) Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;
- v) Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung.

Nr. 3

Besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z. B.:

- a) mechanisches oder chemisches Reinigen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben sehr brüchiger oder inkrustierter Keramik oder von Keramik mit schlecht haftender Bemalung;
Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Keramik (z. B. mittels Drehscheibe und Schablone);
- b) mechanisches oder chemisches Reinigen, Zusammensetzen und Ergänzen schlecht erhaltener (z. B. „durchkorrodierter“) Gläser;
Behandlung von Glasabblätterungen;
- c) Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Edelmetallgegenstände;
- d) Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Gegenstände aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;
- e) Festigen und Freischleifen schlecht erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen;
Sichern und Konservieren der an Eisengegenständen haftenden organischen Reste;
- f) Reinigen, Konservieren und Ergänzen brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien;
Auflegen (Aufnähen) brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen;
- g) Konservieren feuchter Hölzer nach der Methode Müller-Beck und Haas oder nach anderen gleich schwierigen Verfahren;
Reinigen und Konservieren brüchiger Ledergegenstände;
Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark beschädigter oder sehr empfindlicher Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;
- h) kompliziertes und umfangreiches Übertragen oder Wiederverlegen sowie Ergänzen von Mosaiken mit erheblichen Zerstörungen;
Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger;
Fixieren der Pigmente pudriger Wandmalereien;
Abnehmen von Übermalungen und schwer entfernbaren Sinterschichten auf Wandmalereien;
Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit komplizierten Bruchflächen;
technische Untersuchung von Wandmalerei- und Putzschichten zur Herstellung von Putzschichtplänen;
einfaches Ergänzen von Wandmalereien;
- i) Behandeln von Flecken aller Art auf sehr wertvollen und empfindlichen graphischen Blättern oder Glätten solcher Blätter (z. B. durch Spannen);
Ablösen sehr wertvoller und empfindlicher graphischer Blätter, die mit schwer lösbaren Stoffen aufgeklebt sind;
Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen und empfindlichen graphischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;
Strecken von Pergament in schwierigen Fällen (z. B. bei Wachs- oder Fettverfleckung, bei Verhornung oder bei Schrumpfung durch Hitzeeinwirkung);

- manuelles Entfernen von Schimmelpilz auf Pastellen; Zusammensetzen, Ergänzen und Konservieren von in der Substanz stark beschädigten entweder brüchigen oder in vielen Teilen vorhandenen Archivalien- und Buchblättern; Aufrollen schlecht erhaltener großer Papyrusrollen, Lösen von Papyruskartonage sowie Trennen und Konservieren der einzelnen Blätter; Restaurieren deformierter Gegenstände aus Papyruskartonage mit Bemalung; Restaurieren brüchiger oder sehr empfindlicher Seidenrollbilder; Konservieren von Siegeln komplizierter Form, deren Festigkeit durch Fremdstoffzusätze stark beeinträchtigt ist; Lederergänzungen an mittelalterlichen Einbänden;
- j) Prüfen der photo- und kinematographischen Archivalien auf das Erfordernis von Restaurierungen einschließlich Bestimmen der anzuwendenden Restaurierungsverfahren;
- k) Reinigen wenig empfindlicher Gemälde; Festlegen von Farbabhebungen an Gemälden; Herstellen einfacher Retuschen an Gemälden; Doublieren wenig empfindlicher Gemälde;
- l) kompliziertes Reinigen empfindlicher Skulpturen; Lösen oder Absprennen von späteren Fassungen an Skulpturen unter dem Stereomikroskop; Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefaßten Skulpturen in einfachen Fällen; Zusammensetzen, Zusammenkleben und Montieren hochempfindlicher Skulpturen; einfache plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen; Konservieren von Skulpturen bei starkem Schädlingsbefall;
- m) schwierige Corpusrestaurierungen von Musikinstrumenten als Voraussetzung für ihre Spielbarmachung; Nacharbeiten fehlender Teile komplizierter Form von Musikinstrumenten; Erneuern von Verbrauchsmaterialien wie Klappenpolstern und -federn, Zapfenwicklungen, Saiten, Hammerledern, Dämpferfilzen, Kielen usw. an historischen Musikinstrumenten zur Spielbarkeit;
- n) Herstellen von Negativformen von sehr empfindlichen Originalen sehr komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse; Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen sehr komplizierter Form; originalgetreues Nachformen von Originalen sehr komplizierter Form;
- o) Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach eigenen Entwürfen auf Grund wissenschaftlicher Unterlagen; schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ausdeutung von gegebenen Unterlagen;
- p) Durchführen schwierigerer Grabungen (dazu gehören z. B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte, photographische Dokumentation); topographische Vermessung von Geländedenkmälern nach Lage und Höhe; bautechnische Aufmessungen;
- q) Erproben neuartiger, schwieriger Präparierungsverfahren; Präparieren von Tieren nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens; Präparieren kleinster zoologischer Objekte (z. B. Genitalien kleiner Insekten) unter dem Mikroskop;
- r) Herstellen schwieriger Dermoplastiken (z. B. solche, die das Muskelspiel wiedergeben, oder solche sehr großer Tiere); Herstellen zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnographischer Dioramen — ohne graphische und Kunstmalerarbeiten — nach skizzenhaften Angaben;
- s) Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere unter Verwendung selbst zusammengestellter Fachliteratur;
- t) Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren; Präparieren kleinster Pflanzen und Pflanzenteile unter dem Mikroskop; Präparieren von Pflanzen nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;
- u) Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren; Feinpräparieren sehr schlecht erhaltener oder schlecht präparierbarer Fossilien (z. B. weicher oder spröder Fossilien in hartem Gestein), auch mit komplizierten Geräten; Herstellen sehr schwieriger paläobotanischer Präparate (z. B. Kutikula-Präparate, Präparate für Pollenanalysen); Herstellen schwieriger Serienschliffe und schwieriger orientierter Dünnschliffe von Fossilien; Übertragen schlecht erhaltener großer Fossilien auf Lackfilme; sehr schwieriges Heraussetzen von empfindlichen Fossilien oder Fossilienteilen; Präparieren von Mikroffossilien unter dem Mikroskop; Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke; Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei großen paläontologischen Fundkomplexen;
- v) Herstellen von Mineralschnitten und von orientierten Gesteinsdünnschliffen; Herstellen zweiseitig polierter Mineral- und Gesteinsdünnschliffe; Herstellen von Mineral- und Gesteinspräparaten für Untersuchungen mit der Mikrosonde; Handauslesen extrem reiner Mineralfraktionen für die Spektralanalyse; Herauslösen bestimmter Mineralkörner aus Gesteinsdünnschliffen (Mikropräparation);
- w) Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguß) sehr kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien; Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen kompliziert gestalteter Tiere oder Pflanzen.

Nr. 4

Schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z. B.:

- a) Waschen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben brüchiger Keramik;
- b) Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dünnwandiger Gläser oder Porzellangegenstände; chemisches Entfernen fest anhaftender Auflagen (z. B. Sinter) von gut erhaltenen Gläsern oder von Porzellangegenständen mit Aufglasurmalerei;
- c) mechanisches und chemisches Entfernen von Sinter- und Umsetzungsprodukten (z. B. Salze oder Oxyde) auf empfindlichen Edelmetallgegenständen;
- d) mechanisches Entfernen der Patina, Ergänzen und Festigen von stark korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;
- e) Freischleifen, Entchloren, Zusammenkleben und Ergänzen stark korrodierter oder völlig durchkorrodierter Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen; Freischleifen gut erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen; Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände komplizierter Form;
- f) Reinigen und Konservieren empfindlicher oder im Verband gestörter Textilien; Auflegen (Aufnähen) empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen;
- g) Reinigen und Konservieren grabungsfrischer Ledergegenstände; Reinigen und Konservieren schlecht erhaltener Ledergegenstände; Reinigen und Konservieren beschädigter Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;
- h) Übertragen oder Wiederverlegen von Mosaiken kleineren Formats und guten Erhaltungszustandes;

- Befestigen loser Farbschollen und Putzstücke von Wandmalereien sowie Verputzen von Fehlstellen; Putzfestigung unter Wandmalereien und Mosaiken; Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit einfachen Bruchflächen; Wiederherstellen von Mosaiken aus Bruchstücken; Abnehmen schwer entfernbarer Übertünchungen auf Wandmalereien und Mosaiken und schwer entfernbarer Sinterschichten auf Mosaiken;
- i) Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken auf Handzeichnungen in gutem Zustand, empfindlichen handschriftlichen Blättern, kolorierten druckgraphischen Blättern sowie solchen auf empfindlichen Papieren oder Pergamenten oder Glätten solcher Blätter (z. B. durch Spannen); sehr schwieriges Entfernen von Flecken (z. B. Öl, Firnis, Kopierstift, Stempelfarbe, Tesaklebstoff) auf graphischen Blättern; Schließen von Rissen und Löchern in graphischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist; Ausflicken und Einbetten sehr empfindlicher Archivalien- und Buchblätter in Kunststoff-Folien oder Japanpapier; Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter in schwierigen Fällen (z. B. bei starker Verschimmelung); Aufziehen beschädigter handgezeichneter Karten großen Formats oder von Seidenrollbildern; Ablösen und Reinigen fest verklebter Pergamente von Bucheinbänden; Glätten und Festigen von Papyri in mittelmäßigem Erhaltungszustand; Ergänzen von Siegeln komplizierter Form; Heften auf echte Bünde; Herstellen von handgestochenen Kapitalen an Bucheinbänden; Herstellen von Buchbeschlügen komplizierter Art; Festigen, Erneuern und Ergänzen von Bucheinbänden in schwierigen Fällen (z. B. reichornamentierte Holzdeckel);
- j) schwierige Retuschen an beschädigten photo- und kinematographischen Archivalien; sensitometrische Kontrolle von Kopien kinematographischer Archivalien; Überprüfen von zweistreifigem Nitrofilmbild- und -tonmaterial auf Zusammengehörigkeit einschließlich Synchronlegen und Anbringen der Startzeichen;
- k) Kitten von Farbausbrüchen an Gemälden und Wiederbefestigen loser Farbteile; Entfernen des Oberflächenschmutzes auf gefirnißten Gemälden;
- l) Zusammensetzen und -kleben empfindlicher Skulpturen; Reinigen von Skulpturen mit Lösungs- und Abbeizmitteln; Abnehmen lockerer Übermalungsschichten auf Skulpturen; Instandsetzen reich ornamentierter oder reich intarsierter Möbel oder Gemälderahmen; Durchspülen unbemalter Steingegenstände;
- m) Nacharbeiten fehlender Außenteile, komplizierte Verleimungen und entsprechend schwierige Arbeiten an Musikinstrumenten zur äußeren Wiederherstellung bis zur Ausstellungsfähigkeit;
- n) Herstellen von Negativformen von empfindlichen Originalen und Herstellen der Abgüsse; Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen; originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form; originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;
- o) Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach skizzenhaften Angaben; schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;
- p) Durchführen kleinerer Grabungen (dazu gehören z. B. Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden, photographische Dokumentation, Fundkonservierung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungsgelände,
- Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte, Beaufsichtigung der Grabungsarbeiter); Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte;
- q) Herstellen schwieriger anatomischer Präparate (z. B. Nerven- oder Gefäßpräparate);
- r) Herstellen einfacher Dermoplastiken (anatomisch genaues Nachbilden des Tierkörpers, Zubereiten der Haut, Überziehen des nachgebildeten Körpers mit der Haut, Färben von nackten Hautteilen, Auswählen und Einsetzen der Augen);
- s) Präparieren schwierig zu bearbeitender Wirbeltierskelette; Herrichten und Aufstellen von Wirbeltierskeletten für Schauzwecke (Bleichen der präparierten Skelette, Aufstellen und Montieren der Stützgerüste und Montieren der Skelette); Präparieren von Bänderskeletten (Abfleischen und Mazerieren der Knochen unter Erhaltung der Sehnenbänder zwischen den Gelenken; Bleichen, Stützen und Montieren der Skelette);
- t) Herstellen schwieriger Präparate von Blüten (z. B. sehr kleine oder stark umgebildete Blüten wie die der Gräser und Sauergräser); Herstellen schwieriger pflanzenanatomischer Präparate (z. B. embryologische Schnitte oder Chromosomenpräparate);
- u) Konservieren von sehr brüchigen Fossilien und von Fossilien aus sich veränderndem Material (z. B. Markasit); Beseitigen alter Konservierungsmittel aus präparierten Fossilien und erneutes Konservieren; Feinpräparieren von weichen Fossilien in weichem Gestein und von harten Fossilien in hartem Gestein, auch mit einfachen Geräten (z. B. Vibrotool); Herstellen von orientierten Anschliffen, von geätzten Dünnschliffen einschließlich Lackfilmabzügen, selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei Fossilien und fossilhaltigem Gestein; Herstellen von Dünn- oder Serienschliffen von Fossilien; Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen großer geologischer Objekte (z. B. Bodenprofile) und gut erhaltener großer Fossilien; Herausätzen von Fossilien aus Gestein; Auslesen von Mikrofossilien und Vorsortieren nach Familien; Ergänzen und Aufstellen einfacher Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke; Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei kleinen paläontologischen Fundkomplexen;
- v) Herstellen von Großdünnschliffen von Mineralien und Gesteinen; Herstellen von Körnerdünnschliffen, von Dünnschliffen von Salzgestein und von polierten Anschliffen kohligter Gesteine; Ätzen von Erzanschliffen und selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei mineralogischen oder petrographischen Dünnschliffen; Aufbereiten und Trennen der Mineralien aus Gesteinen an Hand vorgegebener Trennungstambäume (z. B. mit Schwerlösungen, Zentrifuge, Magnetscheider, Stoßherd);
- w) Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguß) kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien; Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen von Tieren und Pflanzen.

Nr. 5

Nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind Arbeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besonderer Arbeitstechniken voraussetzen, wie z. B.

- a) Waschen, Sortieren, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben fester verzierter, kompliziert geformter oder sehr zerbrochener Keramik; Entfernen von Sinter und Auswässern von Salzen oder Bodensäuren bei im Scherben fester Keramik; Kolorieren von Keramik;

- b) Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegenstände komplizierter Form;
- c) —
- d) mechanisches Entfernen der Patina, Entchloren oder Tränken von korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze oder Messing;
- e) Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände; chemisches und elektrolytisches Entrostern von Eisengegenständen; Tränken von korrodierten Eisengegenständen im Vakuum;
- f) Reinigen, z. B. Waschen und Trocknen, sowie Auflegen (Aufnähen) beschädigter Textilien;
- g) kontrolliertes Austrocknen feuchter Hölzer; Reinigen und Konservieren gut erhaltener Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;
- h) mechanisches Abnehmen leicht entfernbarer Sinterschichten und Überbürschungen auf Wandmalereien und Mosaiken mit guter Oberflächenerhaltung und fester Haftung an ihrem Untergrund;
- i) Auflegen empfindlicher graphischer Blätter; Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken (z. B. durch Wasserbäder ohne scharfe Chemikalien) auf schwarz-weißen druckgraphischen Blättern, auf handschriftlichen und anderen Archivalien-Blättern sowie auf gut erhaltenen Papyri oder Glätten solcher Blätter (z. B. durch Spannen); Schließen von nicht in die bildliche Darstellung hineingehenden Rissen in graphischen Blättern; Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter; Nachleimen von Papieren; Aufziehen beschädigter Urkunden und gedruckter Karten;
- ausflicken und Einbetten von Archivalien- und Buchblättern in Kunststoff-Folien oder Japanpapier; Neutralisieren alter Tinten; Reinigen und Konservieren empfindlicher Siegel; Ergänzen von Siegeln; Reinigen und Konservieren von Bleibullen; Herstellen von Pergamenteinbänden; Heften auf echte Bünde einfacher Art;
- j) chemisches Behandeln chemisch oder bakteriell geschädigter photo- und kinematographischer Archivalien; Herstellen von Reproduktionen beschädigter photographischer Archivalien einschließlich Retuschen; Vergleichen und Kennzeichnen von positivem und negativem kinematographischem Archivmaterial zur Herstellung vollständiger Kopien; Prüfen von photo- und kinematographischer Archivalien auf Chemikalienrückstände;
- k) Durchführen provisorischer restauratorischer Sicherungsmaßnahmen an Gemälden (z. B. Sichern von Farb- abhebungen);
- l) Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Skulpturen; Reinigen gefaßter Skulpturen mit einfachen Mitteln; einfaches Ergänzen ornamentaler Holz- und Metallteile an Möbeln oder an Gemälderahmen; mechanisches Abnehmen von Sinter auf unempfindlichen Steingegenständen;
- m) Reinigen empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten; Verleimen einfacher Bruchstellen und Risse an äußeren Holzteilen von Musikinstrumenten und entsprechende Reparaturen an Metallblasinstrumenten; Stimmen von Cembali mit Hilfe eines Stimmgerätes;
- n) Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
- o) Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen; einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;
- p) Freilegen und Bergen von Bodenfunden; Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen; Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen und einfachen Grabungs- oder Fundberichten; Beaufsichtigen von Teilabschnitten bei größeren Grabungen;
- q) methodisches Sammeln von Tieren einschließlich Etikettieren, Messen, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation; Reinigen von Fellen mit Chemikalien; Schädlingsbekämpfung an Sammlungsobjekten; Herstellen schwieriger Naßpräparate von Tieren einschließlich Vorkonservieren (z. B. Injizieren von Konservierungsflüssigkeiten, Überführen, Konzentrationswechsel); Herstellen einfacher anatomischer Präparate (z. B. Übersichtspräparate von Muskeln oder Organen); Trockenpräparieren von Fischen, Amphibien und Reptilien;
- r) Herstellen schwieriger Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (z. B. Kolobri, Zwergmaus); Herrichten und Aufstellen von Frisch- oder Stopfpräparaten von Vögeln und Säugetieren (nicht Dermoplastik) für Schauzwecke in naturgetreuer Haltung (Nachbilden des Körpers; Auswählen, Einführen und Verankern der Drähte; Stellung geben und Ordnen des Gefieders oder des Fells);
- s) Präparieren schwierig zu bearbeitender Rohskelette; Präparieren einfach zu bearbeitender Wirbeltierskelette (Abkochen der vormazerierten Rohskelette; Säubern mit Bürsten, Schabwerkzeugen und chemisches Reinigen und Entfetten);
- t) methodisches Sammeln von Pflanzen einschließlich Etikettieren, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation; schwierige Arbeiten für Herbarien (z. B. Trocknen von dickfleischigen Pflanzen, von Flechten, Orchideen und Pflanzen mit ähnlicher Struktur unter Benutzung komplizierter Apparate oder mit chemischen Methoden); Herstellen einfacher Präparate von Blüten; Herstellen einfacher pflanzenanatomischer Präparate; Herstellen schwieriger Nachpräparate von Pflanzen (ggf. einschließlich Vorkonservieren, z. B. zur Erhaltung des Chlorophylls);
- u) methodisches Sammeln von Fossilien bei einfachen geologischen Verhältnissen einschließlich Etikettieren, Anfertigen geologischer Fundpunktskizzen und Vorkonservieren an der Fundstätte; Sortieren von Geländeaufsammlungen nach Fundorten, Fundschichten und Fossilgruppen; Zusammensetzen und -kleben stark zerbrochener Fossilien; Reinigen und Festigen von brüchigem Fossil-Material; Grobpräparieren von in Gestein eingeschlossenen Fossilien; Feinpräparieren von harten Fossilien in weichem Gestein; Konservieren präparierter Fossilien; Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen bei Anschliffen von Gesteinen und einfach gebauten Fossilien; Aufbereiten von Gesteinsproben durch Schlämmen oder Auffrieren; Herstellen von Anschliffen von Gesteinen und Fossilien; Auslesen von leicht erkennbaren Mikrofossilien;
- v) chemisches Reinigen von Mineralstufen; Herstellen von Anschliffen und polierten Anschliffen von Mineralien, Gesteinen und Erzen; Herstellen von Mineral- und Gesteinsdünnschliffen in normalem Format (2 × 3 cm); Herstellen von Körnerstreupräparaten für mineralogische oder petrographische Untersuchungen;
- w) Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguß) einfach gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien.

Nr. 6

Einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z. B.:

- a) Waschen, Sortieren und Zusammensetzen von im Scherben fester Keramik sowie Ergänzen und Einfärben kleinerer Fehlstellen;
- b) Zusammensetzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände unkomplizierter Form;
- c) —
- d) —
- e) —
- f) Knüpfarbeiten an sonst gut erhaltenen Teppichen; Reinigen, z. B. Waschen und Trocknen, sowie Auflegen (Aufnähen) gut erhaltener Textilien;
- g) Tränken und Festigen trockener Hölzer; Geschmeidigmachen von Ledergegenständen;
- h) Reinigen der Oberfläche unempfindlicher Wandmalereien oder empfindlicher Mosaiken ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;
- i) Auflegen unempfindlicher graphischer Blätter; Ausbessern leicht beschädigter Archivalien- und Buchblätter mit Dokumentenlack oder Japanpapier; Reinigen und Konservieren unempfindlicher Siegel; Reinigen und Pflegen von Ledereinbänden mit Blind- oder Goldpressung;
- j) Kleb- und Umrollarbeiten an stark beschädigten kinematographischen Archivalien; Synchronlegen von Bild und Ton bei kinematographischen Archivalien mit Startzeichen;
- k) Ein- und Ausrahmen von Gemälden;
- l) Montieren von Skulpturen und sonstigen Ausstellungsgegenständen; Zusammensetzen und -leimen von Möbeln; Reinigen empfindlicher Steingegenstände ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;
- m) Reinigen wenig empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;
- n) Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse;
- o) Herstellen einfacher Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;
- p) Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde; Fundregistrierung bei Grabungen;
- q) einfaches methodisches Sammeln f. zoologische Zwecke; Waschen und mechanisches Reinigen von Fellen und älteren Präparaten (z. B. Dermoplastiken, Stopfpräparate, Molluskenschalen und sonstige einfache Hartteile von Wirbeltieren und Wirbellosen); Überprüfen und Nachfüllen der Konservierungsflüssigkeiten in Naßsammlungen; Herstellen einfacher Naßpräparate von Tieren;
- r) Herstellen einfacher Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (Abbalgen, Reinigen der Gefieder und Felle, Vergiften der Haut gegen Schädlingsbefall, Verarbeiten zu Bälgen);
- s) Präparieren einfach zu bearbeitender Rohskelette von Vögeln und Säugetieren (Entfleischen, Wässern, Trocknen und Vorkonservieren der Knochen);
- t) einfaches methodisches Sammeln für botanische Zwecke, einfache Arbeiten für Herbarien (z. B. Trocknen, Vergiften, Befestigen und Etikettieren von Pflanzen der verschiedenen systematischen Gruppen, auch unter Benutzung einfacher Apparate); Herstellen einfacher Naßpräparate von Pflanzen;
- u) einfaches methodisches Sammeln für geologische und paläontologische Zwecke; Auspacken und Ordnen von Geländeausammlungen (Fossil-Material und Gesteinsproben); Waschen und mechanisches Reinigen von Fossil-Material und Gesteinsproben; Vorpräparieren fossilhaltigen Gesteins; Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Fossilien bei einfachen Brüchen;
- v) Auspacken und Ordnen von Geländeausammlungen (Mineralien und Gesteine); Waschen und mechanisches Reinigen unempfindlicher Mineralstufen; Vorrichten mineralogischer oder petrographischer Proben für Dünnschliffe, Anschliffe oder für die Mineraltrennung;

Formatisieren mineralogischer oder petrographischer Handstücke;

- w) Herstellen von Nachbildungen (Negativform und Abguß) von Tieren, Pflanzen und Fossilien."

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage I a zum BAT für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände

Die Anlage I a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:
 - in der Vergütungsgruppe VII Restauratoren,
 - in der Vergütungsgruppe VIII Hilfsrestauratoren.

2. Die nachstehenden Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) In Vergütungsgruppe II:

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten sind wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungsinstituten beschäftigten Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) In Vergütungsgruppe III:

Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages erheblich herausheben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

c) In Vergütungsgruppe IV a:

1. Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, denen mindestens drei Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

d) In Vergütungsgruppe IV b:

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages herausheben, daß ihre Tätigkeit besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

e) In Vergütungsgruppe V b:

1. Angestellte die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

2. Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 oder 2 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

f) In Vergütungsgruppe V c:

1. Angestellte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

2. Angestellte, die schwierige und mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 5)

3. Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 dieses Tarifvertrages, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

g) In Vergütungsgruppe VI b:

1. Angestellte, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

2. Angestellte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und denen mehrere Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

h) In Vergütungsgruppe VII:

1. Angestellte, die nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)

2. Angestellte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

i) In Vergütungsgruppe VIII:

Angestellte, die einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)

Protokollerklärungen:

Nr. 1

Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Arbeiten, die zum Ziele haben, Objekte von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, zu erhalten, wiederherzustellen und herzurichten. Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziele haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen, sowie die grabungstechnischen Arbeiten. Zu den Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten gehören auch Tätigkeiten wie: konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte; Klimatisierung der Ausstellungs- und Depoträume; Ein- und Auspacken, Transport und Montage der

Sammlungsobjekte; Mitwirkung bei Ausstellungen; Führen von Zustands- und Arbeitsprotokollen.

Das Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für staatlich geprüfte technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute mit entsprechender Tätigkeit.

Nr. 2

Der Angestellte hebt sich durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 z. B. durch folgende Tätigkeiten heraus: selbständige schwierige technische Untersuchungen zur Feststellung von bisher nicht bekannten alten Herstellungstechniken, deren Beschreibung und ggf. Anwendung;

selbständige technische Untersuchungen von Objekten auf ihre Echtheit, die spezielle technologische Kenntnisse erfordern;

Leitung großer und schwieriger Restaurierungsvorhaben von Wandmalereien, z. B. im Zusammenhang mit der Sanierung und Restaurierung eines Bauwerks;

außergewöhnlich schwierige Restaurierung oder Übertragung von technisch besonders komplizierten Wandmalereien;

kompliziertes Zusammensetzen und Ergänzen großflächiger Wandmalereien, die nur noch in zahlreichen kleinen Bruchstücken vorhanden sind;

Festlegen sich hebender Farbschichten an Gouache-Blättern oder Buchmalereien;

Regenerieren von geschwärztem Bleiweiß oder geschwärzten Silberauflagen auf Handzeichnungen oder mittelalterlichen Buchmalereien;

Konservieren von verkohltem Papier oder Pergament einschließlich Sichtbarmachen der Schrift;

Restaurieren von außerordentlich wertvollen und außerordentlich empfindlichen Papyri;

mit besonderem konservatorischem Risiko verbundenes Abnehmen von Firnissen und Übermalungen an Gemälden;

Übertragen von Gemälden auf neue Bildträger;

Restaurieren von Steinskulpturen mit wesentlich gestörter struktureller Festigkeit;

außergewöhnlich schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;

außergewöhnlich schwieriges Restaurieren von wertvollen historischen Musikinstrumenten zur Wiedergewinnung ihres originalen Klanges;

technische Leitung großer und schwieriger Grabungen (wie z. B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen) und Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte;

Restaurieren eines vielseitigen Fundkomplexes, dessen Erhaltung für die Forschung von einmaliger Bedeutung ist (z. B. Fürstengrab von Klein-Aspergle);

Präparieren von zoologischen, botanischen und paläontologischen Unica und von Typus-Material (d. h. von Einzelobjekten, die Richtmaß für die systematischen Einheiten in Zoologie, Botanik und Paläontologie sind);

Präparieren von paläontologischen Einzelstücken, die besondere Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklungsgeschichte der Tiere und Pflanzen haben (z. B. Archaeopteryx).

Nr. 3

Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z. B.:

- a) Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener figürlicher oder plastisch verzierter Keramik; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- b) Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Gläser schwer zu ermittelnder Form; Behandlung sehr komplizierter Glasabblätterungen; Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- c) Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Edelmetallgegenstände schwer zu ermittelnder Form;

- Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- d) Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Gegenstände schwer zu ermittelnder Form aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- e) Rekonstruktion sehr schlecht erhaltener und aus dem ursprünglichen Verband geratener Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- f) Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien;
Auflegen (Aufnähen) stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien auf stützende Unterlagen;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- g) Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Ledergegenstände komplizierter Form;
Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter komplizierter Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- h) sehr komplizierte und umfangreiche Ergänzungen von Mosaiken;
schwieriges Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger, z. B. bei erheblicher Zerstörung der Malerschichten;
schwieriges Ergänzen von Wandmalereien;
Abnehmen von Übermalungen oder Sinterschichten auf Wandmalereien in außergewöhnlich schwierigen Fällen;
Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Wandmalereien;
technische Untersuchung von Wandmalereien und Putzschichten bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- i) Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher graphischer Blätter auf Grund eigener Farb- und Fleckenanalysen;
Reinigen von Aquarellen und von Handzeichnungen mit wasserlöslichen Farbstoffen durch Bäder und Chemikalien;
Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen graphischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung wesentlich betroffen ist;
Restaurieren angesengter oder verhärteter Pergamente;
Trennen und Konservieren der Blätter stark eingedrückter und verklebter Papyrusrollen oder Codices;
Restaurieren seltener und hochempfindlicher Beschreibstoffe (z. B. Textilien oder Palmblätter);
Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher Bucheinbände (z. B. mittelalterliche Buchbeutel, Ledermosaikleinbände, Lederschnittbände oder Ledereinbände von Colines oder Krause);
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- j) Leitung der technischen Arbeiten in einem großen Filmarchiv;
- k) Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Gemälden;
Reinigen empfindlicher Gemälde;
Herstellen schwieriger Retuschen an Gemälden;
Doublieren empfindlicher Gemälde;
technische Untersuchung von Gemälden bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- l) Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Skulpturen;
schwierige plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;
schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;
Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefaßten Skulpturen in schwierigen Fällen;
Konservieren hochempfindlicher Holzskulpturen bei sehr erheblichen Verfallserscheinungen;
Entsalzen und Festigen bemalter Steinskulpturen;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- m) Wiederherstellen vollständiger Mechaniken von historischen Cembali, Hammerklavieren und Kleinorgeln zur Spielbarkeit;
Berechnen und Aufziehen des Saitenbezuges von Musikinstrumenten und seine mitteltönige oder temperierte Einstimmung;
mensurgerechtes Wiederherstellen von Orgelpfeifen;
Wiederherstellen der inneren Teile historischer Streich- und Zupfinstrumente zur Wiedergewinnung ihres originalen Klages;
Halsrekonstruktionen an Streich- und Zupfinstrumenten;
Spielbarmachen historischer Holzblasinstrumente durch mensurgerechtes Wiederherstellen stark verzogener Röhrenteile und Anfertigen und Anpassen der einfachen oder der Doppelrohrblätter;
Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- n) Entwickeln und Erproben neuartiger Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- o) schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ermittlungen;
- p) schwierige topographische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhügeln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen;
sehr schwierige bautechnische Aufmessungen;
technische Leitung großer Grabungen;
- q) Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- r) Entwerfen und Herstellen schwieriger zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnographischer Dioramen ohne graphische und Kunstmalerarbeiten (die Schwierigkeit muß sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die Ausstellungsobjekte beziehen);
- s) Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;
- t) Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- u) Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;
- v) Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung.

Nr. 4

Besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z. B.:

- a) mechanisches oder chemisches Reinigen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben sehr brüchiger oder inkrustierter Keramik oder von Keramik mit schlecht haftender Bemalung;
Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Keramik (z. B. mittels Drehscheibe und Schablone);

- b) mechanisches oder chemisches Reinigen, Zusammensetzen und Ergänzen schlecht erhaltener (z. B. „durchkorrodierter“) Gläser;
Behandlung von Glasabblätterungen;
- c) Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Edelmetallgegenstände;
- d) Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Gegenstände aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstiger Nichteisenmetallen;
- e) Festigen und Freischleifen schlecht erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen;
Sichern und Konservieren der an Eisengegenständen haftenden organischen Reste;
- f) Reinigen, Konservieren und Ergänzen brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien;
Auflegen (Aufnähen) brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen;
- g) Konservieren feuchter Hölzer nach der Methode Müller-Beck und Haas oder nach anderen gleich schwierigen Verfahren;
Reinigen und Konservieren brüchiger Ledergegenstände;
Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark beschädigter oder sehr empfindlicher Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;
- h) kompliziertes und umfangreiches Übertragen oder Wiederverlegen sowie Ergänzen von Mosaiken mit erheblichen Zerstörungen;
Übertragungen von Wandmalereien auf neue Träger;
Fixieren der Pigmente puderner Wandmalereien;
Abnehmen von Übermalungen und schwer entfernbaren Sinterschichten auf Wandmalereien;
Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit komplizierten Bruchflächen;
technische Untersuchung von Wandmalerei- und Putzschichten zur Herstellung von Putzschichtplänen;
einfaches Ergänzen von Wandmalereien;
- i) Behandeln von Flecken aller Art auf sehr wertvollen und empfindlichen graphischen Blättern oder Glätten solcher Blätter (z. B. durch Spannen);
Ablösen sehr wertvoller und empfindlicher graphischer Blätter, die mit schwer löslichen Stoffen aufgeklebt sind;
Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen und empfindlichen graphischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;
Strecken von Pergament in schwierigen Fällen (z. B. bei Wachs- oder Fettverfleckung, bei Verhornung oder bei Schrumpfung durch Hitzeeinwirkung);
manuelles Entfernen von Schimmelpilz auf Pastellen;
Zusammensetzen, Ergänzen und Konservieren von in der Substanz stark beschädigten entweder brüchigen oder in vielen Teilen vorhandenen Archivalien- und Buchblättern;
Aufrollen schlecht erhaltener großer Papyrusrollen, Lösen von Papyruskartonage sowie Trennen und Konservieren der einzelnen Blätter;
Restaurieren deformierter Gegenstände aus Papyruskartonage mit Bemalung;
Restaurieren brüchiger oder sehr empfindlicher Seidenrollbilder;
Konservieren von Siegeln komplizierter Form, deren Festigkeit durch Fremdstoffzusätze stark beeinträchtigt ist;
Lederergänzungen an mittelalterlichen Einbänden;
- j) Prüfen der photo- und kinematographischen Archivalien auf das Erfordernis von Restaurierungen einschließlich Bestimmen der anzuwendenden Restaurierungsverfahren;
- k) Reinigen wenig empfindlicher Gemälde;
Festlegen von Farbabhebungen an Gemälden;
Herstellen einfacher Retuschen an Gemälden;
Doublieren wenig empfindlicher Gemälde;
- l) kompliziertes Reinigen empfindlicher Skulpturen;
Lösen oder Absprengen von späteren Fassungen an Skulpturen unter dem Stereomikroskop;
Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefaßten Skulpturen in einfachen Fällen;
- Zusammensetzen, Zusammenkleben und Montieren hochempfindlicher Skulpturen;
einfache plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;
Konservieren von Skulpturen bei starkem Schädlingsbefall;
- m) schwierige Corpusrestaurierungen von Musikinstrumenten als Voraussetzung für ihre Spielbarmachung;
Nacharbeiten fehlender Teile komplizierter Form von Musikinstrumenten;
Erneuern von Verbrauchsmaterialien wie Klappenpolstern und -federn, Zapfenwicklungen, Saiten, Hammerledern, Dämpferfilzen, Kielen usw. an historischen Musikinstrumenten zur Spielbarkeit;
- n) Herstellen von Negativformen von sehr empfindlichen Originalen sehr komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen sehr komplizierter Form;
originalgetreues Nachformen von Originalen sehr komplizierter Form;
- o) Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach eigenen Entwürfen auf Grund wissenschaftlicher Unterlagen;
schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ausdeutung von gegebenen Unterlagen;
- p) Durchführen schwieriger Grabungen (dazu gehören z. B. Planen und Vermessen von Probestritten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte, photographische Dokumentation);
topographische Vermessung von Geländedenkmälern nach Lage und Höhe;
bautechnische Aufmessungen;
- q) Erproben neuartiger, schwieriger Präparierungsverfahren;
Präparieren von Tieren nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;
Präparieren kleinster zoologischer Objekte (z. B. Genitalien kleiner Insekten) unter dem Mikroskop;
- r) Herstellen schwieriger Dermoplastiken (z. B. solche, die das Muskelspiel wiedergeben, oder solche sehr großer Tiere);
Herstellen zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnographischer Dioramen — ohne graphische und Kunstmalerarbeiten — nach skizzenhaften Angaben;
- s) Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere unter Verwendung selbst zusammengestellter Fachliteratur;
- t) Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;
Präparieren kleinster Pflanzen und Pflanzenteile unter dem Mikroskop;
Präparieren von Pflanzen nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;
- u) Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;
Feinpräparieren sehr schlecht erhaltener oder schlecht präparierbarer Fossilien (z. B. weicher oder spröder Fossilien in hartem Gestein), auch mit komplizierten Geräten;
Herstellen sehr schwieriger paläobotanischer Präparate (z. B. Kutikula-Präparate, Präparate für Pollenanalysen);
Herstellen schwieriger Serienschliffe und schwieriger orientierter Dünnschliffe von Fossilien;
Übertragen schlecht erhaltener großer Fossilien auf Lackfilme;
sehr schwieriges Herausätzen von empfindlichen Fossilien oder Fossilienteilen;
Präparieren von Mikrofossilien unter dem Mikroskop;
Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;
Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei großen paläontologischen Fundkomplexen;
- v) Herstellen von Mineralschnitten und von orientierten Gesteinsdünnschliffen;

Herstellen zweiseitig polierter Mineral- und Gesteinsdünn-
schliffe;
Herstellen von Mineral- und Gesteinspräparaten für
Untersuchungen mit der Mikrosonde;
Handauslesen extrem reiner Mineralfractionen für die
Spektralanalyse;
Herauslösen bestimmter Mineralkörner aus Gesteins-
dünn-
schliffen (Mikropräparation);

- w) Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließ-
lich Negativform und Abguß) sehr kompliziert gestalte-
ter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen kompli-
ziert gestalteter Tiere oder Pflanzen.

Nr. 5

Schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Kon-
servierungsarbeiten sind z. B.:

- a) Waschen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Er-
gänzen von im Scherben brüchiger Keramik;
b) Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dünn-
wandiger Gläser oder Porzellangegegenstände;
chemisches Entfernen fest anhaftender Auflagen (z. B.
Sinter) von gut erhaltenen Gläsern oder von Porzellan-
gegenständen mit Aufglasurmalerei;
c) mechanisches und chemisches Entfernen von Sinter-
und Umsetzungsprodukten (z. B. Salze oder Oxyde) auf
empfindlichen Edelmetallgegenständen;
d) mechanisches Entfernen der Patina, Ergänzen und Fe-
stigen von stark korrodierten Gegenständen aus Kup-
fer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetal-
len;
e) Freischleifen, Entchlören, Zusammenkleben und Ergä-
nzen stark korrodiertes oder völlig durchkorrodiertes
Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen;
Freischleifen gut erhaltener Tauschierungen auf Eisen-
gegenständen;
Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegen-
stände komplizierter Form;
f) Reinigen und Konservieren empfindlicher oder im Ver-
band gestörter Textilien;
Auflegen (Aufnähen) empfindlicher Textilien auf stüt-
zende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen;
g) Reinigen und Konservieren grabungsfrischer Leder-
gegenstände;
Reinigen und Konservieren schlecht erhaltener Leder-
gegenstände;
Reinigen und Konservieren beschädigter Gegenstände
aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Mate-
rial;
h) Übertragen oder Wiederverlegen von Mosaiken kleine-
ren Formats und guten Erhaltungszustandes;
Befestigen loser Farbschollen und Putzstücke von
Wandmalereien sowie Verputzen von Fehlstellen;
Putzfestigung unter Wandmalereien und Mosaiken;
Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken
mit einfachen Bruchflächen;
Wiederherstellen von Mosaiken aus Bruchstücken;
Abnehmen schwer entfernbarer Übertünchungen auf
Wandmalereien und Mosaiken und schwer entfernbarer
Sinterschichten auf Mosaiken;
i) Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stock-
flecken auf Handzeichnungen in gutem Zustand, emp-
findlichen handschriftlichen Blättern, kolorierten druck-
graphischen Blättern sowie solchen auf empfindlichen
Papieren oder Pergamenten oder Glätten solcher Blät-
ter (z. B. durch Spannen);
sehr schwieriges Entfernen von Flecken (z. B. Öl, Fir-
nis, Kopierstift, Stempelfarbe, Tesaklebstoff) auf gra-
phischen Blättern;
Schließen von Rissen und Löchern in graphischen Blät-
tern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;
Ausflicken und Einbetten sehr empfindlicher Archiva-
lien- und Buchblätter in Kunststoff-Folien oder Japan-
papier;
Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien-
oder Buchblätter in schwierigen Fällen (z. B. bei star-
ker Verschimmelung);
Aufziehen beschädigter handgezeichneter Karten gro-
ßen Formats oder von Seidenrollbildern;

Ablösen und Reinigen fest verklebter Pergamente von
Bucheinbänden;
Glätten und Festigen von Papyri in mittelmäßigem Er-
haltungszustand;
Ergänzen von Siegeln komplizierter Form;
Heften auf echte Bünde;
Herstellen von handgestochenen Kapitalen an Buchein-
bänden;
Herstellen von Buchbeschlägen komplizierter Art;
Festigen, Erneuern und Ergänzen von Bucheinbänden
in schwierigen Fällen (z. B. reichornamentierte Holz-
deckel);

- j) schwierige Retuschen an beschädigten photo- und kine-
matographischen Archivalien;
sensitometrische Kontrolle von Kopien kinematographi-
sche Archivalien;
Überprüfen von zweistreifigem Nitrofilmbild- und -ton-
material auf Zusammengehörigkeit einschließlich Syn-
chronlegen und Anbringen der Startzeichen;
k) Kitten von Farbausbrüchen an Gemälden und Wieder-
befestigen loser Farbteile;
Entfernen des Oberflächenschmutzes auf gefirnißten
Gemälden;
l) Zusammensetzen und -kleben empfindlicher Skulptu-
ren;
Reinigen von Skulpturen mit Lösungs- und Abbeiz-
mitteln;
Abnehmen lockerer Übermalungsschichten auf Skulp-
turen;
Instandsetzen reich ornamentierter oder reich intar-
sierter Möbel oder Gemälderahmen;
Durchspülen unbemalter Steingegenstände;
m) Nacharbeiten fehlender Außenteile, komplizierte Ver-
leimungen und entsprechend schwierige Arbeiten an
Musikinstrumenten zur äußeren Wiederherstellung bis
zur Ausstellungsfähigkeit;
n) Herstellen von Negativformen von empfindlichen Ori-
ginalen und Herstellen der Abgüsse;
Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen;
originalgetreues Nachformen von Originalen kompli-
zierter Form;
originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;
o) Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegen-
ständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem
Interesse nach skizzenhaften Angaben;
schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Samm-
lungsgegenständen und sonstigen Objekten von wisscn-
schaftlichem Interesse;
p) Durchführen kleinerer Grabungen (dazu gehören z. B.
Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden,
photographische Dokumentation,
Fundkonservierung von empfindlichen Objekten auf
dem Grabungsgelände,
Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnun-
gen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte,
Beaufsichtigung der Grabungsarbeiter);
Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und
schwieriger Grabungs- oder Fundberichte;
q) Herstellen schwieriger anatomischer Präparate (z. B.
Nerven- oder Gefäßpräparate);
r) Herstellen einfacher Dermoplastiken (anatomisch ge-
naues Nachbilden des Tierkörpers, Zubereiten der Haut,
Überziehen des nachgebildeten Körpers mit der Haut,
Färben von nackten Hautteilen, Auswählen und Ein-
setzen der Augen);
s) Präparieren schwierig zu bearbeitender Wirbeltierske-
lette;
Herrichten und Aufstellen von Wirbeltierskeletten für
Schauzwecke (Bleichen der präparierten Skelette, Auf-
stellen und Montieren der Stützgerüste und Montieren
der Skelette);
Präparieren von Bänderskeletten (Abfleischen und Ma-
zerieren der Knochen unter Erhaltung der Sehnenbin-
der zwischen den Gelenken; Bleichen, Stützen und
Montieren der Skelette);
t) Herstellen schwieriger Präparate von Blüten (z. B. sehr
kleine oder stark umgebildete Blüten wie die der Grä-
ser und Sauergräser);
Herstellen schwieriger pflanzenanatomischer Präparate
(z. B. embryologische Schnitte oder Chromosomenprä-
parate);

- u) Konservieren von sehr brüchigen Fossilien und von Fossilien aus sich veränderndem Material (z. B. Markasit);
Beseitigen alter Konservierungsmittel aus präparierten Fossilien und erneutes Konservieren;
Feinpräparieren von weichen Fossilien in weichem Gestein und von harten Fossilien in hartem Gestein, auch mit einfachen Geräten (z. B. Vibrotool);
Herstellen von orientierten Anschliffen, von geätzten Dünnschliffen einschließlich Lackfilmabzügen, selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei Fossilien und fossilhaltigem Gestein;
Herstellen von Dünn- oder Serienschliffen von Fossilien;
Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen großer geologischer Objekte (z. B. Bodenprofile) und gut erhaltener großer Fossilien;
Herausätzen von Fossilien aus Gestein;
Auslesen von Mikrofossilien und Vorsortieren nach Familien;
Ergänzen und Aufstellen einfacher Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;
Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topographischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei kleinen paläontologischen Fundkomplexen;
- v) Herstellen von Großdünnschliffen von Mineralien und Gesteinen;
Herstellen von Körnerdünnschliffen, von Dünnschliffen von Salzgestein und von polierten Anschliffen kohligter Gesteine;
Ätzen von Erzanschliffen und selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei mineralogischen oder petrographischen Dünnschliffen;
Aufbereiten und Trennen der Mineralien aus Gesteinen an Hand vorgegebener Trennungstambäume (z. B. mit Schwerelösungen, Zentrifuge, Magnetscheider, Stoßherd);
- w) Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguß) kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;
Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen von Tieren und Pflanzen.
- Nr. 6**
Nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind Arbeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besonderer Arbeitstechniken voraussetzen, wie z. B.
- a) Waschen, Sortieren, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben fester verzierter, kompliziert geformter oder sehr zerbrochener Keramik;
Entfernen von Sinter und Auswässern von Salzen oder Bodensäuren bei im Scherben fester Keramik;
Kolorieren von Keramik;
- b) Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegenstände komplizierter Form;
- c) —
- d) mechanisches Entfernen der Patina, Entchloren oder Tränken von korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze oder Messing;
- e) Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände;
chemisches und elektrolytisches Entrosten von Eisengegenständen;
Tränken von korrodierten Eisengegenständen im Vakuum;
- f) Reinigen, z. B. Waschen und Trocknen, sowie Auflegen (Aufnähen) beschädigter Textilien;
- g) kontrolliertes Austrocknen feuchter Hölzer;
Reinigen und Konservieren gut erhaltener Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;
- h) mechanisches Abnehmen leicht entfernbarer Sinterschichten und Übertünchungen auf Wandmalereien und Mosaiken mit guter Oberflächenerhaltung und fester Haftung an ihrem Untergrund;
- i) Auflegen empfindlicher graphischer Blätter;
Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken (z. B. durch Wasserbäder ohne scharfe Chemikalien) auf schwarz-weißen druckgraphischen Blättern, auf handschriftlichen und anderen Archivalien-Blättern sowie auf gut erhaltenen Papyri oder Glätten solcher Blätter (z. B. durch Spannen);
Schließen von nicht in die bildliche Darstellung hinein gehenden Rissen in graphischen Blättern;
Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter;
Nachleimen von Papieren;
Aufziehen beschädigter Urkunden und gedruckter Karten;
Ausflicken und Einbetten von Archivalien- und Buchblättern in Kunststoff-Folien oder Japanpapier;
Neutralisieren alter Tinten;
Reinigen und Konservieren empfindlicher Siegel;
Ergänzen von Siegeln;
Reinigen und Konservieren von Bleibullen;
Herstellen von Pergamenteinbänden;
Heften auf echte Bünde anderer Art;
- j) chemisches Behandeln chemisch oder bakteriell geschädigter photo- und kinematographischer Archivalien;
Herstellen von Reproduktionen beschädigter photographischer Archivalien einschließlich Retuschen;
Vergleichen und Kennzeichnen von positivem und negativem kinematographischem Archivmaterial zur Herstellung vollständiger Kopien;
Prüfen von photo- und kinematographischen Archivalien auf Chemikalienrückstände;
- k) Durchführen provisorischer restauratorischer Sicherungsmaßnahmen an Gemälden (z. B. Sichern von Farb- abhebungen);
- l) Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Skulpturen;
Reinigen gefaßter Skulpturen mit einfachen Mitteln;
einfaches Ergänzen ornamentaler Holz- und Metallteile an Möbeln oder an Gemälderahmen;
mechanisches Abnehmen von Sinter auf unempfindlichen Steingegenständen;
- m) Reinigen empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;
Verleimen einfacher Bruchstellen und Risse an äußeren Holzteilen von Musikinstrumenten und entsprechende Reparaturen an Metallblasinstrumenten;
Stimmen von Cembali mit Hilfe eines Stimmgerätes;
- n) Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
- o) Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;
einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;
- p) Freilegen und Bergen von Bodenfunden;
Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen;
Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen und einfachen Grabungs- oder Fundberichten;
Beaufsichtigen von Teilabschnitten bei größeren Grabungen;
- q) methodisches Sammeln von Tieren einschließlich Etikettieren, Messen, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;
Reinigen von Folien mit Chemikalien;
Schädlingsbekämpfung an Sammlungsobjekten;
Herstellen schwieriger Naßpräparate von Tieren einschließlich Vorkonservieren (z. B. Injizieren von Konservierungsflüssigkeiten, Überführen, Konzentrationswechsel);
Herstellen einfacher anatomischer Präparate (z. B. Übersichtspräparate von Muskeln oder Organen);
Trockenpräparieren von Fischen, Amphibien und Reptilien;
- r) Herstellen schwieriger Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (z. B. Kolibri, Zwergmaus);
Herrichten und Aufstellen von Frisch- oder Stopfpräparaten von Vögeln und Säugetieren (nicht Dermopla-

- stik) für Schauzwecke in naturgetreuer Haltung (Nachbilden des Körpers; Auswählen, Einführen und Verankern der Drähte; Stellung geben und Ordnen des Gefieders oder des Fells);
- s) Präparieren schwierig zu bearbeitender Rohskelette; Präparieren einfach zu bearbeitender Wirbeltierskelette (Abkochen der vormazierten Rohskelette; Säubern mit Bürsten, Schabwerkzeugen und chemisches Reinigen und Entfetten);
- t) methodisches Sammeln von Pflanzen einschließlich Etikettieren, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation; schwierige Arbeiten für Herbarien (z. B. Trocknen von dickfleischigen Pflanzen, von Flechten, Orchideen und Pflanzen mit ähnlicher Struktur unter Benutzung komplizierter Apparate oder mit chemischen Methoden); Herstellen einfacher Präparate von Blüten; Herstellen einfacher pflanzenanatomischer Präparate; Herstellen schwieriger Nachpräparate von Pflanzen (ggf. einschließlich Vorkonservieren, z. B. zur Erhaltung des Chlorophylls);
- u) methodisches Sammeln von Fossilien bei einfachen geologischen Verhältnissen einschließlich Etikettieren, Anfertigen geologischer Fundpunktskizzen und Vorkonservieren an der Fundstätte; Sortieren von Geländeauftsammlungen nach Fundorten, Fundschichten und Fossilgruppen; Zusammensetzen und -kleben stark zerbrochener Fossilien; Reinigen und Festigen von brüchigem Fossil-Material; Grobpräparieren von in Gestein eingeschlossenen Fossilien; Feinpräparieren von harten Fossilien in weichem Gestein; Konservieren präparierter Fossilien; Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen bei Anschliffen von Gesteinen und einfach gebauten Fossilien; Aufbereiten von Gesteinsproben durch Schlämmen oder Auffrieren; Herstellen von Anschliffen von Gesteinen und Fossilien; Auslesen von leicht erkennbaren Mikrofossilien;
- v) chemisches Reinigen von Mineralstufen; Herstellen von Anschliffen und polierten Anschliffen von Mineralien, Gesteinen und Erzen; Herstellen von Mineral- und Gesteinsdünnschliffen in normalem Format (2 x 3 cm); Herstellen von Körnerstreupräparaten für mineralogische oder petrographische Untersuchungen;
- w) Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguß) einfach gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien.

Nr. 7

Einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z. B.

- a) Waschen, Sortieren und Zusammensetzen von im Scherben fester Keramik sowie Ergänzen und Einfärben kleinerer Fehlstellen;
- b) Zusammensetzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände unkomplizierter Form;
- c) —
- d) —
- e) —
- f) Knüpfarbeiten an sonst gut erhaltenen Teppichen; Reinigen, z. B. Waschen und Trocknen, sowie Auflegen (Aufnähen) gut erhaltener Textilien;
- g) Tränken und Festigen trockener Hölzer; Geschmeidigmachen von Ledergegenständen;
- h) Reinigen der Oberfläche unempfindlicher Wandmalereien oder empfindlicher Mosaiken ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;
- i) Auflegen unempfindlicher graphischer Blätter; Ausbessern leicht beschädigter Archivalien- und Buchblätter mit Dokumentenlack oder Japanpapier; Reinigen und Konservieren unempfindlicher Siegel; Reinigen und Pflegen von Ledereinbänden mit Blind- oder Goldpressung;

- j) Kleb- und Umrollarbeiten an stark beschädigten kinematographischen Archivalien; Synchronlegen von Bild und Ton bei kinematographischen Archivalien mit Startzeichen;
- k) Ein- und Ausrahmen von Gemälden;
- l) Montieren von Skulpturen und sonstigen Ausstellungsgegenständen; Zusammensetzen und -leimen von Möbeln; Reinigen empfindlicher Steingegenstände ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;
- m) Reinigen wenig empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;
- n) Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse;
- o) Herstellen einfacher Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;
- p) Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde; Fundregistrierung bei Grabungen;
- q) einfaches methodisches Sammeln für zoologische Zwecke; Waschen und mechanisches Reinigen von Fellen und älteren Präparaten (z. B. Dermoplastiken, Stopfpräparate, Molluskenschalen und sonstige einfache Hartteile von Wirbeltieren und Wirbellosen); Überprüfen und Nachfüllen der Konservierungsflüssigkeiten in Naßsammlungen; Herstellen einfacher Nachpräparate von Tieren;
- r) Herstellen einfacher Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (Abbalgen, Reinigen der Gefieder und Felle, Vergiften der Haut gegen Schädlingsbefall, Verarbeiten zu Bälgen);
- s) Präparieren einfach zu bearbeitender Rohskelette von Vögeln und Säugetieren (Entfleischen, Wässern, Trocknen und Vorkonservieren der Knochen);
- t) einfaches methodisches Sammeln für botanische Zwecke, einfache Arbeiten für Herbarien (z. B. Trocknen, Vergiften, Befestigen und Etikettieren von Pflanzen der verschiedenen systematischen Gruppen, auch unter Benutzung einfacher Apparate); Herstellen einfacher Naßpräparate von Pflanzen;
- u) einfaches methodisches Sammeln für geologische und paläontologische Zwecke; Auspacken und Ordnen von Geländeauftsammlungen (Fossil-Material und Gesteinsproben); Waschen und mechanisches Reinigen von Fossil-Material und Gesteinsproben; Vorpräparieren fossilhaltigen Gesteins; Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Fossilien bei einfachen Brüchen;
- v) Auspacken und Ordnen von Geländeauftsammlungen (Mineralien und Gesteine); Waschen und mechanisches Reinigen unempfindlicher Mineralstufen; Vorrichten mineralogischer oder petrographischer Proben für Dünnschliffe, Anschliffe oder für die Mineraltrennung; Formatisieren mineralogischer oder petrographischer Handstücke;
- w) Herstellen von Nachbildungen (Negativform und Abguß) von Tieren, Pflanzen und Fossilien."

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. September 1968 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, bleibt unberührt.

(2) Angestellte, die am 30. September 1968 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.
Bonn, 20. 9. 1968

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber-
verbände:
— Der Vorstand —
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

11

Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 21. November 1968 mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund — einen Anschlußtarifvertrag zum Vierzehnten bis Neunzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT — bekanntgegeben mit Erlassen vom

21. Jan. 1966 — P 2100 A — 471 — I B 31 (StAnz. S. 170)
30. Jan. 1967 — P 2100 A — 486 — I B 31 (StAnz. S. 242)
30. März 1967 — P 2100 A — 488 — I B 31 (StAnz. S. 500)
15. Jan. 1968 — P 2100 A — 492 — I B 31 (StAnz. S. 153)
22. Dez. 1967 — P 2100 A — 493 — I B 3 (StAnz. 1968 S. 66)
29. März 1968 — P 2100 A — 494 — I B 31 (StAnz. S. 693) abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der Änderungstarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 2 — I B 31

StAnz. 1/1969 S. 19

12

Der Hessische Minister der Justiz**Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Schlitz des Amtsgerichts Lauterbach)**

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstelle Schlitz des Amtsgerichts Lauterbach wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, 17. 12. 1968

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/4 — 1893

StAnz. 1/1969 S. 19

13

Der Hessische Kultusminister**Allgemeine Genehmigung der Hebesätze für die Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen für das Kalenderjahr 1969**

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) erteile ich die allgemeine Genehmigung der Hebesätze für die Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen für das Kalenderjahr 1969 bis zu der Höhe, wie sie im vorhergehenden Rechnungsjahr gegolten hat (20 vom Hundert der Meßbeträge der Grundsteuer).

Wiesbaden, 16. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/6/4 — 5 —

StAnz. 1/1969 S. 19

14

Genehmigung der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich die vom Bischof von Fulda auf Grund eines einstimmigen Votums des Diözesankirchensteuerrates erlassene neue Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 873/6/4 — 5 —

StAnz. 1/1969 S. 19

*

Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (Hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968

Für den im Lande Hessen gelegenen Anteil der Diözese Fulda wird folgende Kirchensteuerordnung erlassen:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

1. Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Fulda im Bereich des Landes Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925) haben.

2. Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

3. Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesankirchensteuer

§ 2

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben, soweit Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen nicht ausreichen.

2. Die Diözesankirchensteuer wird einzeln oder nebeneinander erhoben als

- a) Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- b) Zuschlag zur Vermögensteuer
- c) Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

3. Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Bischof der Diözese Fulda unter Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates festgesetzt. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (Abs. 2 c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuerordnung bildet.

4. Der Diözesankirchensteuerbeschuß wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Fulda veröffentlicht. Der Diözesankirchensteuerbeschuß bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß abgeändert wird.

5. Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die katholische Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk auf der Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

§ 3

1. Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Haushaltsplan der Diözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

2. Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Fulda und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, **einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Fulda und die der anderen Diözesen.**

C. Ortskirchensteuer

§ 4

1. Die Kirchengemeinden der Diözese Fulda sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

2. Von dieser Erhebung ist Gebrauch zu machen, soweit die Zuweisungen aus Diözesankirchensteuern und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

3. Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermeßbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden

- a) als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen
- b) als festes oder gestaffeltes Kirchgeld unbeschadet des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 2 Abs. 2 c.

§ 6

1. Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit er die allgemein genehmigten Sätze oder die Sätze des Vorjahres überschreitet, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Er bleibt solange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluß ersetzt wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann an Stelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein genehmigten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

2. Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschuß ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

D. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 a, b, c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen vom 27. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 63), geändert durch die Gesetze vom 6. Februar 1962

(GVBl. S. 13) und vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 149) in der Neufassung vom 25. 9. 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 268) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gelten die gleichen Vorschriften.

§ 8

1. Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermeßbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermeßbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögenarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

2. Die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermeßbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

3. Ist das Grundvermögen mehreren Eigentümern zugerechnet, ist Bemessungsgrundlage der Bruchteil des Grundsteuermeßbetrages, der dem Bruchteil des dem Gemeindeglied zugerechneten Grundstücksanteils entspricht.

§ 9

1. Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet waren.

Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betriebe desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten ohne eigenes Einkommen.

2. Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefaßt werden.

3. Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 11 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. 6. 1961 BGBI. I S. 815) sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

4. Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,— DM jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld nach der Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz 6,— DM, der **Höchstsatz 60,— DM** jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von 60,— DM nicht gebunden ist, jedoch 600,— DM jährlich nicht übersteigen darf.

5. Ehegatten werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluß über das Kirchgeld so angegeben werden, daß jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

1. Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

2. Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Hessen, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. Rechtsmittel

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchgeldpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustel-

lung des Heranziehungsbescheides — bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich — Widerspruch erheben. Die Erhebung eines Widerspruches, der sich gegen die Höhe des Kirchgeldes (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 Kirchensteuergesetz) wegen der noch unbestimmten Höhe des im Steuerjahr erzielten Einkommens richtet, ist nach Ende des Steuerjahres bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zulässig.

§ 14

1. Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
2. Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim veranlagenden Kirchenvorstand einzulegen. Der Kirchenvorstand legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuer nicht abhilft.
3. Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

1. Für die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung sind unbeschadet der Regelung des § 11 des Kirchensteuergesetzes bei der Diözesankirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Kirchenvorstand zuständig.
2. Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. Schlußbestimmungen

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuerordnung finden auf die Gesamtverbände sinnemäßige Anwendung. Die dem Kirchenvorstand zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuß wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 1. 1. 1969 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 10. 7. 1950 in der Fassung vom 30. 12. 1959 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Fulda, 12. 12. 1968

Der Bischof von Fulda

*

Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2 c) (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsames Einkommen nach § 32 EStG)		Jährliches Kirchgeld
	DM		DM
1	24 001 bis	39 999	120,—
2	40 000 bis	59 999	240,—
3	60 000 bis	79 999	480,—
4	80 000 bis	99 999	720,—
5	100 000 bis	149 999	996,—
6	150 000 bis	199 999	1500,—
7	200 000 bis	249 999	1980,—
8	250 000 bis	299 999	2520,—
9	300 000 bis	399 999	3600,—
10	400 000 und mehr		4800,—

15

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Diözese Fulda

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich folgenden vom Bischof von Fulda mit Zustimmung des Diözesankirchensteuerrates am 13. Dezember 1968 festgesetzten Kirchensteuerbeschuß:

Im hessischen Anteil der Diözese Fulda werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1969 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 10% der Maßstabsteuer erhoben.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 873/6/4 — 5 —

StAnz. 1/1969 S. 21

16

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Wirtschaftswissenschaft an der Justus Liebig-Universität Gießen

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121) genehmige ich die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Wirtschaftswissenschaft vom 30. 10. 1968

Wiesbaden, 6. 12. 1968

Der Hessische Kultusminister
H II 1 — 424/655 — 18

StAnz. 1/1969 S. 21

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Justus Liebig-Universität in Gießen

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Wirtschaftswissenschaft

Teil A: Allgemeines

§ 1

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaft wird in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.
- (3) Durch die Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ökonom“ erworben.

§ 2

Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt für die wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung zuständig.
- (2) Mitglieder des Prüfungsamtes sind alle Inhaber wirtschaftswissenschaftlicher Lehrstühle der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Justus Liebig-Universität. Die Mitglieder des Prüfungsamtes wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden des Prüfungsamtes und zwei Stellvertreter.
- (3) Das Prüfungsamt setzt für jede Prüfung einen Prüfungsausschuß ein. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes ist zugleich Vorsitzender jedes Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung bildet für die mündliche Prüfung Fachkommissionen mit mindestens je zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende jeder Fachkommission muß Lehrstuhlinhaber sein.
- (5) Der Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung bildet für die mündliche Prüfung Fachkommissionen, denen jeweils zwei Lehrstuhlinhaber oder Privatdozenten angehören. Der Vorsitzende jeder Fachkommission muß Lehrstuhlinhaber sein.

Teil B: Zwischenprüfung

§ 3

Fachgebiete und Bestandteile der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht
 - aus der Anfertigung von Klausurarbeiten in jedem der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer (Erster Teil),
 - aus den mündlichen Prüfungen in jedem der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer (Zweiter Teil).
 Die Zulassung erfolgt für beide Teile der Prüfung gesondert.

- (2) Prüfungsfächer sind
- Volkswirtschaftslehre
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Rechtswissenschaft
 - Statistik.

(3) Die Prüfung im Fach Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Grundzüge des Privatrechts sowie des Staats- und Verwaltungsrechts. Dabei werden insbesondere die wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts berücksichtigt. Die Klausurarbeit wird aus dem Gebiet des Privatrechts geschrieben.

(4) Für ausländische Studierende kann durch das Prüfungsamt in begründeten Fällen auf Antrag das Fach Rechtswissenschaft durch ein anderes Fach ersetzt werden. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Erstzulassung zum ersten Teil der Zwischenprüfung setzt voraus:

- a) ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium von mindestens vier, höchstens fünf Semestern. Andere Studiengänge sowie ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an ausländischen Hochschulen können auf Antrag des Bewerbers durch Entscheidung des Prüfungsamtes ganz oder teilweise angerechnet werden. Der Kandidat muß bei der Meldung zur Zwischenprüfung für das wirtschaftswissenschaftliche Studium an der Justus Liebig-Universität immatrikuliert sein.
- b) die erfolgreiche Teilnahme an
 - der Klausurübung in der Technik des gesamtwirtschaftlichen Rechnungswesens,
 - der Klausurübung in der Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
 - der Klausurübung in der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

Weist der Kandidat in der Technik des betrieblichen Rechnungswesens gleichwertige Kenntnisse nach, so kann ihn das Prüfungsamt auf Antrag von dem Nachweis der Teilnahme an dieser Klausurübung befreien.

In Ausnahmefällen können die Klausurübungen in der Technik des Rechnungswesens und in der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der Zwischenprüfung erfolgt ohne besonderen Antrag, wenn er erste Teil erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) Nach der Zulassung zum ersten Teil der Zwischenprüfung kann der Kandidat von der Prüfung nur noch wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen mit Zustimmung des Prüfungsamtes zurücktreten.

§ 5

Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zum ersten Teil der Zwischenprüfung muß schriftlich zu den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Terminen beantragt werden.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Lebenslauf;
 - b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - c) das Studienbuch;
 - d) die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 4, Abs. 1 b genannten Klausurübungen bzw. ein Befreiungsbescheid des Prüfungsamtes oder eine Bescheinigung über die mündliche Prüfung;
 - e) eine Erklärung, ob der Kandidat sich bereits einer akademischen Zwischen- oder Abschlußprüfung unterzogen hat; in diesem Falle ist der Bescheid über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen;
 - f) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 6

Klausurarbeiten und mündliche Prüfung

(1) In jedem Fach wird für die Anfertigung der Klausurarbeit fünf Stunden Arbeitszeit gewährt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in jedem Fach für jeden Kandidaten etwa 15 Minuten betragen.

(3) Der Kandidat wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn er Prüfungsergebnisse durch Täuschung beeinflusst oder zu beeinflussen versucht hat.

§ 7

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtleistung werden mit folgenden Noten bewertet:

„sehr gut“	= 1
„gut“	= 2
„befriedigend“	= 3
„ausreichend“	= 4
„nicht ausreichend“	= 5

Zwischennoten können nur in den einzelnen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen gegeben werden. Als „nicht ausreichend“ gilt eine Leistung, wenn sie mit der Note 4,5 oder einer schlechteren Note bewertet wurde.

(2) Das Ergebnis der Klausurarbeit legt der Lehrstuhlinhaber oder der Privatdozent fest, der die Klausurarbeitsthemen gestellt hat. Wird eine Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so holt das Prüfungsamt das Votum eines weiteren Lehrstuhlinhabers ein.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnoten in den Prüfungsfächern legen die Fachkommissionen fest.

(4) Der Prüfungsausschuß legt auf Grund der Ergebnisse in den einzelnen Fächern die Gesamtnote der Prüfung fest.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn nicht einer der in Absatz 6 genannten Tatbestände vorliegt und wenn sich aus der Zusammenfassung der Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens eine ausreichende Gesamtleistung ergibt.

(6) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden:

- a) wenn mehr als zwei Klausurarbeiten mit der Note „nicht ausreichend“ erteilt wurden.
- b) wenn in mindestens einem der Prüfungsfächer die Gesamtnote „nicht ausreichend“ erteilt wurde. Eine nicht ausreichende Leistung im Prüfungsfach Rechtswissenschaft oder Statistik kann durch eine mindestens befriedigende Leistung im Fach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre ausgeglichen werden;
- c) wenn der Kandidat nach § 6, Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen wurde;
- d) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsamtes (§ 4, Abs. 3) der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.

Sobald feststeht, daß der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsamtes mit.

§ 8

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschriebenes Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote und die Noten in den Prüfungsfächern.

§ 9

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung der Zwischenprüfung muß grundsätzlich nach einem Semester stattfinden.

(3) Eine zweite Wiederholung kann das Prüfungsamt in begründeten Fällen mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder genehmigen.

(4) Ein Kandidat, der die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, darf auch auf Grund eines neuen Studiums nicht nochmals zur Zwischenprüfung zugelassen werden.

§ 10

Befreiung von der Zwischenprüfung

(1) Studierende, die sich erstmalig im fünften oder einem höheren Semester eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges für das wirtschaftswissenschaftliche Studium an der Justus Liebig-Universität einschreiben lassen, kann das Prüfungsamt auf Antrag von der Zwischenprüfung ganz oder teilweise befreien, wenn sie vergleichbare Leistungsnachweise vorlegen können. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(2) An anderen Universitäten abgelegte Zwischenprüfungen werden ganz oder teilweise angerechnet, sofern sie den in den §§ 3 und 4 genannten Anforderungen entsprechen.

Teil C: Diplomprüfung**§ 11****Bestandteile der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht
- aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit
 - Diplomarbeit — (erster Teil der Diplomprüfung);
 - aus der Anfertigung von Klausurarbeiten in jedem der in § 12 genannten Prüfungsfächer (zweiter Teil der Diplomprüfung);
 - aus den mündlichen Prüfungen in jedem der in § 12 genannten Prüfungsfächer (dritter Teil der Diplomprüfung).
- (2) Die Zulassung erfolgt für jeden Teil der Prüfung gesondert.

§ 12**Prüfungsfächer der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf 4 Pflichtfächer und 1 Wahlfach.
- (2) Pflichtfächer sind:
1. Volkswirtschaftslehre (einschl. Finanzwissenschaft)
 2. Ein Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre (Abs. 3 a)
 3. Betriebswirtschaftslehre
 4. Ein Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre (Abs. 3 b).
- (3) Wählbare Teilgebiete sind:
- a) aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre
 - Preis und Wettbewerb
 - Geld und Kredit
 - Wachstum und Konjunktur
 - Außenwirtschaft
 - Finanzwissenschaft
 - b) aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre
 - Absatzwirtschaft
 - Fertigungswirtschaft
 - Finanzwirtschaft
 - Organisation

Weitere wählbare Teilgebiete werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

- (4) Als Wahlfächer sind zugelassen, sofern sie hinreichend vertreten sind:

- Sozialökonomie der Entwicklungsländer
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Statistik und Ökonometrie
- Soziologie
- Wissenschaft von der Politik
- Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Ein weiteres Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre

Weitere Wahlfächer werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

- (5) Die Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten durch Beschluß des Prüfungsamtes um ein Prüfungsfach beschränkt werden, wenn der Kandidat in diesem Fach eine staatliche oder akademische Prüfung bestanden hat, in der mindestens gleichwertige Anforderungen wie in der Diplomprüfung für Ökonomen gestellt werden.

§ 13**Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) setzt voraus:
- a) die bestandene Zwischenprüfung oder die Befreiung von dieser Zwischenprüfung gem. § 10 dieser Prüfungsordnung;
 - b) ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium von mindestens sechs Semestern. Wurde die Zwischenprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgelegt, so kann der Kandidat bereits nach dem fünften Semester zur Diplomprüfung zugelassen werden, frühestens jedoch ein Semester nach der Zwischenprüfung, § 4, Abs. 1 a, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) setzt voraus:
- a) die termingerechte Abgabe der Diplomarbeit und die Bewertung der Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“;

- b) ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern. Wurde die Zwischenprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgelegt, so kann der Kandidat bereits nach dem siebten Semester zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen werden, frühestens jedoch zwei Semester nach der Zwischenprüfung, § 4, Abs. 1 a, Satz 2 und 3 gelten entsprechend;
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen für Fortgeschrittene oder Seminaren.
- (3) Die Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung) erfolgt ohne besonderen Antrag, wenn der zweite Teil erfolgreich abgeschlossen worden ist.
- (4) Nach der Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung kann der Kandidat von der Prüfung nur noch wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen mit Zustimmung des Prüfungsamtes zurücktreten.

§ 14**Anmeldung zur Diplomprüfung**

- (1) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung muß schriftlich zu den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Terminen beantragt werden. Dabei ist das für die Diplomarbeit gewünschte Fach zu nennen und, sofern die Arbeit als Halbjahresarbeit (nach § 15) geschrieben werden soll, ein Themenvorschlag vorzulegen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Lebenslauf;
 - b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein aus gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - c) das Studienbuch;
 - d) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung oder die Unterlagen über die Befreiung von der Zwischenprüfung;
 - e) die Erklärung, ob, wo und mit welchem Erfolg der Kandidat bereits eine Diplomarbeit eingereicht oder sich einer akademischen Abschlußprüfung unterzogen hat;
 - f) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
- (2) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) hat sich der Kandidat zu den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Terminen schriftlich anzumelden. Dabei ist gemäß § 12 die Fächerwahl zu treffen und ggf. der Antrag auf eine erweiterte Prüfung zu stellen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Studienbuch;
 - b) die Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene und Seminaren (§ 13, Abs. 2 c)

§ 15**Die wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit)**

- (1) Die Diplomarbeit wird als Vierteljahresarbeit aus dem Bereich eines Pflichtfaches vergeben. Sie kann auf Antrag des Kandidaten als Halbjahresarbeit aus dem Bereich eines Pflichtfaches vergeben werden, wenn der Kandidat eine Fragestellung untersuchen will, für deren Bearbeitung eine Frist von sechs Monaten erforderlich ist.
- (2) Die Diplomarbeit ist termingerecht abzugeben. Über Verlängerungsanträge entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.
- (3) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind unter Angabe der Fundstelle eindeutig zu kennzeichnen. Der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, daß er seine Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ beurteilt; bei fehlender oder unzureichender Kennzeichnung der aus Veröffentlichungen oder anderer Quellen übernommenen Ausführungen kann das Prüfungsamt auf Vorschlag des Gutachters die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten.

§ 16**Klausurarbeiten und mündliche Prüfung**

- (1) In jedem Fach wird für die Anfertigung der Klausurarbeit fünf Stunden Arbeitszeit gewährt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in jedem Fach für den Kandidaten etwa 15 Minuten betragen.

(3) Der Kandidat wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn er Prüfungsergebnisse durch Täuschung beeinflußt oder zu beeinflussen versucht hat.

§ 17

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Leistungen in der Diplomarbeit, in den Prüfungsfächern und die Gesamtleistung werden mit den in § 7 Abs. 1 genannten Noten bewertet.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung legt der Prüfungsausschuß auf Grund der Leistungen in den einzelnen Fächern und in der Diplomarbeit fest. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nicht einer der in Absatz 4 genannten Tatbestände vorliegt und die Zusammenfassung der Leistungen in den einzelnen Fächern und in der Diplomarbeit eine mindestens ausreichende Gesamtleistung ergibt.

(4) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden:

- wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde;
- wenn mehr als zwei Klausurarbeiten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden;
- wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ erteilt wurde;
- wenn der Kandidat nach § 16, Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen wurde;
- wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsamtes (§ 13, Abs. 4) der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.

Sobald feststeht, daß der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsamtes mit.

§ 18

Erweiterte Diplomprüfung

(1) Auf Antrag kann der Kandidat bei der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in höchstens zwei zusätzlichen Fächern geprüft werden. Es können nur Fächer gewählt werden, in denen der Kandidat in der Diplomprüfung oder einer anderen akademischen Abschlußprüfung noch nicht geprüft worden ist.

(2) In den zusätzlichen Fächern wird schriftlich und mündlich geprüft. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 16 entsprechend.

(3) Die Prüfungsergebnisse der erweiterten Prüfung werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse der erweiterten Prüfung werden in dem mit dem Diplom verbundenen Prüfungszeugnis vermerkt.

§ 19

Diplom und Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Gesamtnote enthält. Außerdem wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das neben der Gesamtnote die Note in den Prüfungsfächern sowie Thema und Note der Diplomarbeit nennt.

(2) Diplom und Prüfungszeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis unterzeichnen außerdem alle Prüfer.

§ 20

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann das Prüfungsamt in begründeten Fällen mit Dreiviertel seiner Mitglieder genehmigen.

(2) Die Wiederholung muß spätestens nach drei Semestern erfolgen.

(3) Wurde die Diplomarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so ist sie bei der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 21

Entziehung des Grades

Die Entziehung des Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Teil D. Schlußbestimmungen

§ 22

Gebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| a) für die Zwischenprüfung | 50,— DM |
| b) für die Diplomprüfung | 100,— DM |
| c) für die Prüfung in einem Zusatzfach | 10,— DM |

(2) Bei der Wiederholung der Diplomprüfung ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, sofern die Diplomarbeit nach § 20, Abs. 3 angerechnet wird.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

§ 23

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt das Prüfungsamt.

§ 24

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 1. 1. 1967 in Kraft.

Gießen, 30. 10. 1968

gez. R a m m
(Dekan)

17

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen vom 7. 8. 1968 (StAnz. S. 1392);

hier: 1. Änderung

Unter nachfolgenden Gruppen sind folgende Änderungen durchzuführen:

Gruppe A 4 (2)

lfd. Nr. 6 ist zu streichen.

Gruppe B 4 (2)

lfd. Nr. 8 ist zu streichen.

Gruppe A 5 (3), neue lfd. Nr.:

„3a k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus

- | |
|--|
| B — Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, HNO, Augen |
| A — übr. Abt.“ |

Gruppe B 5 (3), neue lfd. Nr.:

„4a k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus

- | |
|---|
| B — Frauenkrankheiten, und Geburtshilfe, HNO, Augen |
| A — übr. Abt.“ |

Gruppe A 2 (1)

lfd. Nr. 3 ist zu streichen.

Gruppe B 2 (1), neue lfd. Nr.:

„8 f Salmünster, St. Josef-Krankenhaus“

Gruppe B 2 (1)

lfd. Nr. 4 ist zu streichen.

Gruppe B 4 (1), neue lfd. Nr.:

„1a f Ehringshausen, Krs. Wetzlar, Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus“

Gruppe A 3 (2)

lfd. Nr. 1 ist zu streichen.

Gruppe B 3 (2)

lfd. Nr. 11 ist zu streichen.

Gruppe A 6 (3), neue lfd. Nr.:

„10a k Langen, Kreiskrankenhaus „Dreieich“

- | |
|--|
| A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe |
| B — Augen, HNO“ |

Gruppe B 6 (3), neue lfd. Nr.:

„7a k Langen, Kreiskrankenhaus „Dreieich“

- | |
|--|
| A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten und Geburtshilfe |
| B — Augen, HNO“ |

Gruppe B 2 (2)

lfd. Nr. 4 ist zu streichen.

Gruppe B 4 (1), neue lfd. Nr.:

„3a f Lampertheim, Evangelisches Krankenhaus“

Gruppe A 4 (1), neue lfd. Nr.:

„1a p Hofheim a. Ts., Fachklinik für HNO-Krankheiten Dr. Schullenberg“

Gruppe B 2 (2)

zu lfd. Nr. 3 ist hinter dem Wort „Krankenhaus“ anzufügen: „vom 1. 4. bis 30. 6. 1968 Pflegesatzgruppe A 2 (2)“

Gruppe A 4 (1) und Gruppe B 4 (1)

lfd. Nr. 1 ist zu streichen.

Gruppe A 4 (2) und Gruppe B 4 (2), neue lfd. Nr.:

„3a f Büdingen, Mathilden-Hospital A — Innere Med.
B — übr. Abt.“

Gruppe A 7 (4)

nach der lfd. Nr. 13 ist der Buchstabe „f“ durch den Buchstaben „k“ zu ersetzen.

Gruppe A 1

nach der lfd. Nr. 4 ist der Buchstabe „k“ durch den Buchstaben „ö“ zu ersetzen.

Gruppe A 4 (2)

Aufgliederung der Fachabteilungen zu lfd. Nr. 15:
„A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, HNO, Augen“

Gruppe B 4 (2)

Aufgliederung der Fachabteilungen zu lfd. Nr. 21:
„A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, HNO, Augen“

Wiesbaden, 12. 12. 1968 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**
II c 2 — 75 — Y*5 c — 68
StAnz. 1/1969 S. 24

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 2 — 010 — 68
StAnz. 1/1969 S. 25

18

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Folgende Gesellschaft ist am 21. 11. 1968 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt worden:

Gesellschaft für Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung Dr. Egon Flechtner KG, Frankfurt/Main.

Folgende öffentliche Bestellungen als Wirtschaftsprüfer sind erloschen:

- a) Dipl.-Kfm. Horst Figge, Frankfurt/M., durch Verzicht am 30. 11. 1968
- b) Dipl.-Kfm. Heinz Holzhauer, Melsungen durch Verzicht am 30. 10. 1968

Folgende öffentliche Bestellung als vereidigter Buchprüfer ist erloschen:

Gerhard Führ, Frankfurt/M.-Höchst durch Verzicht am 18. 11. 1968

Die Anerkennung folgender Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

Allgemeine Industrie-Treuhand GmbH, Wiesbaden-Biebrich durch Verzicht am 31. 10. 1968.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

19

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Staatliche Prüfung von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern)

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden wird folgendes bestimmt:

1. Adsorbat-Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern) werden gemäß § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) geltender Fassung und § 85 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) geltender Fassung der staatlichen Prüfung im Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt/Main, unterstellt.
2. Für die staatliche Prüfung gelten die Vorschriften der Anlage.
3. Das Rotlauf-Standard-Antigen wird vom Paul-Ehrlich-Institut an alle Hersteller von Rotlauf-Impfstoffen auf Anforderung kostenlos abgegeben.
4. Die Definition der Schutzeinheit lautet: 0,8 mg Rotlauf-Standard-Antigen RF 1 ist gleich 1 Schutzeinheit (SE).
5. Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften, insbesondere der Erlaß vom 28. Juli 1951 (StAnz. S. 463), außer Kraft.

Wiesbaden, 5. 12. 1968 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Nr. 229 III B 3 — 19 b 12/15
StAnz. 1/1969 S. 25

Anlage

Vorschriften für die staatliche Prüfung von Adsorbat-Impfstoffen zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern)

§ 1

- (1) Adsorbatimpfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblättern) unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der staatlichen Prüfung. Vor Abschluß der staatlichen Prüfung ist eine Vorprüfung an Schweinen durch einen werkangehörigen Tierarzt unter Aufsicht des zuständigen beamteten Tierarztes und des Serumkontrolleurs oder durch einen beamteten Tierarzt vorzunehmen.
- (2) Die Impfstoffe müssen mindestens 20 Rotlauf-Schutzeinheiten in 1 ml enthalten.
- (3) Die Mindestmenge an Impfstoff gemäß Abs. 1, die zur Vorprüfung und zur Prüfung anzumelden ist, soll 300 Liter betragen. Die Gebühr für die staatliche Prüfung beträgt pro Liter 2,00 DM. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 600,— DM, auch wenn weniger als 300 Liter Impfstoff zur Prüfung gestellt werden.

Vorprüfung

§ 2

Der Serumkontrolleur nimmt den zur Prüfung bestimmten, mit einer Kontrollnummer versehenen Impfstoff gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch die entsprechenden Eintragungen.

§ 3

Wird ein Impfstoff aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereit werden, so muß der Serumkontrolleur die Herstellung der Mischungen überwachen

*

und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Serumkontrolleur hat in diesem Falle die Operationsnummern der Einzelportionen in seinem Dienstbuch zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen. Wenn eine größere Impfstoffmenge in verschiedene Gefäße verteilt wird, muß die Verteilung ebenfalls unter der Aufsicht des Serumkontrolleurs erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Dieser hat Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

§ 4

(1) Zur Ausführung der Vorprüfung sind Probemengen in Gegenwart des Serumkontrolleurs aus den Originalbehältern zu entnehmen. Wird Impfstoff einer Kontrollnummer in verschiedenen Gefäßen aufbewahrt, so bestimmt der Serumkontrolleur, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

(2) Die Vorprüfung ist nach Entnahme der Probemengen entweder durch einen werkangehörigen Tierarzt bei Anwesenheit des Serumkontrolleurs oder durch einen beamteten Tierarzt an 10 ca. 30 kg schweren Schweinen möglichst aus einem Wurf derart einzuleiten, daß 5 Tieren die vom Hersteller vorgesehene Gebrauchsdosis des Impfstoffes am Grund der Ohrmuschel unter die Haut gespritzt wird, während die 5 übrigen Tiere als Kontrollen gehalten werden. Bei allen Tieren ist täglich mindestens einmal, und zwar bei der Morgenfütterung, die Körpertemperatur zu messen. Mit den Messungen ist 2 Tage vor Einleitung der Vorprüfung zu beginnen; sie sind bis zu deren Abschluß fortzusetzen. Der Serumkontrolleur hat die Nummern der Versuchstiere in seinem Dienstbuch zu vermerken und die erforderlichen Aufzeichnungen über den Versuchsplan zu machen.

(3) Drei Wochen später sind entweder durch einen werkangehörigen Tierarzt bei Anwesenheit des Serumkontrolleurs oder durch einen beamteten Tierarzt alle zehn Tiere auf der gleichen Körperseite mit Rotlaufbakterien kutan zu infizieren. Hierzu ist die Haut ohne Beschädigung und unter Vermeidung von Seife zu enthaaren und mit lauwarmem Wasser zu reinigen. Dann werden an der Seite, zwischen Schulterblatt und Darmbeinwinkel, vier etwa 12 cm lange Hautskarifikationen mit etwa 10 cm Abstand möglichst unblutig vorgenommen. Auf drei von diesen Skarifikationen wird von drei mit verschiedenen Stämmen angelegten 18 bis 24 Stunden bei 35 bis 37° C bebrüteten Kulturen von Rotlaufbakterien in 10%iger Serumbouillon (pH 7,8) je 0,1 ml eines durch Zentrifugieren und Dekantieren von vier Fünfteln der Nährflüssigkeit gewonnenen Konzentrates aufgetragen und mit einem Glasstab gründlich verteilt; die vierte Skarifikation wird zu Kontrollzwecken mit unbeimpfter Serumbouillon in der gleichen Weise behandelt.

§ 5

(1) Die Vorprüfung ist als erfolgreich zu bewerten, wenn von den fünf nichtimmunisierten Kontrolltieren mindestens vier Symptome von Schweinerotlauf in Gestalt von Rötung und Schwellung entlang der infizierten Impfstrieche oder generalisierte Backsteinblättern oder von septikämischem Rotlauf aufweisen. Die fünf immunisierten Schweine dürfen jedoch keinerlei Symptome von Rotlauf und keine rotlaufähnlichen Erscheinungen zeigen; oder im Gegensatz zu den Kontrolltieren dürfen höchstens bei einem der fünf immunisierten Schweine lokale und höchstens für 48 Stunden sichtbare Impfbältern ohne Generalisationserscheinungen (lymphogen oder hämatogen entstandene Backsteinblättern) auftreten. Über den Versuch ist für die Dauer von 7 Tagen laufend durch den Konzessionsträger oder seinen amtlich bestellten Stellvertreter oder durch einen beamteten Tierarzt Protokoll zu führen.

Nach 4 Tagen ist eine Ablesung durch einen beamteten Tierarzt vorzunehmen; ihm sind die Ergebnisse der täglichen Temperaturmessungen, ferner Aufzeichnungen über die Anordnung und den Verlauf des Versuches sowie über die zur Herstellung der Impfstoffe verwandten Rotlauf-Stämme und -Kulturen, ihre Verarbeitung und die hierzu verwandten Chemikalien (Formaldehyd, Desinfektionsmittel, Adsorbentien usw.) vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind dem beamteten Tierarzt, dem Serumkontrolleur und dem Vertreter des Prüfungsinstitutes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Falls die Vorprüfung ein eindeutiges Resultat nicht ergibt, insbesondere falls die Kontrollschweine nicht an Rotlauf erkranken, ist die Vorprüfung zu wiederholen, sofern die Her-

stellungsstätte nicht ausdrücklich auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichtet. Liegt nach dreimaliger Wiederholung der Vorprüfung kein eindeutiges Ergebnis vor, so darf der Impfstoff nicht zugelassen werden.

(3) Nach Abschluß der Vorprüfung ist das Ergebnis dem Prüfungsinstitut unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung ist durch den Vertreter der Herstellungsstätte, den beamteten Tierarzt und den Serumkontrolleur zu unterzeichnen.

§ 6

Zur Keimfreiheit ist der Zusatz von höchstens 0,5 v. H. Phenol oder 0,4 v. H. Trikresol zu den Rolllauf-Impfstoffen erlaubt. Ferner dürfen die Impfstoffe mit höchstens 0,3 v. H. Formol (0,12 Volumprozent Formaldehyd entsprechend) versetzt werden. Alle Zusätze müssen vor Übergabe der Impfstoffmengen an den Serumkontrolleur erfolgt sein.

§ 7

Falls die staatliche Prüfung nicht gleichzeitig mit der Vorprüfung erwirkt werden soll (§§ 8 und 9), ist der Impfstoff nach Entnahme der Proben (§ 4 Abs. 1) zu plombieren und bis zur Einleitung der staatlichen Prüfung unter Mitverschluß des Serumkontrolleurs in einem kühlen, frostfreien Raume zu lagern.

Einsendung zur staatlichen Prüfung

§ 8

Auf Antrag der Herstellungsstätte, jedoch nicht vor Einleitung der Vorprüfung, hat der Serumkontrolleur die staatliche Prüfung der Impfstoffe zu erwirken.

§ 9

Für die staatliche Prüfung sind von jedem Präparat

1. 10 Proben zu je 5 ml,
2. 4 Proben zu je 150 ml

in Gegenwart des Serumkontrolleurs zu entnehmen und in keimfrei gemachte Gefäße abzufüllen. Wenn ein Impfstoff dem Serumkontrolleur in mehreren Originalbehältern übergeben wurde, so bestimmt dieser, aus welchem Behälter die Proben zu entnehmen sind.

§ 10

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an das staatliche Prüfungsinstitut in Gegenwart des Serumkontrolleurs zu plombieren und mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates nebst Kontrollnummer, bei Aufbewahrung des Vorrates in verschiedenen Originalbehältern die nähere Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes und der Tag der Einfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben ersichtlich sind.

§ 11

Die Herstellungsstätte hat der Sendung ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Impfstoffes, seinen Gehalt an keimwidrigen Mitteln und anderen Chemikalien, insbesondere Adsorbentien, und über das Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit sowie über die Einleitung der in den §§ 2 bis 5 vorgeschriebenen Vorprüfung enthalten sind. In dem Begleitschreiben muß ferner die Anzahl, der Inhalt und die Bezeichnung der Aufbewahrungsgefäße angegeben sein. Das Begleitschreiben ist von dem Serumkontrolleur auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

§ 12

Nach Entnahme der Probemengen (§ 9) sind die Originalbehälter in Gegenwart des Serumkontrolleurs unter Plombenverschluß zu nehmen und in einem kühlen, frostfreien Raume abzustellen, den der Serumkontrolleur unter Mitverschluß zu halten hat.

Staatliche Prüfung

§ 13

Die staatliche Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit, der Umschädlichkeit, der Ungiftigkeit und der Schutzkraft der Impfstoffe.

§ 14

- (1) Zur Prüfung der Keimfreiheit sind
- je 4 bis 5 Tropfen des Impfstoffes in
 - a) zwei Röhrchen Fleischpeptonagar,

- b) zwei Röhrrchen Traubenzuckeragar (hohe Schicht), je 0,5 ml in
 - c) zwei Kölbchen Traubenzuckerbouillon (50 ml),
 - d) zwei Kölbchen 10%ige Serumbouillon (50 ml),
 - e) zwei Kölbchen Leberbouillon (50 ml), ferner je etwa 2 ml Bodensatz in
 - f) zwei Kölbchen Traubenzuckerbouillon (100 ml),
 - g) zwei Kölbchen 20%ige Serumbouillon (100 ml),
 - h) zwei Kölbchen Leberbouillon (100 ml) zu bringen und mit dem Nährboden gut zu vermischen. Schließlich sind je 2 Tropfen auf
 - i) zwei Blutagarplatten,
 - k) zwei Bierwürzagarplatten zu bringen und auszustreichen.
- Der Inhalt der Röhrrchen zu a) wird zu Platten ausgegossen.

(2) Die Kulturen zu a), b), c), d), f), g) und i) sind im Brutschrank bei 37° C 10 Tage, die Kulturen zu k bei Zimmer-temperatur 4 Tage lang zu beobachten. Die Kulturen zu c) und h) sind 10 Tage lang unter Sauerstoffabschluß bei 37° C zu bebrüten. Entwickeln sich aus dem Impfstoff in dieser Zeit Keime, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

§ 15

Zur Prüfung auf Unschädlichkeit und Ungiftigkeit wird zehn 16 bis 18 g schweren Mäusen ein Zehntel der größten Impfstoffmenge, die als Gebrauchsdosis für das Schwein in der Anwendungsvorschrift angegeben werden soll, mindestens aber eine Menge von 0,5 ml, unter die Haut gespritzt.

§ 16

Der Impfstoff kann als ungiftig gelten, wenn von den geimpften Mäusen innerhalb von 3 Wochen kein Tier durch die Wirkungen des Impfstoffes getötet wird. Organe der Tiere, die in dieser Zeit interkurrent sterben, sind kulturell auf Rotlaufbakterien zu untersuchen.

§ 17

(1) Bei der Prüfung der Schutzkraft des Impfstoffes dient als Maßstab ein getrockneter, unter N₂ gehaltener Standard-Impfstoff von genau bekannter Wirksamkeit, der in dem Prüfungsinstitut aufbewahrt wird. Unmittelbar vor der Prüfung werden von dem Standard-Impfstoff mit destilliertem Wasser und physiologischer Kochsalzlösung zwei Lösungen hergestellt, die 4 Schutzeinheiten bzw. 1/4 Schutz-einheit in 0,2 ml enthalten. Von diesen Lösungen wird je 70 Mäusen von 14 bis 16 g Gewicht eine in den verschiedenen Jahreszeiten und entsprechend dem Tiermaterial verschieden zu wählende Menge (im Durchschnitt 0,2 ml), die erfahrungsgemäß wesentlich mehr bzw. wesentlich weniger als die Hälfte der Versuchstiere gegen die 3 Wochen später vorzunehmende Infektion mit Rotlaufbakterien zu schützen vermag, unter die Haut gespritzt.

(2) Aus dem zur Prüfung gestellten Impfstoff wird mit physiologischer Kochsalzlösung eine Verdünnung hergestellt, die entsprechend der Wertangabe der Herstellungsstätte 1 Schutz-einheit in 0,2 ml enthalten müßte. Mit der nach dieser Vorschrift hergestellten Verdünnung werden ebenfalls 70 Mäuse von 14 bis 16 g Gewicht vorbehandelt. Die jedem Tier einzuspritzende Menge muß ebenso groß sein wie die bei der Impfung der beiden ersten Tierreihen verwandte Menge der Lösungen des Standard-Impfstoffes.

§ 18

(1) Nach 3 Wochen werden die in § 17 aufgeführten Tiere mit einer 24stündigen bei 37° C bebrüteten Rotlaufkultur in 1% Pepton enthaltender Rindfleisch- oder Pferdefleischbouillon subkutan infiziert und 8 Tage beobachtet.

(2) Zugleich sind 10 normale Mäuse zu infizieren, die der gleichen Population entnommen sind wie die immunisierten Tiere (Kontrollen).

(3) Die Infektionsdosis ist so zu wählen, daß alle Tiere der Kontrollgruppe innerhalb von 2 bis 4, in Ausnahmefällen 5 Tagen sterben.

§ 19

Nach Ablauf der 8tägigen Beobachtungsdauer wird für jede der 3 immunisierten Tiergruppen die Überlebensrate ermittelt und das Versuchsergebnis nach der Dreipunkt-Methode ausgewertet. Wenn der geprüfte Impfstoff einen Anteil von

Tieren am Leben erhält, der etwa dem Mittel der durch die beiden Standardlösungen geschützten Anteile entspricht oder darüber liegt, ist er mit der im Begleitschreiben verzeichneten Wertangabe zuzulassen. Ist der Anteil der geschützten Tiere wesentlich geringer, so ist der geprüfte Impfstoff zurückzuweisen oder mit einer geringeren als der von der Herstellungsstätte gemachten Wertangabe zuzulassen, falls das Ergebnis der Prüfung dies gestattet (§ 1 Abs. 2). Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist die Streuung des Versuchsausfalles entsprechend der Zahl der zur Prüfung gebrauchten Tiere zu berücksichtigen.

Freigabe der Impfstoffe

§ 20

Hat der Impfstoff die Bedingungen der staatlichen Prüfung erfüllt, so erfolgt seine Freigabe (Zulassung) durch das Prüfungsinstitut, sobald das Protokoll über die Vorprüfung vorliegt (§ 5 Abs. 3), sofern diese einwandfrei verlaufen ist (§ 5 Abs. 1). Alsdann hat das Prüfungsinstitut das Ergebnis der staatlichen Prüfung dem Hersteller durch Übersendung des Befundschines nach Muster B unverzüglich bekanntzugeben. Der Impfstoff ist zurückzuweisen, falls die Vorprüfung keine genügende Wirksamkeit am Schwein erkennen läßt oder falls die Herstellungsstätte eine ohne eindeutiges Ergebnis (§ 5 Abs. 2) abgeschlossene Vorprüfung nicht wiederholt.

§ 21

(1) Der Serumkontrolleur ist dafür verantwortlich, daß die der staatlichen Prüfung unterliegenden Impfstoffe von der Herstellungsstätte nur dann zur Vornahme von Schutzimpfungen abgegeben werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung zulässig ist.

(2) Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern (§ 12), die Abfüllung in die Versandgefäße und die Kennzeichnung der staatlichen Prüfung auf diesen darf nur unter seiner Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienstanzweisung erfolgen.

(3) Der Serumkontrolleur ist ferner dafür verantwortlich, daß bei der Abfüllung des Impfstoffes der Inhalt jedes einzelnen Behälters einer mindestens dreimaligen Sterilitätsprüfung — zum Beginn, in der Mitte und zum Ende der Abfüllung — unterzogen wird. Mindestens eine dieser drei Prüfungen ist nach dem in § 14 vorgeschriebenen Verfahren vorzunehmen. Gelingt der Inhalt eines Behälters nicht vollständig zur Abfüllung, so ist die dreimalige Sterilitätsprüfung bei jeder weiteren Entnahme zu wiederholen.

(4) Der Serumkontrolleur ist außerdem dafür verantwortlich, daß nur hinreichend gefüllte und einwandfreie Fläschchen oder Ampullen abgegeben werden.

§ 22

Aus den Aufschriften der Versandgefäße muß ersichtlich sein

1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Präparates,
3. die Kontrollnummer,
4. die Bezeichnung „staatlich geprüft“ sowie Tag und Ort der Prüfung,
5. der Wirkungswert,
6. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates (§ 25).

§ 23

Wird ein Impfstoff auf Grund der staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der Serumkontrolleur den Vorrat dem Hersteller zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuch einen Vermerk darüber aufzunehmen.

§ 24

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Impfstoffes zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 25

Ein Jahr nach der Freigabe (Zulassung) werden die Impfstoffe wegen Ablaufs der Gewährsdauer auf Antrag des Prüfungsinstitutes eingezogen.

*

Muster A

Begleitschein Nr.
 für das Staatliche Prüfungsinstitut
 zu dem von
 in eingesandten Rotlauf-Impfstoff.
 Art des Impfstoffes
 Kontroll- (Hauptbuch-) Nr.
 (entsprechend der Aufschrift auf den Probefläschchen)
 Gesamtmenge des Impfstoffes:
 Zur Prüfung gestellte Menge:
 Zusammensetzung des Impfstoffes:
 Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße:
 Bezeichnung des Gefäßes, aus dem die Proben entnommen
 wurden.
 a) Vorprüfung:
 b) Staatliche Prüfung:
 Art und Menge der zugesetzten Chemikalien (Formaldehyd,
 Desinfektionsmittel, Adsorbentien):
 Für den Gebrauch beim Schwein vorgesehene Höchstdosis:
 Wertigkeit: 1 ml = Schutzeinheiten.
 Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit in der Herstellungs-
 stätte:
 Datum des Beginnes der Vorprüfung:
 Tag der amtlichen Einfüllung der für das Prüfungsinstitut
 bestimmten Proben:
 Tag der Absendung an das Prüfungsinstitut:
 Bemerkungen:
 Unterschriften
 des Serumkontrolleurs des Vertreters der Herstellungsstätte:

Muster B**Bescheinigung****über das Ergebnis der staatlichen Prüfung des von**

.....
 mit Begleitschein Nr. am
 eingesandten Rotlauf-Impfstoffes (Menge Liter)
 eingetroffen am nachm.
 vorm.
 Art des Impfstoffes:
 Kontroll- (Hauptbuch-) Nummer:
 I. Der Impfstoff hat die Vorprüfung nach der amstierärzt-
 lichen Bescheinigung vom bestanden.
 II. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderungen;
 er enthält provisorische Schutzeinheiten
 je ml und kann in Dosen bis ml beim Schwein
 angewendet werden.
 III. Der Impfstoff wird beanstandet, weil
 Das Staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr
 von DM.
 den
 (Siegel)
 Der Leiter
 des staatlichen Prüfungsinstitutes

 Unterschrift und Amtsbezeichnung

20

Kriegsopferfürsorge:

hier: Begrenzung der Unterhaltsberechtigung im Sinne
 des § 22 Abs. 2 und des § 23 Abs. 3 der Verordnung
 zur Kriegsopferfürsorge in der Fassung vom 27. 8.
 1965 (BGBl. I S. 1032)

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 9. 1965 — StAnz. S. 1187 —

Die Vertreter der für die Kriegsopferfürsorge zuständigen
 obersten Landesbehörden sind übereingekommen, die zur
 Feststellung der Unterhaltsberechtigung für den Ehegatten
 eines Beschädigten und für die übrigen Unterhaltsberechtig-
 ten bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen zugrunde
 zu legenden Beträge den veränderten Lebensverhältnissen
 anzupassen. Ich bitte daher, den bei eigenen Einkünften des
 Ehegatten für seine Unterhaltsberechtigung festgelegten Be-
 trag von 230 DM — Ziffer 10 Abs. 2 meines Erlasses vom
 13. 9. 1965 — auf 260 DM zu erhöhen. Eine Unterhaltsberech-
 tigung derjenigen Kinder, für die dem Beschädigten bzw. dem
 noch lebenden Elternteil bei der Ermittlung des einzusetzen-
 den Einkommens ein Teilbetrag von 100 DM zuerkannt wird,
 ist anzuerkennen, wenn ihre eigenen Einkünfte 180 DM nicht
 übersteigen. Der in meinem Erlaß vom 13. 9. 1965 unter Zif-
 fer 9 Abs. 1 genannte Betrag von Einkünften des unter-
 haltberechtigten Kindes zuzüglich des Freibetrages von 100
 Deutsche Mark, der bei Anerkennung der Unterhaltsberech-
 tigung unberücksichtigt bleibt, erhöht sich somit von 250 DM
 auf 280 DM.

Die neuen Beträge gelten vom Ersten des Monats ab, in dem
 der zur Zeit laufende Bewilligungsabschnitt begonnen hat,
 frühestens jedoch ab 1. 9. 1968.

Wiesbaden, 21. 11. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt
 und Gesundheitswesen**
 II A 2 a — 51 a 0605

StAnz. 1/1969 S. 28

21

Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge:

hier: Erhöhungsbeträge nach dem 11. Renten Anpassungs-
 gesetz

Das 11. Renten Anpassungsgesetz vom 19. 11. 1968 (BGBl. I
 S. 1189) sieht sowohl für die Renten aus den gesetzlichen
 Rentenversicherungen als auch für die Geldleistungen aus
 der gesetzlichen Unfallversicherung für Bezugszeiten vom
 1. Januar 1969 an eine Anpassung nach Maßgabe der im Ge-
 setz enthaltenen näheren Bestimmungen vor.

Nach § 13 Abs. 1 des 11. Renten Anpassungsgesetzes sind die
 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leistenden Er-
 höhungsbeträge für die Monate **Januar bis einschließlich Mai**
1969 u. a. in der Sozialhilfe, in der Jugendhilfe und in der
 Kriegsopferfürsorge bei den Ermittlungen des Einkommens
 unberücksichtigt zu lassen.

Wiesbaden, 9. 12. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt
 und Gesundheitswesen**
 II A 1 e — 50 r 0211

StAnz. 1/1969 S. 28

22

An das Landesversorgungsamt Hessen
 6 Frankfurt (Main)

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch-
 führung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gab mit
 seinem Rundschreiben vom 13. 9. 1968 — V 2 — 5104.4 —
 1781/68 —*) in Ergänzung seines Schnellbriefes vom 21. 6.
 1968 (vgl. meinen Erlaß vom 15. 7. 1968 — I A 5 — 5075 —;
 StAnz. S. 1268) weitere erläuternde Grundsätze für die Durch-
 führung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verord-
 nung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgeset-
 zes vom 7. 8. 1968 (BGBl. I S. 965) bekannt. Ich bitte Sie,
 nach diesen Grundsätzen zu verfahren und die Versorgungs-
 ämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 20. 9. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt
 und Gesundheitswesen**
 I A 5 — 5075

StAnz. 1/1969 S. 28

*) veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 143 Nr. 68.

23**Aufbewahrungsfristen für Vormundschaftsakten**

Die Aufbewahrung der Akten über Vormundschaften, Pfllegschaften und Erziehungsbeistandschaften ist für die Justizbehörden durch die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Akten, Register und Urkunden bundeseinheitlich geregelt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich den Jugendämtern, die nachstehenden Aufbewahrungsbestimmungen auf die bei den Jugendämtern geführten Akten über Vormundschaften, Pfllegschaften und Erziehungsbeistandschaften entsprechend anzuwenden:

Aufbewahrungsfrist
beginnend mit dem
Tage der Erledigung
des Falles

1. Akten über Vormundschaften und Pfllegschaften
 - a) mit Vermögensverwaltung 10 Jahre
 - b) ohne Vermögensverwaltung 5 Jahre
2. Akten über Erziehungsbeistandschaften, Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe 30 Jahre

In den Akten enthaltene Urkunden sind von der Vernichtung auszunehmen und gesondert aufzubewahren.

Wiesbaden, 10. 12. 1968 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II B 1 b — 52 e 10 01
St.Anz. 1/1969 S. 29

24

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes auf Abfindungen nach § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes

Nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 17. 9. 1968 — V/2 — 5214 — 2163/68 —*) sind die Abfindungen nach § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes als nicht zu berücksichtigende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 26 der VO zu § 33 BVG zu behandeln. Auch bei der Festsetzung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs zählen diese Abfindungen nicht zum derzeitigen Bruttoeinkommen bzw. zum Bruttoeinkommen i. S. der §§ 10 bzw. 12 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG.

Ich bitte Sie, hiernach zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 2. 10. 1968 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5075
St.Anz. 1/1969 S. 29

*) veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 144 Nr. 69.

25

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz;

hier: Erhöhung der Selbstkostenfestpreise für die in der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel verzeichneten Neuanfertigungen und Instandsetzungen orthopädischer Hilfsmittel

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 8. 1968 — I A 5 — 5187 — (StAnz. S. 1670)

Ich bitte Sie, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. Oktober 1968 — V/8 — 5755.2 — 2330/68 — (BVBl. 1968 S. 142 Nr. 63) zu verfahren und die Orthopädischen Versorgungsstellen Frankfurt a. M. und Kassel entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 25. 10. 1968 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5187
St.Anz. 1/1969 S. 29

26

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Anwendung von § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG;

hier: Handwerker mit der Berechtigung zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung äußerte sich in dem Rundschreiben vom 4. 10. 1968 — V/2 — 5211.1 — 1946/68*) — zu der Frage, in welchen Fällen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei der Bemessung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs auch ohne abgelegte Meisterprüfung das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG als Vergleichseinkommen heranzuziehen ist. Entsprechend der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dargelegten Ansicht habe auch ich keine Bedenken, dieses Endgrundgehalt in den Fällen des § 5 Abs. 1 der obengenannten Verordnung dann als Durchschnittseinkommen zugrunde zulegen, wenn auf Grund der Ausnahmeregelungen der §§ 8 und 119 der Handwerksordnung oder § 71 des Bundesvertriebenengesetzes ein Handwerksbetrieb selbstständig geführt worden ist oder ohne die Schädigung wahrscheinlich geführt würde.

Ich bitte Sie, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 4. 10. 1968 zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 16. 10. 1968 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5076
St.Anz. 1/1969 S. 29

*) veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 142 Nr. 65.

27

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Anwendung von § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG;

hier: Berufe, in denen die Ablegung der Meisterprüfung erst in neuerer Zeit möglich ist

Ich bitte Sie, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 30. 9. 1968 — V/2 — 5211.1 — 1947/68 —*) zu verfahren.

Ich habe keine Bedenken, in einschlägigen Fällen, in denen eine frühere Entscheidung wegen der nunmehr vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seinem Rundschreiben vom 30. 9. 1968 vertretenen Ansicht unrichtig ist und in denen die entsprechenden Bescheide bindend sind, auf Antrag Zugunstenbescheide nach § 40 Abs. 1 VfG erteilt werden, soweit die im Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der damaligen Bescheiderteilung erfüllt waren. Es kann jedoch davon abgesehen werden, daß diese Fälle allgemein von Amts wegen nachgeprüft werden.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 18. 10. 1968 **Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5076
St.Anz. 1/1969 S. 29

*) veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 142 Nr. 64.

28

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Berücksichtigung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, aus der Kriegsofferfürsorge und nach dem Lastenausgleichsgesetz als Einkommen im Sinne des Artikels V § 1 Abs. 6 des Dritten Neuordnungsgesetzes — KOV —

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertritt in seinem Rundschreiben vom 15. 10. 1968 — V/2 — 5214.30 — 3132/68 —*) die Ansicht, daß die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, aus der Kriegsofferfürsorge, nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie sonstige nachrangige Ein-

künfte bei der Entscheidung nach Artikel V § 1 Abs. 6 des Dritten Neuordnungsgesetzes — KOV — als Einkommen zu berücksichtigen sind. Diese Auffassung wird von mir geteilt. Dabei gehe ich davon aus, daß das obengenannte Rundschreiben vom 15. 10. 1968 die bisherige Handhabung der hessischen Versorgungsämter bei den Entscheidungen nach Artikel V § 1 Abs. 6 des 3. NOG — KOV — lediglich bestätigt. Da die Umrechnung der Versorgungsfälle abgeschlossen sein dürfte, in denen ein voller Zuschlag nach § 41 Abs. 4 BVG a. F. Zustand, könnte das obenerwähnte Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. 10. 1968 nur noch in den Fällen Bedeutung haben, in denen die Frage, ob nachrangige Leistungen als Einkommen im Sinne des Artikels V § 1 Abs. 6 des 3. NOG — KOV — zu berücksichtigen sind, in einem Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren streitig ist.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.
Wiesbaden, 23. 10. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5055 —

StAnz. 1/1969 S. 29

*) veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 145 Nr. 70.

29

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt/Main

Berücksichtigung der beruflichen Betroffenheit (§ 30 Abs. 2 bis 4 BVG) vor Abschluß berufsfördernder Maßnahmen nach § 26 BVG

Entsprechend der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seinem Rundschreiben vom 17. 10. 1968 — V/2 — 5211.1 — 2230/68 —*) vertretenen Ansicht habe ich keine Bedenken, der Auffassung des Bundessozialgerichts im Urteil vom 12. 3. 1968 — 9 RV 52/65 — zu folgen, daß den Berufsförderungsmaßnahmen nach § 26 BVG nur ein zeitlicher Vorrang vor der Höherbewertung der MdE oder der Gewährung eines Berufsschadensausgleichs einzuräumen sei.

Wegen der Reihenfolge und der sonstigen zu beachtenden Einzelheiten für die Prüfung nach § 30 Abs. 2—4 BVG in Verbindung mit § 30 Abs. 6 BVG weise ich auf meine einleitenden und meine weiteren unter Nr. 1—6 enthaltenen Ausführungen in meinem Erlaß vom 31. 10. 1963 — I e — 5250 — hin. Hierbei betone ich erneut, daß erst dann zu prüfen ist, ob arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG möglich und zumutbar sind, wenn dem Grunde nach feststeht, daß der Beschädigte beruflich besonders betroffen ist (§ 30 Abs. 2 BVG) oder daß sein Erwerbseinkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (§ 30 Abs. 3 BVG). § 30 Abs. 6 BVG regelt nämlich nur die Fälle, in denen die Versorgungsverwaltung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß bei dem Antragsteller (Versorgungsberechtigten) eine berufliche Betroffenheit im Sinne des § 30 Abs. 2—4 BVG vorliegt. Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seinem Rundschreiben vom 17. 10. 1968 empfohlene unverzügliche Unterrichtung des Beschädigten über Inhalt und Zweck des § 30 Abs. 6 BVG dürfte im allgemeinen erst dann zweckmäßig sein, wenn die genannten Voraussetzungen dem Grunde nach bejaht worden sind und die weitere Prüfung einen Anhalt dafür ergibt, daß Berufsförderungsmaßnahmen in Betracht kommen könnten. Dies schließt nicht aus, daß die erwähnte Unterrichtung nach § 30 Abs. 6 BVG in einzelnen Fällen schon dann erfolgen kann, wenn der Beschädigte bei Gelegenheit der für die Beurteilung der beruflichen Betroffenheit erforderlichen Aufklärung des Sachverhalts ohnehin noch beteiligt werden muß.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 30 Abs. 6 BVG und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in seinem Rundschreiben vom 17. 10. 1968 sind für die Entscheidung nach § 30 Abs. 2 BVG nunmehr folgende Grundsätze zu beachten, sofern eine berufliche Betroffenheit im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG dem Grunde nach festgestellt worden ist:

- a) Stellt das Versorgungsamt oder die Hauptfürsorgestelle fest, daß arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 BVG aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zumutbar sind, kann sofort nach § 30 Abs. 2 BVG positiv entschieden werden (ab dem nach § 60 Abs. 1—3 BVG maßgebenden Zeitpunkt und für die Zukunft).

b) Stellt das Versorgungsamt oder die Hauptfürsorgestelle dagegen fest, daß diese Maßnahmen aus Gründen, die der Beschädigte zu vertreten hat, nicht möglich sind, kann die MdE nach § 30 Abs. 2 BVG nicht erhöht werden — auch nicht für eine Übergangszeit.

c) Sind Maßnahmen nach § 26 BVG zum Teil oder ganz durchgeführt worden, ergibt sich jedoch, daß sie aus Gründen, die der Beschädigte nicht zu vertreten hat, keinen Erfolg (z. B. auch wegen vorzeitigen Abbruchs) oder nur einen die berufliche Betroffenheit nicht ausgleichenden Teilerfolg gehabt haben, ist die MdE nach § 30 Abs. 2 BVG unter Beachtung des § 60 Abs. 1—3 BVG auch für die Zukunft zu erhöhen.

d) Wenn in den Fällen des Buchst. c der Beschädigte die Gründe dagegen zu vertreten hat, ist eine Erhöhung der MdE nach § 30 Abs. 2 BVG — selbst für eine Übergangszeit vor oder während der Umschulung — nicht möglich.

e) Hatten die arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen nach § 26 BVG Erfolg, ist die MdE nach § 30 Abs. 2 BVG von dem sich aus § 60 Abs. 1—3 BVG ergebenden Zeitpunkt an und für die Dauer der Umschulung, ggf. auch bis zur Aufnahme der neuen Arbeitstätigkeit, sofern sie nicht schuldhaft verzögert wird, zu erhöhen.

Diese Grundsätze gelten für die Entscheidung über die berufliche Betroffenheit im Sinne des § 30 Abs. 3 BVG (Berufsschadensausgleich) entsprechend.

Ich sehe meinen Erlaß vom 22. 5. 1962 — I e — 5052/5251 — insoweit als gegenstandslos an, als er sich mit der ab 1. 6. 1960 geltenden Regelung befaßt. Meinen Erlaß vom 15. 8. 1962 — I e — 5052/5250/5251 —, mit dem ich Ihnen das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. 7. 1962 — V/2 — 5211.1 — 2854/62 — bekanntgegeben habe, hebe ich hiermit auf. Wegen der vorstehend unter Buchst. e enthaltenen Ausführung ist Nr. 7 meines obengenannten Erlasses vom 31. 10. 1963 überholt.

Ich bitte Sie, hiernach und unter Berücksichtigung des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 17. 10. 1968 zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 18. 11. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I A 5 — 5250/5251

StAnz. 1/1969 S. 30

*) veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 143 Nr. 67

30

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffleraubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstoffleraubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Drebes, Eugen Rodheim-Bieber Krs. Wetzlar	B 23 1966	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Lichtenberg, Werner Drommershausen Oberlahnkreis Hintergasse 79	B 120 1966	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Heinrich, Nikolaus Otto Dreihausen Krs. Marburg/L.	C 6 45 1967	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg/L.
Schweitzer, Wilhelm Altenkirchen Oberlahnkreis	B 92 1968	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, 10. 12. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.1
Tgb. Nr. 5178/68

StAnz. 1/1969 S. 30

31

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Monat: November 1968 (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)
 (3. 11.—30. 11. 1968)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung		Orni-those		Ruhr		Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung		Lepto-spirose		Todesfall an																
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Ban-g'sche Krankheit	Malaria	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Cancrinfieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Wundstarrkrampf	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern			
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 83 T 1	—	2	—	1	—	—	1	—	4	—	224	—	—	—	1	17	98	—	1	—	—	—	(2)	12	1	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E 3 T —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	56	—	—	—	1	3	26	—	—	—	—	—	(1)	2	1	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E 86 T 1	—	2	—	1	—	—	1	1	5	—	280	—	—	—	2	20	124	—	1	—	—	—	(3)	14	2	—	—	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 16. 12. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 — III A 6 —
 St.Anz. 1/1969 S. 31

32

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Auflösung der Revierförsterei Emsdorf, Kehrenbach und Merzhausen

Durch Erlaß vom 4. 12. 1968, III B 1 — 2256 — O 32 wurde die Auflösung folgender Revierförstereien zum 1. 1. 1969 angeordnet:

1. Revierförsterei Emsdorf, Hess. Forstamt Rauschenberg
2. Revierförsterei Kehrenbach, Hess. Forstamt Melsungen
3. Revierförsterei Merzhausen, Hess. Forstamt Bracht.

Die Waldflächen werden auf die jeweils angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 6. 12. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 III B 1 — 2256 — O 06
 St.Anz. 1/1969 S. 31

34

Verlegung des Dienstsitzes und Umbenennung des Hessischen Forstamts Stölzingen

Durch Erlaß vom 4. 12. 1968, III B 1 — 2235 — O 31 wurde die Verlegung des Dienstsitzes des Hessischen Forstamts Stölzingen nach Waldkappel mit Wirkung vom 1. 12. 1968 angeordnet. Gleichzeitig wurde das Hessische Forstamt Stölzingen in „Hessisches Forstamt Waldkappel“ umbenannt.

Wiesbaden, 6. 12. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 III B 1 — 2235 — O 06
 St.Anz. 1/1969 S. 31

33

Auflösung der Forstwarder Steiner Wald, Hess. Forstamt Bensheim

Durch Erlaß vom 4. 12. 1968, III B 1 — 2228 — O 32 wurde die Auflösung der Forstwarder Steiner Wald zum 1. 1. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 6. 12. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 III B 1 — 2228 — O 06
 St.Anz. 1/1969 S. 31

35

Auflösung der Revierförsterei Mitteldick, Hessisches Forstamt Mörfelden

Durch Erlaß vom 4. 12. 1968, III B 1 — 2227 — O 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Mitteldick zum 1. 1. 1969 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 6. 12. 1968

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
 III B 1 — 2227 — O 06
 St.Anz. 1/1969 S. 31

36

Personalnachrichten

Es sind
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) **Regierungspräsident in Kassel**
 ernannt:
 zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte Friedrich Oetzel (11. 11. 1968); Rudolf Wirtz (26. 11. 1968);
 zum **Regierungsinspektor** Regierungssekretär Werner Dörsing (28. 11. 1968);
 berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Regierungsin-spektorin Waltraud Constantin (28. 11. 1968);

die Polizeimeister Manfred Damm (19. 11. 1968); Peter Stefnert (26. 9. 1968); Günter Kieber (7. 10. 1968).
 c) **Regierungspräsident in Kassel**
 ernannt:

zum **Regierungsamtmann** (unter Versetzung) Kreisoberinspektor Georg Ries, LA Bad Hersfeld (1. 10. 1968);
 zu **Regierungsinspektoren** Amtsinspektor Ernst Trabert, LA Fulda (29. 11. 1968); Regierungsobersekretär Karl Böhm, LA Fulda (29. 11. 1968);
 zu **Amtsinspektoren** die Regierungshauptsekretäre Karl Skala, LA Kassel (31. 10. 1968); Konrad Ise, LA Kassel (31. 10. 1968);

zu **Regierungshauptsekretären** die Regierungsobersekretäre Josef Küttner, LA Frankenberg/Eder (31. 10. 1968); Hugo Kamphausen, LA Fulda (31. 10. 1968);

zum **Regierungssekretär (BaL)** — nach Versetzung — Polizeihauptwachtmeister Karl Ettielt, LA Fritzlar-Homburg (1. 12. 1968);

zum **Regierungssekretär z. A. (BaP)** Horst Röhling, LA Waldeck (1. 12. 1968);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsinspektor Alfred Suthaus (Sonderstandesamt Arolsen) (1. 12. 1968);

bei der **staatlichen Schutzpolizei**

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Herbert Becker, Landrat PK Eschwege (15. 11. 1968); Manfred Speer, Landrat PK Eschwege (15. 11. 1968); Herbert Weber, Landrat PK Eschwege (15. 11. 1968); Wolfgang Witzleben, Landrat PK Hofgeismar (28. 11. 1968); Friedrich Müller, Landrat PK Kassel (28. 11. 1968); Georg Reibold, Landrat PK Melsungen (18. 11. 1968); Kurt Hansmann, Landrat PK Wolfhagen (25. 11. 1968); Ewald Quasnitz, PVB Bad Hersfeld (13. 11. 1968); Karl Wilhelm Seelig, PVB Bad Hersfeld (13. 11. 1968); Friedrich Heidmann, PVB Kassel (27. 11. 1968); Hermann Walley, PVB Kassel (12. 11. 1968);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Frieder Kantwill, Landrat Witzenhausen, Pst. Hess.-Lichtenau (15. 11. 1968); Karlheinz Siemon, Landrat PK Ziegenhain (12. 11. 1968); Klaus John, PVB Bad Hersfeld (13. 11. 1968);

zum **Polizeimeister (unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit)** Gustav Appel, Landrat PK Fritzlar (13. 11. 1968); Waldemar Martel, PVB Kassel (22. 11. 1968);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die Polizeimeister (BaP) Kurt Menzel, Landrat Marburg, Pst. Stadt Allendorf (29. 11. 1968); Herbert Apel, PVB Bad Hersfeld (28. 11. 1968); der Polizeihauptwachtmeister (BaP) Theodor Meyer, PVB Bad Hersfeld (28. 11. 1968).

Kassel, 11. 12. 1968

Der Regierungspräsident

P/1 Az. 7 c 16/03 B

StAnz. 1/1969 S. 31

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

zum **Regierungsvermessungsassessor (BaP)** Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Friedel Kern, Hess. Landesvermessungsamt (25. 11. 1968);

zum **Regierungsvermessungsamtman** Regierungsvermessungsoberinspektor (BaL) Friedrich Krämer, Kat.-Amt Groß-Gerau (28. 11. 1968);

zum **Regierungsvermessungsoberinspektor** Regierungsvermessungsinspektor (BaL) Gerhard Nikolai, Kat.-Amt Ffm.-Höchst (29. 11. 1968);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren (BaL)** die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Hans-Joachim Albrecht, Kat.-Amt Offenbach (11. 11. 1968); Wolfgang Müller, Kat.-Amt Eschwege (13. 11. 1968), Gerhard Wiegand, Kat.-Amt Korbach (27. 11. 1968);

zum **Regierungsvermessungsinspektor** Regierungsvermessungsinspektor z. A. (BaP) Helmut Wächter, Kat.-Amt Arolsen (11. 11. 1968);

zur **Regierungsvermessungsobersekretärin** Regierungsvermessungssekretärin (BaL) Marianne Teßmann, Kat.-Amt Schlüchtern (25. 11. 1968);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP) Jutta Lampert, Kat.-Amt Ziegenhain (23. 10. 1968); Reinhild Möller, Kat.-Amt Melsungen (24. 10. 1968);

zum **Regierungsvermessungssekretär** Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Richard Fischer, Kat.-Amt Hünfeld (22. 11. 1968);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP)** Die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter (BaW) Wolf-

gang Lewalter, Jürgen Pelka, Degenhard Schmeiler, Wolfgang Schmidt, Hess. Landesvermessungsamt (22. 10. 1968); zu **Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärterinnen (BaW) Anna-Maria Fischer, Ursula Plücker, Ursula Siebert (9. 12. 1968), Marlies Freund, Anita Freymark, Stephanie Thubeauville, Erika Wißner (10. 12. 1968), Birgit Hofmann, Hess. Landesvermessungsamt (1. 1. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Georg Lebek, Heinz Reineck, Manfred Schröter (9. 12. 1968), Wolfgang Wahl, Hess. Landesvermessungsamt (10. 12. 1968);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Regierungsvermessungssekretärin Sieglinde Hesse, Kat.-Amt Homburg, Bez. Kassel (16. 10. 1968), Regierungsvermessungshauptsekretärin Herma Skokanitsch, Kat.-Amt Wiesbaden (14. 11. 1968), Regierungsvermessungssekretär Gerd Rech, Hess. Landesvermessungsamt (22. 11. 1968);

entlassen auf Antrag

Regierungsvermessungssekretärin z. A. (BaP) Renate Drexel, Kat.-Amt Rudesheim a. Rh. (31. 12. 1968), Regierungsvermessungssekretärin z. A. Mechthild Hannappel, Kat.-Amt Limburg a. d. L. (31. 12. 1968).

Wiesbaden, 13. 12. 1968

Hessisches Landesvermessungsamt

P KDI

StAnz. 1/1969 S. 32

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Gewerbebeamten** Gewerbeoberinspektor Wolfgang Löhe (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel) (31. 10. 1968).

Kassel, 11. 12. 1968

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 c 16/03 B

StAnz. 1/1969 S. 32

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Rektor einer Volksschule** Lehrer Martin Siebert, Reichensachsen, LK Eschwege (28. 10. 1968);

zu **Sonderschullehrern** die Lehrer Wolfgang Stein, Niederwalgern, LK Marburg (28. 10. 1968); Uwe Heinze, Stadt Allendorf, LK Marburg (31. 10. 1968);

zu **Konrektoren** die Lehrer Harald-Helmut Askevold, Kassel (30. 10. 1968); Alois Hack, Fronhausen, Landkrs. Marburg (14. 11. 1968); Kurt Sahliger, Fulda (18. 11. 1968);

zum **Realschullehrer** Lehrer Friedrich-Karl Baas, Immenhausen, LK Hofgeismar (18. 11. 1968);

zu **Lehrwerkmeistern z. A. (BaP)** Wilhelm Bischoff, Kassel (1. 11. 1968); Heinrich Peter, Kassel (1. 11. 1968);

zum **Lehrer** Hauptlehrer (BaL) Willi Schröder, Röhrenfurth, LK Melsungen (31. 10. 1968);

zu **Lehrern bzw. zu Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Erhard Stork, Marburg a. d. L. (28. 10. 1968); Dietrich Mangold, Kassel (28. 10. 1968); Horst Walter, Kassel (29. 10. 1968); Horst Bender, Hünfeld (30. 10. 1968); Gerhard Oestreich, Fulda (5. 11. 1968); Sigrun Janson, Bimbach, LK Fulda (7. 11. 1968); Erika Döge, Fürstenhagen, LK Witzenhausen (11. 11. 1968); Erika Hunstein, Heringen, LK Hersfeld (8. 11. 1968); Erika Fasold, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzenhausen (15. 11. 1968); Anna Magdalene Sonntag, Eschwege (15. 11. 1968); Gislinde Pinklé, Kassel (22. 11. 1968); Elisabeth Ackermann, Kassel (22. 11. 1968); Wilhelm Dickhaut, Eitra, LK Hersfeld (21. 11. 1968);

Helmut Jaensch, Kassel (25. 11. 1968); Uta Aschenbach, Kassel (26. 11. 1968); Jürgen Pasche, Kassel (22. 11. 1968); Ursel Landgrebe, Trendelburg, LK Hofgeismar (29. 10. 68); Helge Tismmer, Kassel (22. 11. 1968); Helmut Best, Frankenberg/E. (25. 11. 1968); Walter Vogel, Dens, LK Rotenburg (21. 11. 1968); Berthold Wittich, Friedlos, LK Hersfeld (28. 11. 1968);

zu **apl. Lehrerinnen (BaP)** Karin Schulte, Kassel (8. 11. 1968); Renate Spitzinger, Gensungen, LK Melsungen (12. 11. 1968);

zu **apl. Fachlehrerinnen (BaW)** Barbara Meyer, Marbach, LK Marburg (28. 10. 1968); Rosemarie Horn, Volkmarsen, LK Wolfhagen (1. 9. 1968);

zu **apl. Lehrern bzw. apl. Lehrerinnen (BaW)** Hermann Poth, Rasdorf, LK Hünfeld (28. 10. 1968); Andreas Müller, Spangenberg, LK Melsungen (21. 10. 1968); Hugo Berg, Wolfhagen (24. 10. 1968); Ingrid Brosig de Flórez, Stadt Allendorf, LK Marburg (11. 11. 1968); Hans Poth, Felsberg, LK Melsungen (7. 11. 1968); Sigrid Peter, Guxhagen, LK Melsungen (1. 9. 1968); Gunhild Nase, Guxhagen, LK Melsungen (1. 9. 1968); Ulrike Menninger, Bad Hersfeld (1. 11. 1968); Gunhild Jahn, Datterode, LK Eschwege (9. 11. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die apl. Lehrer(innen) Sigrid Pörschke, Kassel (28. 10. 1968); Uta Knauff, Sindorsfeld, LK Marburg (31. 10. 1968); Renate Krug, Stadt Allendorf, LK Marburg (31. 10. 1968); Heinz Brosche, Mansbach, LK Hersfeld (4. 11. 1968); Helga Schilling, Niederwald, LK Marburg (29. 10. 1968); Berthold Möller, Neustadt, LK Marburg (7. 11. 1968); Senta Haumann, Schröck, LK Marburg (11. 11. 1968); Sieglinde Cole, Kassel (25. 10. 1968); Ute Weimann, Niederlein, LK Marburg (11. 11. 1968); Ursula Straßheim, Neukirchen, LK Ziegenhain (8. 11. 1968); Anneliese Schnarr, Eichenzell, LK Fulda (18. 11. 1968); Erwin Luckhardt, Treysa, LK Ziegenhain (19. 11. 1968); Helmut Weigel, Walburg, LK Witzenhausen (21. 11. 1968); Klaus Wiedemann, Witzenhausen (22. 11. 1968); Manfred Reitz, Hess. Lichtenau (21. 11. 1968); Margot Reuß, Hundelshausen, LK Witzenhausen (18. 11. 1968); Gerhard Schiller, Großalmerode, LK Witzenhausen (22. 11. 1968); Regina Dillmann, Lingelbach, LK Ziegenhain (19. 11. 1968); Walter Nophat, Neukirchen, LK Ziegenhain (8. 11. 1968); Ruth Burhenne, Hess. Lichtenau, LK Witzenhausen (26. 11. 1968); Ingrid Widdekind, Grebenstein, LK Hofgeismar (22. 11. 1968); Herbert Antrecht, Hülsa, LK Fritzlar-Homburg (27. 11. 1968); Heinz Lenge mann, Gensungen, LK Melsungen (26. 11. 1968); Doris Brobmann, Lohra, LK Marburg (14. 11. 1968); Anke Kroll, Lippoldsberg, LK Hofgeismar (25. 11. 1968);

entlassen:

die Lehrerin Marianne Lüders, Niederasphe, LK Marburg (1. 12. 1968);
die apl. Lehrerin Brigitte Wüst, Spangenberg, LK Melsungen (25. 11. 1968);

Im höheren Schuldienst

ernannt:

zum **Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaP)** die Ass. im Lehramt Karin Rossberg, Wolfhagen (8. 11. 1968); Wolfgang Mannstein, Arolsen (28. 11. 1968);

zum **Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL)** die Stud.-Ass. Ingeborg Wintjes, Fulda (7. 11. 1968); Dr. Egon Kauder, Willingen (9. 11. 1968); Hans-Werner Ströhler, Sontra (7. 11. 1968); Karl-Friedrich Bandemar, Fulda (18. 11. 1968); Walter Kunzendorf, Fulda (18. 11. 1968); Franz Ricken, Fulda (18. 11. 1968); Wilhelm Stock, Fulda (18. 11. 1968); Edwin Wald, Fulda (18. 11. 1968); Rudolf Benz, Fulda (22. 11. 1968);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst, ernannt:

zu **Oberstudienräten bzw. Oberstudienrätinnen** die Stud.-R. Alfred Bickert, Fulda (11. 11. 1968); Hans von Rhein, Fulda (11. 11. 1968); Hanno Warlich, Kassel (11. 11. 1968); Friedrich Borovan, Bad Wildungen (11. 11. 1968); Christian Vollbracht, Kirchhain (11. 11. 1968); Helmut Schmidt, Kirchhain (11. 11. 1968); Gustav Fischer, Korbach (11. 11. 1968); Heinrich Kilian, Kassel (13. 11. 1968); Albert Fahlbusch, Kassel (13. 11. 1968); Heinz Röse, Wolfhagen (14. 11. 1968); Gerhard Barwinek, Witzenhausen (14. 11. 1968); Dr. Elisabeth Dittmar, Marburg a. d. L. (14. 11. 1968); Ernst Meyer-Spelbrink, Kassel (14. 11. 1968); Eberhard Noebel, Korbach (15. 11. 1968); Irmgard Figulla, Eschwege (27. 11. 1968);

zum **Oberstudiendirektor** Oberstudienrat Hans-Joachim Mangold, Marburg a. d. L. (19. 11. 1968);

zu **Studienreferendaren bzw. Studienreferendarinnen (BaW)** Gudrun Henke, Kassel (1. 12. 1968); Helge Fritsch, Hofgeismar (1. 12. 1968); Rolf Roth, Bebra (1. 12. 1968); Christel Bauer, Kassel (1. 12. 1968);

zum **Assessor im Lehramt (BaW)** Stud.-Ref. Gottfried Schmidt, Kassel (13. 11. 1968);

zum **Studienassessor (BaP)** Assessor im Lehramt Herbert Seibel, Bad Wildungen (28. 11. 1968);

zu **Studienräten bzw. zur Studienrätin (BaL)** die Stud.-Ass. Diethelm Heß, Hünfeld (12. 11. 1968); Klaus Koch, Hofgeismar (14. 11. 1968); Helga Urban, Kassel (14. 11. 1968);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Stud.-Ass. Adolf Bückleiter, Kassel (13. 11. 1968); Albert Cüppers, Kassel (13. 11. 1968); Hans Ell, Kassel (11. 11. 1968); Günter Kupetz, Kassel (13. 11. 1968); Dr. Herbert Malecki, Kassel (15. 11. 1968); Herbert Oestreich, Kassel (13. 11. 1968); Walter Rabe, Kassel (2. 12. 1968);

entlassen:

Studienrätin Imelde Heukamp, Fulda (16. 11. 1968).

Kassel, 11. 12. 1968

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7c 16/03 B

St.Anz. 1/1969 S. 32

37

Verschiedenes

Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Verfahren wegen Verfassungswidrigkeit der §§ 93 Abs. 2 Satz 1 HRIg, 42 Abs. 1 Satz 3 JAO

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 4. 12. 1968 bekannt.

Wiesbaden, 5. 12. 1968

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P. St. 514.520

St.Anz. 1/1969 S. 33

Urteil vom 4. 12. 1968 — P. St. 514 und 520

Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 93 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) und des § 42 Abs. 1 Satz 3 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193)

— Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Main) vom 19. Juli 1967 und vom 4. September 1967 — Az.: III/2 — E 1/67 und III/2 — E 193/67 —,

Verfahrensbeteiligte:

1. der Hessische Ministerpräsident,
Verfahrensbevollmächtigter: Regierungsdirektor Dr. Schonebohm,

2. der Landesanwalt beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen,
3. Assessor Knud Petzel, Frankfurt (Main),
Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Manfred Amend, Frankfurt (Main),
4. Rechtsanwalt Claus Georg Holstein, Frankfurt (Main),

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 9. Oktober 1968 durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofes, Landgerichtspräsident Dr. Schröder, den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes, Amtsgerichtspräsident Karnath, Rechtsanwalt und Notar Dr. Breitbach, Arbeitsgerichtsdirektor Dahlhoff, Direktor der Hessischen Brandversicherungsanstalt, Mangold, Vizepräsident beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Dr. Nieders, Ministerialdirigent Dr. Reich, Staatssekretär a. D. Professor Dr. Reuß, Provinzialdirektor i. R. Senator h. c. Ritzel, Rechtsanwalt und Notar Dr. Roller, Oberverwaltungsgerichtsrätin Dr. Wittrock, — Mitglieder des Staatsgerichtshofes —

für Recht erkannt:

1. § 93 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I 1962 S. 455) und § 42 Abs. 1 Satz 3 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193) sind mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Assessor Petzel, der am 26. April 1966 die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat, zahlte am 29. Oktober 1965 bei der Oberjustizkasse Frankfurt (Main) 100,— DM für dieses Prüfungsverfahren ein. Diese Summe entsprach dem in § 36 Abs. 2 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 27. November 1957 (GVBl. S. 161) — JAO 1957 — als Prüfungsgebühr für die zweite juristische Staatsprüfung festgesetzten Betrag. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 erließ die Hessische Landesregierung die Juristische Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193) — JAO 1965 —, die die JAO 1957 aufhob (§ 52) und in § 42 Abs. 1 Satz 3 die Gebühr für die zweite juristische Staatsprüfung auf 200,— DM festsetzte. Unter Hinweis auf § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 forderte der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt (Main) Assessor Petzel auf, weitere 100,— DM vor der Zulassung zum Prüfungsverfahren zu zahlen. Gegen diese Aufforderung legte Assessor Petzel Widerspruch ein, den der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt (Main) zurückwies. Assessor Petzel erhob daraufhin beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) Klage gegen das Land Hessen mit dem Antrag, festzustellen, daß er nicht verpflichtet sei, neben der bereits gezahlten Gebühr von 100,— DM eine weitere Gebühr von 100,— DM für die zweite juristische Staatsprüfung zu zahlen. Rechtsanwalt Holstein, der am 8. Dezember 1966 die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat, zahlte im August 1966 bei der Oberjustizkasse Frankfurt (Main) 200,— DM als Prüfungsgebühr für dieses Prüfungsverfahren entsprechend der an ihn ergangenen Aufforderung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main) vom 21. März 1966 ein. Er legte jedoch Widerspruch gegen die Anforderung ein und erhob, nachdem der Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt (Main) den Widerspruch zurückgewiesen hatte, beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) Klage gegen das Land Hessen mit dem Antrag, unter Aufhebung des Anforderungsbescheides in der Form des Widerspruchsbescheides das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 200,— DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1967 zu zahlen. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Main) beschloß in beiden Verfahren, daß gemäß Art. 133 der Hessischen Verfassung — HV — die Bedenken des Gerichts gegen die Gültigkeit des § 93 Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I 1962 S. 455) — HRiG — und des § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 auf dem Dienstweg dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Herbeiführung einer Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs mitgeteilt werden sollen. In den Gründen der Vorlagebeschlüsse ist ausgeführt: § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG ermächtigt die Landesregierung, das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Da herkömmlicherweise die Erhebung von Prüfungsgebühren im Zusammenhang mit der Gestaltung des Prüfungsverfahrens geregelt werde, sei damit wohl auch eine Ermächtigung zur Regelung von Prüfungsgebühren erteilt worden. Diese Ermächtigung erscheine jedoch im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts — BVerfG — NJW 1967 S. 339 — ungültig, weil sie nicht erkennen lasse, bis zu welcher Höhe in der Verordnung Prüfungsgebühren vorgesehen werden dürfen. Das Ausmaß der Ermächtigung zur Regelung von Prüfungsgebühren ermangele demnach der nach Art. 118 HV erforderlichen Bestimmtheit. Weder das Kostendeckungs- noch das Äquivalenzprinzip seien geeignet, das Ausmaß der Ermächtigung zum Erlaß einer Gebührenregelung hinreichend zu begrenzen. Der Gesetzgeber hätte daher, um dem Erfordernis der Bestimmtheit in Art. 118 HV zu genügen, selbst den Rahmen abstecken müssen, innerhalb dessen sich der von der Landesregierung festzulegende Gebührensatz zu halten habe. Die Bedenken gegen die Gültigkeit der Ermächtigung des § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG wögen um so schwerer, als die Landesregierung die Prüfungsgebühr in der JAO 1965 auf das Doppelte des früheren Satzes bemessen habe. Es sei zweifelhaft, ob der Gesetzgeber die Landesregierung zu einer so erheblichen Erhöhung der Gebühr ermächtigt hätte, wenn er sich der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer Begrenzung des Ausmaßes der Ermächtigung bewußt gewesen wäre.

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat unter Bezugnahme auf die Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs Frankfurt (Main) den Staatsgerichtshof um Entscheidung der Frage gebeten,

ob § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG und § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO vom 10. September 1965 verfassungswidrig sind.

Gemäß §§ 41, 42 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — wurde dem Hessischen Landtag, den Mitgliedern der Landesregierung, dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt (Main), dem Präsidenten des Justizprüfungsamtes Wiesbaden, dem Landesanwalt sowie Assessor Petzel und Rechtsanwalt Holstein Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorlagebeschlüssen gegeben.

Der Hessische Ministerpräsident hat in seiner Stellungnahme beantragt, der Staatsgerichtshof möge feststellen:

§ 93 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) und § 42 Abs. 1 Satz 3 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193) widersprechen nicht der Verfassung des Landes Hessen.

Er hat ausgeführt:

§ 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG ermächtigt die Landesregierung nur zum Erlaß einer Ausführungsverordnung. Art. 118 HV beziehe sich nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs aber allein auf Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzesrang. Art. 118 HV könne daher zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsnorm nicht herangezogen werden. Für sämtliche Verordnungen könne eine Bindung des Landesgesetzgebers an die Grundsätze des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes — GG — keinesfalls gerechtfertigt werden. Der Staatsgerichtshof habe wiederholt entschieden, daß Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG weder unmittelbar noch mittelbar auf das Verordnungsrecht nach der Hessischen Verfassung angewendet werden könne. Zu den den Ländern nach Art. 28 Abs. 1 GG vorgegebenen Verfassungsgrundsätzen zähle Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nicht. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG regle eine Teilfrage der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung sei jedoch kein starres Dogma, sondern ein Ordnungsprinzip, das Spielraum für viele Variationen, Abweichungen und Durchbrechungen lasse. Art. 28 Abs. 1 GG verlange die Harmonisierung von Staatsordnungen, keineswegs aber deren Gleichschaltung. Die Länder seien daher bei der Verwirklichung der Gewaltenteilung in ihrem Bereiche nicht an das Muster des Grundgesetzes gebunden. Sie könnten bei der Abgrenzung der Befugnisse zwischen Legislative und Exekutive andere Wege gehen als das Grundgesetz, solange nur die Gewaltenteilung nicht im Kern aufgehoben werde. Der hessische Landesgesetzgeber sei deshalb nur an die Regelung des Verordnungsrechts in der Hessischen Verfassung, nicht aber noch zusätzlich an Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gebunden.

Im übrigen seien Zweck, Inhalt und Ausmaß der nach § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG zu treffenden Regelung so deutlich festgelegt, daß die Ermächtigung sogar den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechen würde. Der Inhalt der Gebührenregelung ergebe sich aus der Art der Gebühr. Gebührenpflichtig sei die Teilnahme an der Prüfung. Fällig sei die Gebühr mit der Meldung zur Prüfung. Gebührenschuldner sei der Prüfungsbewerber, Gläubiger das Land. Ein Ermessen bei der Festsetzung scheide aus, da nach dem Gleichheitssatz allen Bewerbern nur Gebühren in gleicher Höhe auferlegt werden könnten. Für die Höhe der Gebühren ergäben sich zusätzliche Grenzen aus dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip. Beide Prinzipien seien gewahrt. Die Prüfungsgebühr von 200,— DM reiche nicht einmal aus, um die Vergütungen der Prüfer, die Reisekosten für Prüfer und Prüflinge sowie die Verwaltungskosten des Prüfungsamtes zu decken. Das Verwaltungsgericht Kassel habe daher im Urteil vom 10. November 1966 — IV 497/66 — nach einer Beweisaufnahme festgestellt, daß sich die personellen und sachlichen Kosten des Justizprüfungsamtes in den letzten Jahren derart erhöht hätten, daß nunmehr eine Prüfungsgebühr in Höhe von 200,— DM angemessen sei. Daß die Höhe der Gebühr nicht unangemessen sei, erweise sich auch aus einer Übersicht über die in den anderen Bundesländern derzeit erhobenen Prüfungsgebühren. Sie lägen zwischen 100,— und 220,— Deutsche Mark; das Land Bayern beabsichtige, die Gebühr auf 250,— DM zu erhöhen.

Zu Unrecht berufe sich das vorliegende Gericht für seine Auffassung, daß das Ausmaß der Ermächtigung hinsichtlich der Höhe der Gebührenregelung nicht erkennbar sei, auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 zur Kartellgebührenverordnung (BVerfGE 20, 257 — NJW 1967 S. 339). Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sach-

verhalt lasse sich mit der Festsetzung der Prüfungsgebühren für die zweite juristische Staatsprüfung überhaupt nicht vergleichen. Überdies mißverstehe das vorliegende Gericht die Rechtsausführungen des Bundesverfassungsgerichts. Für dieses sei die Gebührenhöhe nur eine unter vielen Fragen gewesen, die der Gesetzgeber offen gelassen habe. Erst die Summe der vom Gesetz nicht entschiedenen wesentlichen Fragen habe zum Ergebnis geführt, daß wegen der Unbestimmtheit der Ermächtigung nicht vorauszusehen gewesen sei, mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden könnte.

Der Präsident des Hessischen Landtags, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, in dem die Vorarbeiten für das Hessische Richterrecht geleistet worden sind, die übrigen Mitglieder der Landesregierung, der Generalstaatsanwalt und der Präsident des Justizprüfungsamtes haben sich nicht geäußert.

Der Landesanwalt hat sich den Ausführungen und dem Antrag des Hessischen Ministerpräsidenten angeschlossen.

Assessor Petzel hält die Vorlagebeschlüsse für unzulässig, weil das Problem nicht verfassungsrechtlich, sondern nur verwaltungsrechtlich zu lösen sei. Im übrigen sei es nicht zweifelsfrei, daß die Festsetzung von Prüfungsgebühren im allgemeinen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Prüfungsverfahren geregelt zu werden pflege. In 28 hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen fehle eine Festsetzung von Prüfungsgebühren. Wenn man aber den Zusammenhang zwischen Prüfungsverfahren und Prüfungsgebühren bejahe, so sei § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 wegen Fehlens einer gesetzlichen Ermächtigung nichtig. Das Gesetz müsse nach Art. 118 HV den übertragene bestimmten Gegenstand benennen, der in der Verordnung geregelt werden solle. Eine solche notwendige Beschränkung der Befugnisse des Verordnungsgebers ergebe sich aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung. Die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entwickelten Grundsätze seien daher auch im Geltungsbereich des Art. 118 HV heranzuziehen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1967 S. 339) bedürfe es aber gerade bei Ermächtigungen, die zum Erlaß von Gebührenvorschriften berechtigten, der Bestimmtheit des Ausmaßes. Die in § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG erteilte Ermächtigung lasse aber nicht erkennen, bis zu welcher Höhe die Landesregierung Gebühren festsetzen dürfe. § 93 Abs. 2 HRiG sei deshalb insoweit nichtig, und den auf ihn beruhenden Gebührensätzen der §§ 13 Abs. 1, 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 fehle eine gültige Ermächtigungsnorm; sie seien ebenfalls nichtig.

Rechtsanwalt Holstein ist ebenfalls der Auffassung, daß die Fragen nur verwaltungsrechtlich und nicht durch ein Verfassungsgericht geklärt werden könnten. Wenn man aber die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs bejahe, so müsse bei der Prüfung der Gültigkeit der in § 93 Abs. 2 HRiG erteilten Ermächtigung Art. 118 HV herangezogen werden, der die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen durch die Landesregierung ausdrücklich nur für bestimmte einzelne Gegenstände vorschreibe. § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG enthalte aber keine ausdrückliche Bestimmung über die Festsetzung von Prüfungsgebühren. Es könne auch nicht die Gebührenpflicht als ein immanenter Bestandteil einer jeden staatlichen Prüfung angesehen werden. Folglich sei § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG wegen des Verstoßes gegen Art. 118 HV und den Rechtsgedanken aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig.

Die Verfahren P. St. 514 und 520 sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

II.

Die vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs nach § 41 Abs. 1 StGHG an den Staatsgerichtshof weitergeleiteten Vorlagen sind zulässig.

1. Nach Art. 131, 132 HV trifft nur der Staatsgerichtshof eine Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.

§ 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG sieht vor, daß die Errichtung von Prüfungsämtern, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Dauer und die Einteilung des Vorbereitungsdienstes durch eine Juristische Ausbildungsordnung zu regeln sind. Diese Bestimmung ist ein Gesetz.

Die auf Grund dessen erlassene Juristische Ausbildungsordnung 1965 regelt die Einzelheiten des Verfahrens der Ausbildung, in § 42 Abs. 1 Satz 3 insbesondere das Verfahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes; danach hat u. a. der dem Prüfungsamt vorgestellte Gerichtsreferendar eine Prüfungsgebühr von 200,— DM einzuzahlen. Diese Bestimmung ist eine Rechtsverordnung.

Rechtsverordnungen sind generelle Rechtssätze, die nicht im förmlichen Gesetzgebungsverfahren entstehen, aber dennoch

allgemeinverbindlich sind (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Aufl., I. Bd. S. 125 f.; Maunz-Dürig, Komm. z. GG, RdNr. 1 zu Art. 80). Sie gliedern sich entsprechend ihrem Inhalt in verschiedene Gruppen. Die Juristische Ausbildungsordnung 1965 gehört zu den Ausführungsverordnungen, denn sie spezialisiert die Voraussetzungen zum Erwerb der Befähigung zum Richteramt. Eine Ausführungsverordnung ist darauf beschränkt, den im auszuführenden Rechtssatz enthaltenen Rechtsgedanken auszuhäuten. Neue selbständige Rechtsgedanken sind ihr verschlossen. Sie hat in ihren Bestimmungen nur den Willen des Gesetzgebers zu entfalten und im einzelnen weiterzuführen. Ihr Hauptanwendungsbereich ist die Regelung von Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeiten (Jacobi, Handbuch des deutschen Staatsrechts, 1932, II. S. 243, S. 250; Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., 1919, S. 672, Anm. 8; Klein, Die Übertragung rechtssetzender Gewalt im Rechtsstaat, Bd. 12 der wissenschaftlichen Schriftenreihe des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, im folgenden zitiert: „Klein Übertragung“, 1952, S. 42 f.; Schack, Die Verlagerung der Gesetzgebung im gewaltenteilenden Staat, Festschrift für Karl Haff, im folgenden zitiert mit „Schack, Verlagerung“, 1950, S. 349, 350, 352; Bernhard Wolff, AöR, Bd. 78 S. 194 [203]; Wolff, Verwaltungsrecht, I., 6. Aufl., 1965, § 25, VII b 2). Ausführungsverordnungen dürfen das Gesetz nicht ändern, noch ihm Neues hinzufügen (Klein, „Übertragung“, S. 44; Schack, Verlagerung, S. 350). Doch sind sie nicht auf selbständige Maßnahmen beschränkt. Zwar dürfen sie keinen vom Gesetzgeber unabhängigen Willen äußern (Schack, Verlagerung, S. 346); eine Ausführungsverordnung ist aber auch dann noch gegeben, wenn sie im Rahmen des zugrunde liegenden Gesetzes Rechte und Pflichten begründet oder aufhebt (Scheuner, Übertragung, S. 144).

Die nach § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG erlassene JAO 1965 setzt kein neues eigenständiges Recht, sondern enthält nur Verfahrensregelungen für gesetztes Recht. Sowohl nach der Ermächtigungsnorm, auf der sie beruht, als auch nach ihrem Inhalt bildet sie eine Ausführungsverordnung zum Hessischen Richterrecht. Sie kann also als Rechtsverordnung vom Staatsgerichtshof dahin überprüft werden, ob sie mit der Verfassung vereinbar ist.

2. Nach Art. 133 HV ist Voraussetzung für die Vorlage, daß ein Gericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung für verfassungswidrig hält, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt. Für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit ist die Rechtsauffassung des vorliegenden Gerichts maßgebend, sofern sie nicht offensichtlich unhaltbar ist. Nur bei offensichtlicher Unhaltbarkeit muß die Ansicht des vorliegenden Gerichts außer Betracht bleiben (Barwinski in Zinn-Stein, Komm. zur Verfassung des Landes Hessen, Erl. II 7 zu Art. 131 bis 133). Von diesem Grundsatz geht auch das Bundesverfassungsgericht aus (BVerfGE 2, 181 [191]; 2, 266 [271]; 2, 380 [389]; 3, 187 [194, 195]; 3, 225 [236, 237]; 4, 45 [48]; 7, 171 [175]; 10, 1 [3]; 11, 294 [296]; 18, 274 [280, 281]); die im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 6. September 1958 — P. St. 221 —, a. a. O., enthaltene Einschränkung wird nicht aufrechterhalten.

Das Verwaltungsgericht hat darüber zu befinden, ob für die Abnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Prüfungsgebühr von 200,— DM gefordert werden darf. Als entscheidend sieht es die Frage der Gültigkeit des § 42 Abs. 1, Satz 3 JAO 1965 an, der die Höhe der zu zahlenden Prüfungsgebühr bestimmt. Die JAO 1965 beruht als Ausführungsverordnung auf mehreren Ermächtigungen, die der Landesregierung in verschiedenen Gesetzen erteilt worden sind (Art. 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 — BGBl. I S. 891, — § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG, § 85 Abs. 1 und § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962, GVBl. I S. 173 — HBG —). Die Festsetzung einer Prüfungsgebühr in § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 stützt sich auf § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG, denn diese Vorschrift erteilt die Ermächtigung zur Regelung des Prüfungsverfahrens, zu dem, wie zu erörtern sein wird, auch die Festsetzung einer Prüfungsgebühr gehören kann.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es komme für seine Entscheidung auf die Gültigkeit der bezeichneten Rechtsnormen an, ist also nicht offensichtlich unhaltbar.

III.

Die Bedenken des Verwaltungsgerichts gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG und des § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 greifen nicht durch.

1. Die Gültigkeit der in § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG erteilten Ermächtigung, Aufgaben des Gesetzgebers auf die Regierung zu übertragen, ist am Grundsatz der Gewaltenteilung zu messen.

Die Hessische Verfassung ist auf diesem Grundsatz aufgebaut. Sie unterscheidet zwischen gesetzgebender, ausführender und rechtsprechender Gewalt und weist jede dieser Gewalten besonderen Verfassungsorganen zu. Sie entbehrt allerdings hinsichtlich dieses Teilungsgrundsatzes einer ausdrücklichen Vorschrift. Die Anerkennung des Prinzips der Gewaltenteilung ist aber aus dem Gesamtaufbau der Hessischen Verfassung zu entnehmen (Zinn-Stein, a. a. O., Teil B, Einführung IV S. 23, 24; Urteil des Hess. Staatsgerichtshofs vom 24. November 1966 — P. St. 414 —, StAnz. 1966, S. 1612 = DÖV 1967, S. 51 = ESVGH Bd. 17, S. 1 ff. [15]).

Die Gesetzgebung in Hessen wird nach Art. 116 HV durch das Volk im Wege des Volksentscheides und durch den Landtag ausgeübt. Diese Verfassungsvorschrift bezieht sich nicht nur auf das förmliche Gesetzgebungsverfahren, sondern auch — wie die Gesetzgebung durch Volksentscheid beweist — auf die Gesetzgebung im materiellen Sinne. Die Gesetzgebungsbefugnis der Legislative wird unter Durchbrechung des Grundsatzes der Gewaltenteilung in den in Art. 118 und 107 HV bestimmten Fällen auf die Exekutive übertragen. Die beiden Verfassungsartikel stehen zwar in verschiedenen Abschnitten der Verfassung (Art. 107 in Abschnitt V „Die Landesregierung“, Art. 118 in Abschnitt VI „Die Gesetzgebung“), weichen auch in Wortlaut und Inhalt voneinander ab, bilden aber dennoch einen gemeinsamen Rahmen für das in Hessen geltende Verordnungsrecht.

Nach Art. 107 HV erläßt die Landesregierung die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Ministern zuweist. Art. 118 HV räumt dem Gesetzgeber die Befugnis ein, durch Gesetz der Landesregierung die Berechtigung zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände zu übertragen. Ein Recht des einfachen Gesetzgebers zur Delegation der Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder für Teilgebiete schließt die Verfassung jedoch aus. Die Gegenüberstellung der Artikel 107 und 118 HV zeigt, daß der Verfassungsgeber eine Begrenzung der von der Exekutive auszuübenden Befugnis zum Erlaß von Verordnungen festlegt, die sich sowohl auf den Kreis der Ermächtigten als auch auf den Inhalt des durch Verordnungen zu regelnden Rechts bezieht.

Der Staatsgerichtshof hat bisher in ständiger Rechtsprechung angenommen, Art. 118 HV betreffe nur die gesetzvertretenden Verordnungen (Urteil vom 3. Februar 1953, P. St. 130, StAnz. S. 750; Urteil vom 6. September 1958, P. St. 221, StAnz. S. 1157; Urteil vom 22. Januar 1960, P. St. 295, StAnz. S. 208). Diese Begrenzung ist jedoch zu eng. Aus Art. 118 HV ist auch ein allgemeiner Rechtsgrundsatz abzuleiten, der für das gesamte Verordnungsrecht in Hessen gilt.

Die Hessische Verfassung geht in Art. 118 HV von der Erkenntnis aus, daß die Mannigfaltigkeit des Arbeitsgebietes, das der heutige Gesetzgeber zu bewältigen hat, die Möglichkeit der Übertragung seiner Rechte auf ein anderes Organ erfordert, um eine sachgerechte Lösung der gestellten Aufgaben zu gewährleisten. Das Verfahren der Gesetzgebung muß deshalb vereinfacht und beschleunigt werden können (Schmitt, Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft, Tübingen, 1950, S. 18; ebenso Triepel, Delegation und Mandat im öffentlichen Recht, 1942, S. 123; vgl. auch die Zusammenstellung bei Klein, Übertragung, S. 80). Die Regierung im technisierten Massenstaat muß planen. Eine Planung ohne Normierung ist aber unmöglich (Schneiders, Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer — VVDStRL —, Heft 8, 1950, S. 21 ff. [51]). Der Grundsatz der Gewaltenteilung, der zugleich dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit dient, erfordert, daß das Schwergewicht der Gesetzgebung bei der Legislative verbleibt und die Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens im Einzelfalle nicht zu einer allgemeinen Verwischung der Grenzen zwischen Legislative und Exekutive führt. Diesem Erfordernis trägt Art. 118 HV dadurch Rechnung, daß er die durch Gesetz zu erteilende Ermächtigung auf bestimmte einzelne Gegenstände beschränkt, die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder für Teilgebiete aber ausdrücklich ausschließt. Schack (DÖV 1962 S. 652 [655, Fußnote 38]) hält dennoch Art. 118 HV für nichtig, weil er die einzelnen Gegenstände nicht benenne und damit gegen elementare Verfassungsgrundsätze verstoße. Diese Auffassung übersieht jedoch, daß nicht der Regierung, d. h. der Exekutive, sondern dem einfachen Gesetzgeber, also der Legislative, allein das Recht eingeräumt worden ist, festzulegen, zu welchem Gegen-

stand die Exekutive eine gesetzvertretende Rechtsverordnung erlassen darf. Daß der Verfassungsgeber die Aufzählung der Gegenstände nicht vorgenommen hat, ist somit unschädlich, weil die Legislative genau zu bestimmen vermag, für welches Gebiet sie der Exekutive Gesetzgebungsrechte einräumen will. Darüber hinaus ist der Legislative ein Kontrollrecht über die erweiterten Befugnisse der Exekutive zugestanden worden. Die Bestimmung, daß der einfache Gesetzgeber, nicht der Verfassungsgeber, die Gegenstände benennt, die durch Rechtsverordnung der Exekutive geregelt werden können, hat den besonderen Vorteil, daß dem Erfordernis der Anpassung an veränderte Lagen, vor die sich die Gesetzgebung häufig gestellt sieht, leichter Rechnung getragen werden kann. Entsprechend den zu erfüllenden Aufgaben kann der Gesetzgeber jeweils entscheiden, wann er übertragen will, ohne daß es einer Verfassungsänderung bedarf, wenn er zu seiner Entlastung und zur schnelleren Durchführung die Exekutive an der Gesetzgebung beteiligen will. Diese Elastizität an Stelle eines starren Systems ermöglicht eine zeitgerechte Gestaltung der gesetzlichen Regelungen.

Dadurch, daß Art. 118 HV dem Gesetzgeber vorschreibt, die Verordnungsbefugnis nur unter gleichzeitiger Abgrenzung des zu regelnden Gebietes zu übertragen, hält er am Grundsatz der Gewaltenteilung in dem in Hessen geltenden Verordnungsrecht fest. Insoweit ist daher Art. 118 HV für alle hessischen Verordnungen bei der Frage heranzuziehen, ob sie den Grundsätzen der Hessischen Verfassung entsprechen. Dieser allgemeine Anwendungsbereich könnte nur dann eine Einschränkung erfahren, wenn die Verfassung für die gesetzesabhängigen Verordnungen, zu denen die JAO 1965 als Ausführungsverordnung gehört, eine Sonderregelung zur Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips enthielte. Das ist jedoch nicht der Fall.

Art. 107 HV, der nur den Verordnungsgeber für Ausführungsverordnungen benennt, gibt für den Inhalt dieser Verordnungen keine Richtlinien. Ein allgemeiner Grundsatz, wie er aus Art. 118 HV zu entnehmen ist, kann mithin aus Art. 107 nicht abgeleitet werden. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Gesetzgeber in der Gestaltung des nicht geregelten Verordnungsrechtes frei wäre. Der Maßstab für das in Art. 107 HV nicht ausdrücklich geregelte Verordnungsrecht ist vielmehr der aus Art. 118 HV abzuleitende allgemeine Grundsatz der Gewaltenteilung. Darin ist das auch die Hessische Verfassung beherrschende Strukturprinzip der grundsätzlichen Unabhängigkeit der drei Gewalten zum Ausdruck gekommen.

2. Für die Entscheidung der Frage, inwieweit im hessischen Verordnungsrecht der Gewaltenteilungsgrundsatz zu berücksichtigen ist, bedarf es nicht der Heranziehung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, denn aus dieser Vorschrift kann ein Grundsatz für die Anwendung des Gewaltenteilungsprinzips im Landesrecht nicht abgeleitet werden; sie ist vielmehr nur eine Anweisung an den Bundesgesetzgeber, in welchem Umfang er dafür Sorge tragen muß, daß im bundesrechtlichen Verordnungsrecht dieses Prinzip berücksichtigt wird.

Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG schreibt für den Erlaß von Rechtsverordnungen vor, daß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen. Der Staatsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung verneint, daß diese Regelung als allgemeiner Rechtsgrundsatz dem Landesverfassungsrecht Hessens immanent sei und durch Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG das hessische Verfassungsrecht modifiziert habe (Urteil vom 22. Januar 1960 — P. St. 295 — a. a. O.; Urteil vom 21. September 1966 — P. St. 387 — StAnz. 1394). An dieser Rechtsprechung hält er fest.

In Literatur und Rechtsprechung herrscht dagegen überwiegend die Auffassung, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG sei eine Konkretisierung des im Grundgesetz strenger als früher verstandenen Rechtsstaatsprinzips und finde daher auch auf die Landesgesetzgebung Anwendung (Hamann, Das Grundgesetz, 2. Aufl., Anm. 4 zu Art. 80; Leibholz-Rinck, Grundgesetz, 1966, Anm. 2 zu Art. 80; Holtkotten, Bonner Kommentar, Erl. 2 C zu Art. 129; Maunz-Dürig, Grundgesetz, RdNr. 19 zu Art. 80 und RdNr. 4 zu Art. 28; Hauelsen, NJW 1953 S. 122, Fußnote 8; Klein, Übertragung, S. 88, 115; Maunz, Deutsches Staatsrecht, 13. Aufl., S. 200; Titzck, DÖV 1955 S. 453 [454]); Bay. VerfGH in Bay. VerfGE n. F. Bd. 5, II, S. 148 [157]; Bay. VerfGH in DÖV 1950 S. 470 [474]; Bay. VGH, LS in JZ 1954 S. 132; OVG Bremen, DÖV 1961 S. 264; VGH Freiburg, DVBl. 1956 S. 797 [798]; BVerwGE 21, 258 [260]; Urteil des BVerwG vom 9. Dezember 1965, VIII C 233.63).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts scheidet eine unmittelbare Anwendung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG auf die Landesgesetzgebung schon deshalb aus, weil sich

diese Bestimmung nur auf den Bereich der Bundesgesetzgebung bezieht (BVerfGE 12, 319 [325]; 19, 253 [266]; ebenso auch Bachof, DÖV 1953 S. 499). Gegen eine Anwendung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG auf die Landesgesetzgebung haben sich Bernhard Wolff (AöR, Bd. 78, S. 213 ff.) und Gross (DÖV 1962 S. 54) ausgesprochen. Diese Auffassung teilt der Staatsgerichtshof.

Nach Art. 28 Abs. 1 GG muß das hessische Landesverfassungsrecht den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats entsprechen. Es muß demnach auch bei der Gestaltung seines Verordnungsrechts darauf bedacht sein, daß der im Grundgesetz niedergelegte Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) nicht verletzt wird. Der Sinn dieses Prinzips liegt jedoch nicht in scharfer Trennung der Funktionen der Staatsgewalt, sondern in ihrer Begrenzung und Kontrolle (vgl. BVerfGE 3, 225 [247]; 7, 183 [188]; 9, 268 [279]). Daher stellen gewisse Grenzüberschreitungen keinen unzulässigen Einbruch in dieses Prinzip dar. Erst wenn eine Gewalt in den Kernbereich der anderen regelnd eindringt, ist eine Verletzung des Teilungsgrundsatzes festzustellen (BVerfGE 9, 269 [280]). Die Wahrung dieses Prinzips erfordert deshalb nicht zwingend, daß eine für die Bundesgesetzgebung geltende Regelung auch für die Länder gilt (vgl. Stern, Bonner Kommentar, Zweitbearbeitung, Anm. C 7 a und b zu Art. 28).

Dies wird auch durch die Eingliederung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG in das Grundgesetz deutlich. Dieser Artikel steht im VIII. Abschnitt des Grundgesetzes, der sich allein auf die Gesetzgebung des Bundes bezieht. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf das Verordnungsrecht des Landes Hessen setzte voraus, daß nur mit Hilfe dieser Regelung das Gewaltenteilungsprinzip beim Erlaß von Rechtsverordnungen erhalten bleiben könnte. Das aber ist zu verneinen, denn aus Art. 118 HV kann für das hessische Verordnungsrecht dieses Prinzip als allgemeiner Grundsatz entnommen werden, ohne daß es einer Ableitung aus dem Grundgesetz über Art. 153 HV bedarf. Bernhard Wolff (a. a. O., S. 214) weist zutreffend darauf hin, daß eine Zweckbestimmung in der ermächtigenden Verfassungsnorm kein notwendiges Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit ist. Wohl muß ein solches Kriterium gegeben sein, wenn festgestellt werden soll, daß die zu prüfende Verordnung verfassungsgemäß ist. Hierzu bedarf es jedoch nicht der Heranziehung der in Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Regelung. Ob die Ermächtigungsnorm zum Erlaß von Ausführungsverordnungen dem Zweck des Gesetzes entspricht ist vielmehr aus dem ermächtigenden Gesetz abzuleiten. Wenn dazu ermächtigt werden kann, die Gedanken des Gesetzes selbst innerhalb bestimmter Grenzen und nach bestimmten Richtlinien fortzuentwickeln, bilden folgerichtig die Rechtsverordnungen, die auf Grund eines solchen Gesetzes ergehen, einen Bestandteil des ermächtigenden Gesetzes. Aus dem Gesetz selbst ist daher zu ermitteln, welches vom Gesetzgeber gewollte „Programm“ durch die Verordnung erreicht werden soll (BVerfGE 5, 71 [77]; Bernhard Wolff, a. a. O., S. 197, 215). Daher wird sogar zu Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG die Auffassung vertreten, daß es zur Klärung von Inhalt, Ausmaß und Zweck der Ermächtigung genüge, wenn sie sich aus dem ganzen Gesetz ermitteln lasse; sie brauche nicht ausdrücklich im Text des Gesetzes benannt zu werden (BVerfGE 8, 274 [307]; 15, 153 [161 f.]; 19, 17 [30]; 19, 354 [362]; Nawiasky-Lechner, Bay. Verfassung, Ergänzungsbd. 1953 S. 51; Spreng-Birn-Feuchte, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1954 S. 204). Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG kann mithin nicht als eine Bestimmung angesehen werden, in der der Rechtsstaatsgedanke in der Weise verkörpert ist, daß seine Nichtanwendung im Verordnungsrecht des Landes Hessen eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung bedeutete.

Für den Inhalt hessischer Rechtsverordnungen ist vielmehr bei der Prüfung und Entscheidung, ob sie das Gewaltenteilungsprinzip beachten, allein der aus Art. 118 HV abzuleitende Grundgedanke bestimmend.

3. § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG widerspricht nicht dem Art. 118 HV. Das Hessische Richtergesetz enthält die in Hessen für das Richteramt maßgebenden Vorschriften, soweit sie nicht im Deutschen Richtergesetz vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) — DRiG — für Bund und Länder einheitlich geregelt sind. Die Bestimmung des § 5 DRiG hat den Charakter einer Grundsatzzvorschrift. Sie sieht als Voraussetzungen für das Richteramt zwei Prüfungen, Art und Dauer des Studiums und des Vorbereitungsdienstes vor, entbehrt aber einer verfahrensrechtlichen Festlegung des Ausbildungsweges. Auch das Hessische Richtergesetz hat diese Ausgestaltung nicht selbst vorgenommen, sondern in § 93 Abs. 2 Satz 1 die Landesregierung zum Erlaß einer Juristischen Ausbildungsordnung ermächtigt,

die die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Ausgestaltung der Voraussetzungen und Erfordernisse für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt enthält.

Der Auffassung, die Festsetzung von Prüfungsgebühren gehöre im allgemeinen nicht zu den Vorschriften eines Prüfungsverfahrens, kann nicht zugestimmt werden. Das Prüfungsverfahren ist eine Regelung über den Ablauf einer Prüfung. Dem Charakter dieses Instituts widerspricht die Entgeltlichkeit nicht. Es trifft zwar zu, daß es auch Prüfungsverfahren ohne Entgelt gibt. Unentgeltlichkeit kann aber nur als eine Besonderheit, nicht als das wesentliche Merkmal eines Prüfungsverfahrens angesehen werden. Der Ablauf eines Prüfungsverfahrens kann vielmehr sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich geregelt sein; auf die Struktur dieses Verfahrens sind diese Abweichungen ohne Einfluß. Die in § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG zum Erlaß von Bestimmungen für das Prüfungsverfahren erteilte Ermächtigung schließt mithin nicht aus, daß die ermächtige Hessische Landesregierung bei der von ihr erlassenen Verfahrensregelung ein Entgelt festsetzt.

Das vorliegende Verwaltungsgericht bejaht zwar, daß mit § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG eine Ermächtigung auch zur Festsetzung von Prüfungsgebühren gegeben sei, hält aber die Ermächtigungsnorm mit dem Hinweis auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (BVerfGE 20, 257 = NJW 1967 S. 339) für ungültig, weil sie nicht erkennen lasse, bis zu welcher Höhe Prüfungsgebühren festgesetzt werden dürfen. Das Verwaltungsgericht rügt damit zugleich die bei der Übertragung legislativer Aufgaben in Art. 118 HV geforderte eindeutige Abgrenzung. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

Die Verfassungsmäßigkeit einer als hessisches Landesrecht erlassenen Ermächtigungsnorm für Rechtsverordnungen ist für die Frage, ob die der Exekutive übertragenen Gesetzgebungsbefugnisse genügend begrenzt sind, am Wortlaut sowie an Sinn und Ziel des ermächtigenden Gesetzes zu ermitteln. In der angeführten Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht darüber zu befinden, ob § 80 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1081) — GWB — mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Als Maßstab hat es hierbei Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG zugrunde gelegt. Diese Vorschrift ist jedoch — wie ausgeführt — auf hessisches Verordnungsrecht nicht anzuwenden. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings bei seiner Entscheidung über die Gültigkeit der Norm auch Sinn und Zweck des ermächtigenden Gesetzes einbezogen. Es ist deshalb zu erörtern, ob die in dem genannten Beschluß sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung abgeleiteten allgemeinen Verfassungsrechtssätze auch für die durch Rechtsverordnung geregelten Gebührenrechte gelten müssen.

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist ausgeführt, daß eine gesetzliche Ermächtigung zur Rechtsetzung selbst ein Minimum an materieller Regelung enthalten müsse, die dem Verordnungsgeber als „Programm“ und als „Rahmen“ dienen solle und könne (BVerfGE 20, 258 [270]). Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, die Gebührenhöhe sei ein zwingend notwendiger Faktor der Abgrenzung bei der Übertragung eines Zuständigkeitsbereichs der Legislative auf die Exekutive. In der dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegten Ermächtigungsnorm des § 80 Abs. 2 Satz 2 GWB war die Ausgestaltung der Rechtsverordnung der Bundesregierung vollständig überlassen worden; denn die Vorschrift bestimmte, daß das „Nähere durch Rechtsverordnungen“ zu regeln sei. Mithin blieb es der Bundesregierung überlassen, Vorschriften über die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit zu treffen, zu bestimmen, wer Gebührenschuldner sein sollte, wann die Gebühren fällig waren, wer sie festsetzen konnte, wer sie erhielt, ob und welcher Ermessensspielraum für die festzusetzende Behörde gegeben war; auch hatte die Bundesregierung selbständig Näheres festzulegen über Einziehung, Niederschlagung, Verjährung, Ermäßigung, und endlich oblag es ihr auch, die Höhe der Gebühren festzusetzen. Aus dieser Unbestimmtheit hat das Bundesverfassungsgericht gefolgert, daß nach der erteilten Ermächtigung der Erlaß von Gebührenordnungen möglich sei, die den Staatsbürger in völlig unterschiedlicher Weise belasten. Auch die Gefahr der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes war nicht auszuschließen. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts begründet nicht schon die Nichtfestsetzung der Gebührenhöhe in der Ermächtigungsnorm die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift. Erst wenn alle bestimmenden Faktoren einer Gebührenordnung fehlen und insoweit dem Ermächtigungsnehmer freier Spielraum eingeräumt worden ist, hat nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Legislative es an der genügenden Be-

stimmtheit der erteilten Ermächtigung für eine Gebührenregelung fehlen lassen und damit gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen. Das aber gilt nicht für § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG.

4. Auch der auf der Ermächtigungsnorm des § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG beruhende § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 widerspricht nicht der Hessischen Verfassung.

Das Verwaltungsgericht hat in seinen Vorlagebeschlüssen keine Begründung für die Annahme gegeben, diese Vorschrift sei verfassungswidrig. Für die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung kommt es nicht darauf an, ob das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gewahrt sind und ob die Höhe der Gebühr angemessen ist. Denn diese Maßstäbe sind Verwaltungs-, nicht Verfassungsrechtssätze und deshalb für die Frage, ob die Bestimmung verfassungskonform ist, ohne Bedeutung. Es kommt lediglich darauf an, ob § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 die in der Hessischen Verfassung niedergelegten Verfassungsprinzipien oder ungeschriebene Verfassungsgrundsätze verletzt.

Das ist nicht der Fall. Im Gegensatz zu dem Sachverhalt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann bei den Gebühren für die zweite juristische Staatsprüfung von einer Vielfalt der Akte, welche Prüfungsgebühren auslösen können, ebenso wenig die Rede sein wie von einer unterschiedlichen Höhe der in den einzelnen Verfahren entstehenden Verwaltungskosten oder von einer Vielzahl verschiedener Beteiligter. Vielmehr liegen die die Gebühr auslösenden Sachverhalte bei jeder Prüfung und bei jedem Prüfling gleich.

Sowohl § 93 Abs. 2 Satz 1 HRiG als auch § 42 Abs. 1 Satz 3 JAO 1965 sind demnach mit der Hessischen Verfassung vereinbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Schröder, zugleich für den erkrankten Prof. Reuß,

Karnath	Dr. Nieders	Dr. Breitbach
Dalhoff	Mangold	Dr. Roller
Ritzel	Dr. Wittrock	Dr. Reich

38 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Ungültigkeitserklärung in Verlust geratener Dienstaussweise für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Land Hessen

Folgende in Verlust geratene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 1312 Revierförster-Anwärter Erich Skoosowski (geb. 1. 4. 1926), Weilburg, Am Erbstollen, Forsthaus, ausgestellt vom Bezirksforstamt Darmstadt;

Nr. 1236 Revierförster Wilhelm Adam Hooek, (geb. 11. 12. 1919) Viernheim, Alexanderstraße 51, ausgestellt vom Bezirksforstamt Darmstadt;

Nr. 1045 apl. Revierförster Ernst Metzger (geb. 19. 10. 1925), Roßdorf, Forsthaus, ausgestellt vom Bezirksforstamt Darmstadt;

Nr. 1522 Revierförster-Anwärter Werner Groß (geb. 29. 12. 1935) Nieder-Roden, Forsthaus Langenloh, ausgestellt vom Regierungspräsident in Darmstadt;

Nr. 1074 Revierförster Ludwig Kalberlah (geb. 27. 5. 1916) Pfungstadt, Seeheimer Straße 178, ausgestellt vom Bezirksforstamt Darmstadt;

Darmstadt, 11. 11. 1968

Der Regierungspräsident
VII/1 — B 15

StAnz. 1/1969 S. 38

39 KASSEL

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Fulda am 8. April 1965 ausgestellte Dienstaussweis Nummer 6 des technischen Angestellten Ewald Sippel ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 27. 11. 1968

Der Regierungspräsident
P/2 Az.: 7 d 14 B

StAnz. 1/1969 S. 38

40

Entschädigungsverfahren zugunsten der BRD — Bundesstraßenverwaltung — Umgehungsstraße Wabern im Zuge der B 254 —

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Verfahren hinsichtlich der Grundstücke Gemarkung Wabern

a) Flur 2 Flurstück 12/2, Größe 2303 qm — Teilfläche des im Grundbuch von Wabern Band 20 Blatt 882 eingetragenen Grundstücks Flur 2 Flurstück 12/1, Eigentümer: Frau Anna Martha Kathr. Worch geb. Otto, Wabern,

b) Flur 2 Flurstück 16/32, Größe 3053 qm — Teilfläche des im Grundbuch von Wabern Band 14 Blatt 619 eingetragenen Grundstücks Flur 2 Flurstück 363/16, Eigentümer: Landwirt Herbert Homburg, Wabern

wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des Pr.Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 7. Januar 1969, 15.00 Uhr
im Bürgermeisteramt in Wabern

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des Pr. Enteign. Gesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteign. Ges.)

Kassel, 4. 12. 1968

Der Kommissar für Enteignungs-
sachen des Regierungspräsidenten
I/1 a Az.: 86 d 12/03
Tgb. Nr.: 40-41/67

StAnz. 1/1969 S. 38

Buchbesprechungen

Schulrecht in Hessen. Bearbeitet von Karl Ernst Hess, Ministerialrat beim Hessischen Kultusminister, Wiesbaden, Loseblattsammlung, 2. Ergänzungslieferung (November 1968), 162 S., 16,20 DM Grundwerk 45,— DM, Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Doitzheim.

Die 2. Ergänzungslieferung bringt das im Staatsanzeiger 1967 S. 609 und 1968 S. 1045 besprochene Werk durch die Berücksichtigung inzwischen erlassener Änderungsvorschriften nicht nur auf den neuesten Stand, sondern dient durch den erstmaligen Abdruck wichtiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Schulwesens auch der weiteren Vervollständigung der Sammlung.

Hervorzuheben sind das Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 26. 4. 1968 (GVBl. I S. 121), durch das auf Grund eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder die sogenannte Karenzzeit für die vorzeitige Aufnahme von Kindern in die Grundschule bereits zu Beginn des Schuljahres 1968/69 um drei Monate bis zum 31. Dezember verlängert wurde, die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 5. 6. 1968 (GVBl. I S. 156), die Verordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 3. 8. 1967 (GVBl. I S. 138), die Verordnung über die abgekürzte Ausbildung an den Pädagogi-

schen Fachinstituten vom 1. 11. 1967 (GVBl. I S. 189) sowie die Berücksichtigung von Verordnungen zur Änderung mehrerer auf Grund des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen erlassener Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Von den neu in die Sammlung aufgenommenen Verwaltungsvorschriften sind insbesondere zu erwähnen die Richtlinien zur Förderung der Entwicklung von Gesamtschulen, die vorläufigen Richtlinien für die Durchführung eines Betriebspraktikums für Schüler der Haupt-, Real- und Sonderschulen, die Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den hessischen Schulen und die Erlasse über die Verkehrserziehung in der Schule, die Sicherung der Schüler auf dem Schulweg sowie die Förderung der Leibeserziehung.

Leider sind bei einer Reihe der in der Sammlung abgedruckten Verwaltungsvorschriften, die im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers veröffentlicht wurden, zwar die Aktenzeichen, nicht hingegen die Fundstellen angegeben. Im Interesse der Benutzer des Werkes, die gezwungen sind, in der Sammlung enthaltene Bestimmungen zu zitieren, wäre es zu begrüßen, wenn Herausgeber und Verlag sich entschließen würden, bei allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Fundstellen zu vermerken. Regierungsdirektor Hofmeister

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 6. Januar 1969

Nr. 1

1 Aufgebote

C 183/68 — **Aufgebot:** Der Kaufmann Jakob Baumgardt, in Buchenau, Haus Nr. 43 und 44, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Buchenau, Band 16, Blatt 414, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Buchenau, Flur 2, Flurstück 10, Gartenland, Im Oberdorf, Größe 0,72 qm, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Mit-eigentümer: 1 a) Margaretha Juling, b) Elisabeth Juling, c) Johannes Juling, sämtlich in Buchenau, Kinder des Schlossers Josef Juling in Buchenau, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. März 1969, um 9.00 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

418 Hünfeld, 20. 12. 1968 **Amtsgericht**

2

C 194/68 — **Aufgebot:** Die Witwe Apollonia Michel, geb. Göbel, in Soisdorf — vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer 1 b der im Grundbuch von Soisdorf, Band 14, Blatt 413, eingetragenen Grundstücke, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, je zu einem Viertel, Maurer Kaspar Josf Göbel und dessen Ehefrau Katharina Josefa, geb. Spies, in Soisdorf, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. März 1969, um 9.00 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

418 Hünfeld, 20. 12. 1968 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 340: Maschinenbau-Ingenieur Fritz Pape und dessen Ehefrau Sigrid, geb. Jahn, in Bad Hersfeld, Louis-Demmetraße 5.

Durch Vertrag vom 15. 11. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

43 Bad Hersfeld, 9. 12. 1968 **Amtsgericht**

Neueintragung

GR 341: Schreiner Karl Manns und dessen Ehefrau Herta Friderike, geb. Schäffler, verw. Sandrock, in Rotensee (Krs. Hersfeld).

Durch Vertrag vom 22. Oktober 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

43 Bad Hersfeld, 18. 12. 1968 **Amtsgericht**

6 GR 541 — 18. 12. 1968: Eheleute Zoll-eamter a. D. Wilhelm Erich Kaiser und Else Lina Walpurga, geb. Schnit-zer, Wanfried (Krs. Eschwege), Im Frei-hen 19.

Durch Vertrag vom 26. November 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut

344 Eschwege, 19. 12. 1968 **Amtsgericht**

6

41 GR 1141 — 12. 12. 1968: Hafner Heinrich Knust und Erika, geb. Weber, in Hanau, haben durch Vertrag vom 29. 10. 1968 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 16. 12. 1968 **Amtsgericht, Abt. 41**

7

GR 422: Eheleute Rentner Erhardt Mohring, Hünfeld, Hersfelder Straße 4 b, und Elisabeth, geb. Wiegand, daselbst, z. Z. in Malges (Krs. Hünfeld).

Die Ausschließung des Rechts der Ehe-frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehe-mannes zu besorgen und ihn zu ver-treten, ist aufgehoben.

6418 Hünfeld, 6. 12. 1968 **Amtsgericht**

8

GR 424: Eheleute Arbeiter Adam Friedrich Schmidt und Gisela, geb. Be-dürftig, Großenmoor.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 7. 11. 1968 **Amtsgericht**

9

GR 427: Eheleute Meister des Kraftfahr-zeughandwerks und Fahrlehrer, Georg Eifert, und Ilse Susanne, geb. Hart-mann, beide Burghaun (Krs. Hünfeld), Schloßstraße 42.

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 6. 12. 1968 **Amtsgericht**

10

GR 428: Eheleute Kraftfahrzeugschlos-ser Tiber Takacs und Anna, geb. Takacs, beide in Hünfeld, Großenbacher Str. 14.

Durch Vertrag vom 20. Oktober 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut ge-meinschaftlich.

6418 Hünfeld, 11. 12. 1968 **Amtsgericht**

11

5 GR 243 — 19. Dezember 1968: Die Eheleute Kaufmann Adolf Reis und Thea, geb. Werr, in Biblis, haben durch Ver-trag vom 19. 11. 1968 Gütertrennung ver-einbart.

684 Lampertheim, 19. 12. 1968 **Amtsgericht**

12

GR 364 — 18. 12. 1968: D'Avis, Franz-Josef, Metzgermeister, in Dehrn (Lahn), und Brigitte, geb. Müller.

Durch notariellen Vertrag vom 7. No-vember 1968 ist Gütertrennung verein-bart.

625 Limburg (Lahn), 18. 12. 1968 **Amtsgericht**

13

Neueintragung

GR 788 — 17. Dezember 1968: Ehe-gatten: Architekt Heinz Preis und Doris, geb. Reuter, in Marburg, Lessingstr. 10.

Durch notariellen Vertrag vom 21. No-vember 1968 ist unter Aufhebung der Zu-gewinnmeinschaft Gütertrennung verein-bart worden.

355 Marburg (Lahn), 17. 12. 1968 **Amtsgericht**

14

Neueintragung

GR 789 — 19. Dezember 1968: Ehe-gatten: Drogist Franz Werner Wilhelm Kuffner und Brigitte, geb. Bergmann, in Marburg, Fuchspaß 17.

Durch notariellen Vertrag vom 29. No-vember 1968 ist der gesetzliche Güter-stand der Zugewinnmeinschaft aufge-hoben worden.

355 Marburg (Lahn), 19. 12. 1968 **Amtsgericht**

15

GR 457 — 27. 12. 1968: Eheleute Gerd Kopp, Maschinenschlosser, in Weiskirchen, Friedrich-Ebert-Straße 39, und Heide-marie, geb. Kuhn, Stepperin, daselbst.

Durch Vertrag vom 5. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6453 Seligenstadt (Hessen), 27. 12. 1968 **Amtsgericht**

16

Neueintragung

GR 252 — 16. 12. 1968: Chemie-Ing. Gerd-Rüdiger Vössing, Obernhain (Tau-nus), Mühlbachstraße 7, und Hannelore Edelgard, geb. Voß, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 2. August 1968 Güter-trennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 16. 12. 1968 **Amtsgericht**

17 Vereinsregister

Neueintragung

VR 254: Deutsche Plantagengruppe Bralco Arinos e. V.; Sitz: Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 10. 12. 1968 **Amtsgericht**

18

Neueintragung

VR 155 — 18. Dezember 1968: Ver-kehrs- u. Heimatverein Kassel im Spes-sart e. V.; Sitz: Kassel (Spessart).

646 Gelnhäusen, 18. 12. 1968 **Amtsgericht**

19

VR 90: Geflügelzuchtverein „Elza“ Elz 1911; Sitz: Elz (Krs. Limburg / Lahn).

6253 Hadamar, 23. 12. 1968 **Amtsgericht**

20

8 VR 103: Geflügelzuchtverein Kirch-hain 1904; Sitz: Kirchhain (Bez. Kassel). Eingetragen am 17. Dezember 1968.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 17. 12. 1968 **Amtsgericht**

21

Löschung

VR 148: Limburger Carneval-Verein von 1897 e. V., Limburg.

Von Amts wegen nach Wegfall aller Mitglieder und nach Wegfall des Vermögens, gelöscht am 19. Dezember 1968.

625 Limburg (Lahn), 19. 12. 1968

Amtsgericht

22

Neueintragung

VR 567 — 19. Dezember 1968: Turn- und Sportverein 1909 Asphe; Sitz: Niederasphe.

355 Marburg (Lahn), 19. 12. 1968

Amtsgericht

23

5 VR 664: Turn- und Sportverein 1928 Niederquembach in Niederquembach. Die Satzung ist am 12. Januar 1968 errichtet.

633 Wetzlar, 24. 12. 1968

Amtsgericht

*

5 VR 665: Angelsportverein Waldgirmes e. V. in Waldgirmes. Die Satzung ist am 1. März 1968 errichtet.

633 Wetzlar, 24. 12. 1968

Amtsgericht

*

5 VR 666: Sportgemeinschaft 1946 Rechtenbach e. V. in Rechtenbach. Die Satzung ist am 3. Februar 1968 errichtet.

633 Wetzlar, 24. 12. 1968

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

24

Beschluß

31 N 18/68 — Konkursverfahren: Der Beschluß des Amtsgerichts Dieburg vom 12. 12. 1968, durch den der Konkurs über das Vermögen des **Jakob Knauf** eröffnet wurde, wird dahin berichtigt, daß der Schuldner nunmehr in Raibach, Unterdorf 30, wohnhaft ist.

611 Dieburg, 17. 12. 1968

Amtsgericht

25

81 N 447/68 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 22. 4. 1968 in Barby (Ostzone) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Rheinstraße 12, wohnhaft gewesenen **Kaufmanns Peter Paul Müssig**, wird heute, am 12. Dezember 1968, um 11.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Albrecht von Sydow, Frankfurt (Main) 70, Darmstädter Landstraße 75/79; Tel.: 61 71 41.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin: 24. Januar 1969, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

26

Beschluß

81 N 493/67: Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der **Dipl.-Ing. Otto Müller KG.**, Frankfurt (Main), Friesstraße 8-10, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit **a u f g e h o b e n**.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen, festgesetzt:

Dr. Flascha, Frankfurt (Main): a) 120,— DM, b) —;

Arch. Alfred Nicklisch, Frankfurt (Main): a) und b) zus. 140,— DM;

Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt (Main): a) 160,— DM, b) —.

(Hierbei sind an Zeitversäumnis zugrundegelegt: Dr. Flascha 6 Std., Arch. Nicklisch 6 Std., Bank für Gemeinwirtschaft 8 Std.)

6 Frankfurt (Main), 18. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

27

Beschluß

81 N 260/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Richard Ullmann, Graphischer Betrieb**, Frankfurt (Main) - Hausen, Königsberger Straße 6, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **a u f g e h o b e n**.

6 Frankfurt (Main), 13. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

28

62 N 5/56: **Konkurs Eva-Film GmbH.** — Aktenzeichen: 62 N 5/56 — Amtsgericht Wiesbaden.

Die Schlußverteilung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verfügbar ist eine Masse von ca. 37 000,— DM. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 95 994,81 DM. Sämtliche nicht bevorrechtigten Forderungen fallen daher aus.

6 Frankfurt (Main), 19. 12. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Gast
Rechtsanwalt u. Notar

29

81 N 452/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Technikers Kurt Wolfgang Schlicksupp**, Frankfurt (Main), Sachsenhäuser Landwehrweg 121, alleiniger Inhaber der Firma **K. W. Schlicksupp**, Bad Homburg v. d. H., Kirtorfer Str. 28, wird heute, am 13. Dez. 1968, um 15.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 24. 1. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Febr. 1969, um 9.30 Uhr; Prüfungstermin: 21. Febr. 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Januar 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 20. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

30

81 N 469/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Pelzkaufmanns Constantin Massiakos**, Frankfurt (Main), Moselstraße 45; Privatwohnung: Frankfurt (Main), Dahlmannstraße 28,

wird heute, am 23. Dez. 1968, um 10.55 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Frankfurt (Main), Neue Kräme 32; Tel.: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 24. 1. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Febr. 1969, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin: 21. Febr. 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Januar 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 27. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

31

N 15/68: Termin zur Prüfung der restlichen Anmeldungen und Entgegennahme des Berichtes des Konkursverwalters wird bestimmt auf **Donnerstag, 16. Jan. 1969**, um 11.00 Uhr, Zimmer 119.

Konkurssache Lotz, Steinfurth.

636 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1968

Amtsgericht

32

41 N 22/67: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 6. 8. 1967 verstorbenen **Landwirts Konrad Keim**, Roßdorf, Michelsberger Hof, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 3. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, anberaumt.

645 Hanau, 9. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

33

41 N 34/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Autohaus W. Peter & Co., Kommanditgesellschaft**, Rückingen, John-F.-Kennedy-Str. 30, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 27. 1. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, bestimmt.

645 Hanau, 17. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

34

N 12/68 — 16. 12. 1968: **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Draht-Heck KG.**, in Niederseelbach (Taunus), eröffnet am 8. 11. 1968, unter Einstellung des Vergleichsverfahrens.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Heinz Dietz, in Wiesbaden, Luisenstraße 28.

Anmeldefrist (zwei Stück) bis 15. 1. 1969.

Erste Gläubigerversammlung, Prüfungstermin und Termin zur Verhandlung über einen Zwangsvergleichsvorschlag: 21. 1. 1969, um 9.00 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. 1. 1969.

627 Idstein (Taunus), 17. 12. 1968

Amtsgericht

35

50 N 16/66: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 10. 1965 verstorbenen Kaufmanns Wolfgang Theodor Rudeloff, zuletzt wohnhaft in Kassel, Gilsastraße 10, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

35 Kassel, 18. 12. 1968 Amtsgericht

36

50 N 6/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 1. 1968 in Kassel verstorbenen Schlossermeisters Adolf Hoppe, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Herkulesstraße 3, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 1543,55 DM.

Zu berücksichtigen sind 4426,34 DM bevorrechtigte und 18 082,70 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Kassel, Aktenzeichen: 50 N 6/68, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 20. 12. 1968

Der Konkursverwalter:
Hans-Klaus Görk
Rechtsanwalt

37

7 N 14/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Jost Klapp, Inh. einer Kraftfahrzeugwerkstatt mit Kraftfahrzeughandel, Marburg (Lahn), Krummbogen 4, ist heute, am 20. Dezember 1968, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dietrich Krause, Marburg (Lahn), Wilhelmstraße 15.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Februar 1969 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. Januar 1969, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 20. März 1969, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1969 anzeigen.

355 Marburg (Lahn), 20. 12. 1968

Amtsgericht

38

7 VN 3/68 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Werner Hildebrand, 605 Offenbach-Bieber, Mauerfeldstraße 20, wird heute, am 11. Dez. 1968, das Vergleichsverfahren eröffnet.

Vergl.-Verw.: Rechtsanw. Alfons Faust, Offenbach (Main), Bahnhofstraße 30.

Termin zur Verhandlung über den Vergl.-Vorschlag wird auf Mittwoch, den 22. Januar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Saal 38, anberaumt.

Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Vergleichsgericht, Zimmer 2, Luisenstraße 27, eingesehen werden (§ 22 III Vergl.-O.).

605 Offenbach (Main), 20. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

39

VN 2/67: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Bitzer, Damenbekleidungsgesellschaft mbH. & Co. KG., vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Bitzer — Damenbekleidungsgesellschaft mbH., Seligenstadt, diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Hans Göttlich, Seligenstadt (Hessen), ist — nachdem der im Vergleichstermin am 13. Dezember 1968 angenommene Vergleich am gleichen Tage bestätigt wurde — gem. § 91 Abs. 1 Vergl.-O. aufgehoben worden. Die Gemeinschuldnerin hat sich der Überwachung durch Sachwalter unterworfen.

Die im Eröffnungsbeschluß vom 4. 3. 1968 auferlegten Verfügungsbeschränkungen (allgemeins Veräußerungsverbot pp.) werden aufgehoben.

6453 Seligenstadt (Hessen), 17. 12. 1968

Amtsgericht

40**Beschluß**

VN 3/68 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Neumeyer in Treysa, Horschmühlenweg 7-9, Alleininhaber der im Handelsregister des Amtsgerichts Treysa eingetragenen Firma Wilhelm Neumeyer, Getreide-, Futter- und Düngemittelgeschäft, sowie Mühlenfabrikate, in Treysa,

wird heute, am 27. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, nachdem der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit dargetan, einen den gesetzlichen Erfordernissen der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer in Kassel die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als gegeben erachtet.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hofmann in Ziegenhain wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Von der Bestellung eines Gläubigerbeirates wird abgesehen. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird bestimmt auf Montag, den 27. Januar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Treysa — Sitzungssaal.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Die mit Beschluß vom 3. 12. 1968 angeordneten Verfügungsbeschränkungen gelten weiter.

Der Vergleichsantrag und das Ergebnis der Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

3578 Treysa, 27. 12. 1968

Amtsgericht

41**Beschluß**

62 N 54/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Walter Richter u. Co. GmbH., Textil-Handlung, in Wiesbaden, Wilhelmstraße 16,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag vom 13. 11. 1968 Termin bestimmt auf Mittwoch, den 15. Januar 1969, um 10.30 Uhr, Zimmer 243 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

62 Wiesbaden, 12. 12. 1968

Amtsgericht

42**Beschluß**

62 N 62/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Georg Bielig, Sportbau, in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 15,

wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine die weiteren Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht mehr vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 12. 12. 1968

Amtsgericht

43

62 N 6/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten Edmund Hammer, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Rangklasse I bis III ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 4466,35 DM.

Es ist ein Massebestand von etwa 30 000,— DM vorhanden.

62 Wiesbaden, 19. 12. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Gerhard Hempel
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

44

4 K 50/68: Das im Erbbau-Grundbuch von Bensheim, Band 133, Blatt 5674, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Bensheim, Band 73, Blatt 3601, auf den Namen des Benefiziat- und Schulfonds (Benefizium) in Bensheim, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bensheim, Flur 6, Flurstück 127, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 37, Größe 6,56 Ar,

(Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 6. Januar 1956, bestellt; sein Inhalt ergibt sich aus dem Erbbauvertrag vom 17. Oktober 1955. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu dessen Belastung mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten der Zustimmung des Grundstückseigentümers.)

soll am 24. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Als Erbbauberechtigte waren am 23. November 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) eingetragen:

- Arbeiter Alfred Schmiedl;
 - dessen Ehefrau Eilriede Schmiedl, geb. Pöschl;
 - Kaufmann Alfred Heck;
 - dessen Ehefrau Martha Ida Heck, geb. Schwoil,
- alle in Bensheim, zu je $\frac{1}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 17. 12. 1968

Amtsgericht

45

K 1/67 + K 31/67: Die im Grundbuch von Biskirchen, Band 40, Blatt 496, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Biskirchen, Flur 2, Flurstück 163, Gartenland, Bissenberger Straße, Größe 5,91 Ar (Wert: 5900,— DM),

Nr. 2, Gemarkung Biskirchen, Flur 2, Flurstück 179, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Zutt-Straße, Größe 7,83 Ar (Wert: 107 900,— DM),

sollen am Mittwoch, dem 12. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels (Lahn), Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1967/1. 11. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Biskirchener Farbbandfabrik Heinrich Griesß KG., in Biskirchen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 12. 1968

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

46

K 18/67: Das im Grundbuch von Bissenberg, Band 21, Blatt 242, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bissenberg, Flur 1, Flurstück 278, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 13, Größe 6,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rentner Gert Patzwald und Waltraud Patzwald, geb. Gronau, in Bissenberg, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG rechtskräftig auf 46 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 12. 1968

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels (Lahn)

47

31 K 54/68: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Bezirk Wiebelsbach, Band 17, Blatt 802, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiebelsbach, Flur IV, Flurstück 282, Lieg.-B. 449, Hof- und Gebäudefläche, im Strutfeld 23, Größe 6,62 Ar,

soll am Donnerstag, 27. 2. 1969, um 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses in Wiebelsbach (Odw.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

zu a) am 15. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu b) am 14. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Stapp, Stahlbauschlosser, in Darmstadt, zu $\frac{1}{2}$;

b) dessen Ehefrau Anita Stapp, geb. Barnewitz, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 68 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 18. 12. 1968

Amtsgericht

48

K 6/68: Das im Grundbuch von Eltville, Band 55, Blatt 1845, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Eltville, Flur 26, Flurstück 129/8, Lieg.-B. Nr. 2700, Geb.-B. Nr. 982, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstraße 3, Größe 4,20 Ar,

soll am 26. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Martin Füllhase, in Eltville, zu $\frac{1}{2}$;

b) der Gleiche;

c) Regierungsekretär Hans Werner Füllhase, in Eltville,

zu b—c zu $\frac{1}{2}$, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville, 17. 12. 1968

Amtsgericht

49

84 K 67/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sindlingen, Band 65, Blatt 1776, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sindlingen, Flur 19, Flurstück 83, Acker, durch den schmalen Weg, Größe 4,24 Ar,

am 6. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V Stock, Zimmer 507, versteigert werden

Eingetragene Eigentümerin am 17. Aug. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Erika Lorzer, geb. Eckel, in Frankfurt (Main) - Sindlingen

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2544,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

50

84 K 26/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 49, Band 47, Blatt 1581, eingetragenen Grundstücke, sämtlich Gemarkung 49,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 9/27, Hof- und Gebäudefläche, Massenheimer Str. 11, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 11/48, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 10/5, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,08 Ar.

am 26. Februar 1969, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Dipl.-Ing. Wilhelm Kluth; 2. Krankenschwester Erika Michelnickel, beide Frankfurt (Main), — zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 3932,— DM, lfd. Nr. 2 auf 38 830,— DM, lfd. Nr. 3 auf 102 238,— DM. Sa.: 145 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 19. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 84

51

K 6/67: Das im Grundbuch von Birkenau (Odenw.), Band 26, Blatt 1330, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 233/1, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Liebersbacher Straße 12, Größe 9,00 Ar,

soll am Montag, dem 3. Februar 1969, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odenw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Jun. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Adam Farnkopf II. und Lieselotte, geb. Ast, in Birkenau (Odw.), in Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 3. 12. 1968

Amtsgericht

52 **Beschluß**

K 45/68: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 130, Blatt 5555, eingetragene Grundstück — zur Hälfte —

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flurstück 3880/2, Lieg.-B. 6012, Hofraum, Wohnhaus, Wintersberg, Größe 6,40 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Emilie Vey, geb. Fuchs, Bad Orb, zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, bezüglich der Hälfte auf 118 983,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 17. 12. 1968

Amtsgericht

53 **Beschluß**

K 64/68: Das im Grundbuch von Waldensberg, Band 18, Blatt 425, eingetragene Grundstück — zur Hälfte —

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldensberg, Flur 3, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Leisenwalder Weg, Größe 9,85 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Franziska Fuchs, geb. Heger, Waldensberg, zu $\frac{1}{2}$ Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Hälfte auf 30 425,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 17. 12. 1968

Amtsgericht

54 **Beschluß**

K 41/68: Das im Grundbuch von Grünberg, Band 41, Blatt 2213, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünberg, Flur 1, Flurstück 339, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 1, Größe 0,84 Ar,

soll am 25. Februar 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudolf Löwie und Herta, geb. Lautert, beide Grünberg, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 020,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 9. 12. 1968

Amtsgericht

55 **Beschluß**

K 73/68: Das im Grundbuch von Gießen, Band 384, Blatt 14 633, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 21, Flurstück 416, Bauplatz (Rohbau), Spitzwegring, Größe 5,05 Ar,

soll am 21. Februar 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Josef Robert Jiskra, Hungen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 89 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 12. 12. 1968

Amtsgericht

56

41 K 68/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdigheim, Band 34, Blatt 1357, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigheim, Flur 11, Flurstück 103, Ackerland, am Holzwege, Größe 4,09 Ar,

am 28. 2. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Hans Schneider, in Rüdigheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 400,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 18. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

57

41 K 22/66: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Hanau, Band 174, Blatt 7672, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur S, Flurstück 86/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 28, Größe 17,50 Ar,

am 3. 3. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikant Karl Schädel, Witwe Emmy Schädel, geb. Schmid, beide in Hanau, je zu $\frac{1}{2}$.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 20. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

58

41 K 72/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 121, Blatt 4790, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 18, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 28, Größe 3,16 Ar,

am 5. 3. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elsa, Edith Schönberg, geb. Mager, in Dörnigheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 53 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 23. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

59

K 5/68: Die im Grundbuch von Hirschhorn, Band 16, Blatt 1020, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Hirschhorn, Flur 1, Flurstück 740, Gebäudefläche, An der Stadtmauer, Größe 0,36 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hirschhorn, Flur 19, Flurstück 108, Ackerland (Obstb.), Michelberg, Größe 5,69 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Hirschhorn, Flur 19, Flurstück 163, Ackerland, daselbst, Größe 2,12 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Hirschhorn, Flur 2, Flurstück 188/3, Ackerland (Obstb.), An der Leinengrube, Größe 9,75 Ar,

sollen am 19. März 1969, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hirschhorn, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Katharina Rucktäschel, Konstanz;
- Anna Düringer, geb. Rucktäschel, Heidelberg;
- Agnes Maaß, geb. Rucktäschel, Mannheim-Friedrichsfeld;
- Helga Mann, geb. Rucktäschel, Nieder-Olm;
- Ulla Irmgard Rucktäschel, Alzey;
- Karl Heidenreich, Heidelberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn, 16. 12. 1968

Amtsgericht Fürth
Zweigstelle Hirschhorn (N.)

60

K 11/68: Das im Grundbuch von Haselstein, Band 8, Blatt 310, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Haselstein, Flur 9, Flurstück 24, Lieg.-B. 173, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 25, Größe 12,01 Ar,

soll am 20. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Richard Vogt, in Haselstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 304,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 6. 12. 1968

Amtsgericht

61

K 13/68: Die Miteigentumshälfte des Ferdinand Katzer des im Grundbuch von Unterstoppel, Band 5, Blatt 127, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Unterstoppel, Flur 3, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Größe 3,66 Ar,

soll am 3. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ferdinand Katzer, in Unterstoppel (1/2).

Der Wert des gesamten Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 11. 12. 1968 **Amtsgericht**

62

K 12/68: Das im Grundbuch von Großenbach, Band 13, Blatt 472, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Großenbach, Flur 12, Flurstück 5/1, Lieg.-B. 213, Hof- und Gebäudefläche, Am hohen Rain, Haus Nr. 116, Größe 16,53 Ar,

soll am 13. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Paul Kircher, in Großenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 418,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 18. 12. 1968 **Amtsgericht**

63

51 K 17/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Weimar, Band 45, Blatt 1363, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 21, Flurstück 15/7, Bauplatz, am Bühl, Größe 11,56 Ar,

soll am 20. Februar 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 20. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Großhändler Horst Stüb, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 16. 12. 1968 **Amtsgericht**

64

51 K 59/68: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 60, Blatt 2219, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 26/6, Gartenland, Hinter dem Feldhofe, Größe 25,80 Ar,

soll am 6. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juni 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Kurt Barkhausen, in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 20. 12. 1968 **Amtsgericht**

65

51 K 107/68: Die im Grundbuch von Kassel, Band 300, Blatt 7203, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kassel, Flur A, Flurstück 396/26, Bauplatz, Töpfermarkt, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Kassel, Flur B, Flurstück 40/14, Parkplatz, Töpfermarkt, Flurstück 40/16, Parkplatz, Töpfermarkt, Größe 0,77 Ar,

sollen am 13. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Nov. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Heidelberger Wirtschaftsbüro Fritz Christ, Kommanditgesellschaft, in Heidelberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 12. 1968 **Amtsgericht**

66

5 K 45/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Großseelheim belegene, im Grundbuch von Großseelheim, Blatt 760, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 13. Februar 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 77/9, Bauplatz, die alte Lehmkaute, Größe 5,32 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 13. Dezember 1967 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals die Eheleute Andreas Naumann und Elisabeth Naumann, geb. Nau, beide in Großseelheim — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 19. Januar 1968 ist der Wert des Grundstücks gem. § 74 a ZVG auf 60 756,— DM (i. W.: sechzigtausendsebenhundertsechsfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 19. 12. 1968 **Amtsgericht**

67

K 27/68: Die im Grundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 19, Blatt 815, eingetragenen Grundstücke:

Gemarkung Lützel-Wiebelsbach:

Flur 8, Nr. 79, Ackerland, in der Vogelherd, Größe 9,81 Ar,

Flur 8, Nr. 3/12, Ackerland, in der Wiebelsbacher Oerre, Größe 10,01 Ar,

Flur 1, Nr. 470/3, Ackerland und Gartenland, im Ort Wiebelsbach, Größe 5,19 Ar,

Flur 1, Nr. 424, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 6, Größe 2,66 Ar,

Gemarkung Rimhorn:

Flur 1, Nr. 369, Ackerland, im Hagenloch, Größe 3,56 Ar,

Flur 1, Nr. 378, Grünland, daselbst, Größe 0,36 Ar,

sollen am 27. Februar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Adam Breitwieser, Lützel-Wiebelsbach, zu 1/2;

b) Maurer Adam Breitwieser, Lützel-Wiebelsbach;

c) Gerda Sauer, geb. Breitwieser, Hainstadt (Odw.);

d) Waltraud Breitwieser, Lützel-Wiebelsbach,

zu b) bis d) in ungeteilter Erbgemeinschaft, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Gemarkung Lützel-Wiebelsbach:

a) Flur 1, Nr. 424 auf 40 000,— DM;

b) Flur 1, Nr. 470/3 auf 500,— DM;

c) Flur 8, Nr. 3/12 auf 600,— DM;

d) Flur 8, Nr. 79 auf 600,— DM.

Gemarkung Rimhorn:

a) Flur 1, Nr. 369 auf 35,60 DM;

b) Flur 1, Nr. 378 auf 3,60 DM.

Bieter müssen unter Umständen damit rechnen, daß sie 1/10 ihres Gebots in bar im Termin hinterlegen müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 23. 12. 1968

Amtsgericht

68

7 K 24/68: Der Versteigerungstermin vom 22. Januar 1969, hinsichtlich des Grundstücks Offenbach (Main), Gartenfeldstraße 6, wird aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 24. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

69

3 K 63/68: Der 1/2 Anteil des Wolfgang Och an dem im Grundbuch von Vetzberg, Band 18, Blatt 703, eingetragenen Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, der Hausplan, Größe 7,09 Ar,

soll am 19. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks)

a) Paula Schmidt, geb. Heini;

b) Artur Schmidt, Schreiner;

c) Wolfgang Och, Arbeiter;

d) Erika Och, geb. Schmidt,

alle in Vetzberg, zu je 1/4.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 2. Dez. 1968 gegenüber allen Beteiligten auf 67 400,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 20. 12. 1968

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 18. Dezember 1968 beschlossene II. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1968 wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der I. Nachtrag zum ordentlichen und der II. Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan 1968 werden vom 8. bis 15. Januar 1969 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6-10, II. Stock, Zimmer 230 — Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr — zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 23. 12. 1968

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil, Erster Landesdirektor**

*

**II. Nachtragshaushaltssatzung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für das Rechnungsjahr 1968**

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziff. 1 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 1968 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1968 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für den ordentlichen Haushalt und dem durch den II. Nachtrag abgeänderten I. Nachtragshaushaltsplan für den außerordentlichen Haushalt werden

	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes festgesetzt	
		gegenüber bisher	auf nunmehr
	DM	DM	DM
) im ordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	498 000	294 012 000	294 510 000
die Ausgaben	3 358 000	294 012 000	297 370 000
) im außerordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	9 944 000	13 821 500	23 765 500
die Ausgaben	9 944 000	13 821 500	23 765 500

im ordentlichen Haushalt entfallen nunmehr auf:

Einzelplan	Namentliche Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Allgemeine Verwaltung	115 050	6 334 550
4	Soziale Angelegenheiten	67 343 340	186 758 280
5	Gesundheitspflege	81 086 400	86 264 750
6	Bau- und Wohnungswesen	151 000	841 100
8	Wirtschaftliche Unternehmen	5 807 250	5 809 390
9	Finanzen und Steuern	140 006 960	11 464 930
Insgesamt:		294 510 000	297 370 000

§ 2

Die I. Nachtragshaushaltssatzung vom 10. 7. 1968 wird in § 2 wie folgt geändert:

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen von 7 000 000,— Deutsche Mark um 1 310 000,— DM vermindert und damit auf 690 000,— DM festgesetzt.

Im Rahmen dieses Darlehensbetrages sind die Mittel des Rückstellungskontos Darlehen Schotten (ohne Bundesdarlehen) — Ausgabehaushaltsstelle 943.930-4 — in Höhe von 3 090 000,— DM zu verwenden.

Den Darlehensbetrag ist nach dem Haushaltsplan in der Fassung des II. Nachtrages als Deckungs- bzw. Tilgungsmittel für die in der Anlage*) zur Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden.

Kassel, 18. 12. 1968

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil, Erster Landesdirektor**

*) hier nicht veröffentlicht.

71

Tierseuchenbeiträge 1969

Die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (GVBl. S. 18/1968) von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere zu entrichtenden Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse betragen für das Jahr 1969

für Rindvieh jeden Alters	2,70 DM
für Schweine, bis acht Wochen alt	0,50 DM
über acht Wochen alt	1,— DM

Für Einhufer, Schafe, Ziegen, Hühner und Bienenvölker werden Beiträge nicht erhoben.

Mit den Beiträgen sind auch die Kosten der Landesgebietsimpfung (MKS-Schutzimpfung aller über sechs Wochen alten Rinder) abgegolten.

Für die Beitragspflicht ist maßgebend

in den kreisangehörigen Gemeinden: der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 3. 12. 1968 vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere;

in den kreisfreien Städten: der nach dem Ergebnis der Viehzählung vom 4. 12. 1967 vorhanden gewesene Bestand an beitragspflichtigen Tieren, da in diesen Städten in 1968 keine Viehzählung stattfindet. Die Beiträge sind jedoch nach dem Tierbestand am 3. 12. 1968 festzusetzen, wenn der Tierbesitzer das beantragt und den veränderten Tierbestand nachweist;

bei Viehhändlern: 8% der Anzahl der im Geschäftsjahr 1968 auf eigene Rechnung umgesetzten Tiere.

Die Beiträge werden am 15. 2. 1969 fällig; die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

62 Wiesbaden, 15. 12. 1968

**Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand**

72

Kraftloserklärung: Sparkassenbuch Nr. 660 084, lautend auf den Namen Ilse Haushalter, Bad Homburg, Hessenring 73, Sparkassenbuch Nr. 41 978, lautend auf den Namen Ortsverband CDU, Oberstedten/Ts., Sparkassenbuch Nr. 768 287, lautend auf den Namen Karsten Rydz, Oberursel, Holzweg 9, Sparkassenbuch Nr. 764 984, lautend auf den Namen Hannelore Spura, Oberursel, Ebertstr. 27.

638 Bad Homburg v. d. H., 13. 12. 1968

**KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
BAD HOMBURG V. D. H.
Der Vorstand**

73

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 24. Dezember 1968 sind die Sparkassenbücher

Nr. 14-30411 Ernst Sturmfels, z. Zt. Diamond Creek, Vic. 3089, Australien

Nr. 32-25827 Alfred Richter, Frankfurt (M.), Prüfling 10

Nr. 37-25223 Wilhelmine Sandrock, Kelkheim (Ts.), Hofheimer Str. 1 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 24. 12. 1968

**STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand**

74 Aufforderung: Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 113 00106 — Ilse Rauschenberg, 3506 Helsa, Siedlung 325.

Der oder die Inhaber des vorgenannten Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 30. 11. 1968

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

75

Aufforderung: Herr Hans Zschache, Kassel, Spessartweg 85, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 102 — 895901 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 20. 12. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

76

Aufforderung: Herr Friedemann Grüning, Kassel, Zwehrener Weg 56, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 120 — 896063 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 20. 12. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

77

Aufgebot: Herr Heinrich Bock, Nonnenroth, Seestraße 5 beantragt, das Sparkassenbuch Nr. 15 816, lautend auf Heinrich Bock, Nonnenroth für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6312 Laubach, 18. 12. 1968

BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH
Der Vorstand

78

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 27. Dezember 1968 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

- 1) Sparkassenbuch Nr. 182129, Elisabeth Zeyen geb. Bartz, Offenbach am Main
- 2) Sparkassenbuch Nr. 181612, Karl Zeyen (verst. 25. 12. 65), Offenbach am Main
- 3) Sparkassenbuch Nr. 26962, Betty Blumenstock, Offenbach am Main
- 4) Sparkassenbuch Nr. 303764, Fritz Wagner und Frau Gisela, Offenbach am Main
- 5) Sparkassenbuch Nr. 336231, Gisela Wagner, Offenbach am Main.

665 Offenbach (Main), 27. 12. 1968

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. M.
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

79

Frankfurt: Die Bauleistungen für „Erneuerung der Fahrbahndecke und Herstellung von Zusatzspuren zwischen km 114,2 und km 119,1 — Ost- und Westseite — der BAB-Strecke Köln—Frankfurt (M.)“ sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 70 000 qm Mutterboden abheben,
- 39 000 cbm Boden abheben,
- 39 000 cbm Schüttmassen liefern und einbauen,
- 30 000 cbm Frostschutzmaterial 0—50 mm liefern, einbauen einschl. Entwässerung,
- 75 000 qm Zementvermörtelung,

65 000 qm bitum. Decke (18 cm Asphalttragschicht, 3,5 cm Binder, 1,5 cm Gußasphalt) und
5 000 qm Betonstandspur herstellen.

Bauzeit: 156 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte März 1969

Bewerber werden gebeten dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 13. 1. 1969 schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 40.— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (Main), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Fahrbahndeckenerneuerung und Bau von Zusatzspuren zw. km 114,2 und km 119,1“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 21. 1. 69 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 12. Febr. 1969, um 10.00 Uhr im Zimmer 231 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 28. März 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3.— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 23. 12. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

80

Bei der Gemeinde Frickhofen, Krs. Limburg/Lahn

(2500 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber infolge Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

Die Anstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Wahl erfolgt auf 6 (sechs) Jahre; im Falle der Wiederwahl sechs bis höchstens zwölf Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe W 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gemeinde Frickhofen ist eine aufstrebende Mittelpunktsgemeinde im nördlichen Teil des Kreises Limburg. Sie ist Mittelpunktsschulort und besitzt ausgebaute Sportstätten.

Als Wachstumsgemeinde kann Frickhofen eine Anzahl mittlerer Industrie- und Gewerbebetriebe aufweisen.

Die Fortsetzung dieser begonnenen Entwicklung verlangt überdurchschnittliche Leistungen des zukünftigen Stelleninhabers. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerber müssen:

- a) die Verwaltungsprüfung I und II abgelegt haben oder
- b) die erforderlichen Verwaltungskennntnisse, insbesondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft, des Finanzwesens sowie der Menschenführung besitzen.

Schriftliche Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit, amtsärztliches Gesundheitszeugnis [kann nachgereicht werden]) bitten wir bis zum 31. Januar 1969 im verschlossenen Umschlag, der die Bezeichnung „Bürgermeisterwahl“ tragen soll an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn Manfred Hering, 6255 Frickhofen, Langendernbacher Straße 38, einzureichen.

6255 Frickhofen, den 19. Dezember 1968

**Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Gemeinde Frickhofen**

Wichtig für Normalverdiener! Unser Verfahren entspricht Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen!

Weil bei uns nur Angehörige des öffentlichen Dienstes bausparen können, haben wir besondere Arbeitsmethoden. Erzielte Gewinne kommen unseren Bausparern zugute. Deshalb unsere zahlreichen Vergünstigungen, die es auch Ihnen ermöglichen, mit einer tragbaren Belastung zu einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung zu kommen.

Sie wissen doch: Haus- und Grundbesitz sind eine sichere Vermögensanlage und gute Alterssicherung. Unsere Informationsschrift unterrichtet Sie ausführlich. Auf Wunsch senden wir sie Ihnen kostenlos zu.



BEAMTE, ANGESTELLTE
UND ARBEITER DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH,
325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

81

Beim Landkreis Usingen

(32 000 Einwohner — Ortsklasse A —) ist, möglichst zum 1. 4. 1969, die

Stelle des Jugendamtsleiters

neu zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige Persönlichkeit, die über umfassende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen, vor allem im Jugend- und Fürsorgerecht sowie teilweise im Gebiet der Jugendpflege, verfügt. Der Bewerber soll mindestens 30 Jahre alt und verheiratet sein.

Die Vergütung ist wie folgt vorgesehen:

Für Angestellte während einer sechsmonatigen Probezeit BAT V b, sodann bei Bewährung BAT IV b.

Bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen während der Probezeit Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor), sodann bei Bewährung Besoldungsgruppe A 10 (Oberinspektor).

Urlaubsgeld und bei Inanspruchnahme einer Mittagsmahlzeit eine arbeitstäglige Vergütung von 1,50 DM, Reise- und Umzugskosten nach den gesetzlichen Bestimmungen werden gewährt.

Die Kreisstadt Usingen (Taunus) (alle Schulen) liegt mitten im Taunus, ist erreichbar von Bad Nauheim, Bad Homburg v. d. H., Frankfurt (M.) und Wiesbaden. Hilfe bei der Wohnungssuche wird zugesagt.

Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild werden erbeten an den

639 Usingen (Taunus), 20. Dezember 1968

Landkreis Usingen
— Der Kreisausschuß —

639 Usingen (Ts.), Obergasse 23/25

82

Die Gemeinde Allendorf-Eder,

eine aufstrebende Industriegemeinde im oberen Ederthal (Landkreis Frankenberg) mit 2100 Einwohnern, sucht für sofort einen

Verwaltungsangestellten

Die Bezahlung erfolgt nach Gruppe VIII BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VII BAT nach Ablauf der Probezeit. Der Bewerber soll möglichst aus der Verwaltung kommen; befähigten jungen Kaufleuten wird jedoch Gelegenheit gegeben, sich einzuarbeiten. Die Wohnungsfrage läßt sich gut lösen.

Bewerbungen erbiten wir an den

Gemeindevorstand in
3559 Allendorf-Eder, Postfach 1108.

83

Bei der Gemeinde Königshofen (Ts.), Landkreis Main-Taunus,

Ortsklasse A, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Gemeinde Königshofen (Ts.) hat z. Z. ca. 1380 Einwohner. Es sind größere Bauvorhaben durchzuführen (Erschließung neuer Wohngebiete).

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl 6—12 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W II des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 53 in der derzeit gültigen Fassung. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eigenschaft besitzen.

Schriftliche Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis zum 20. Januar 1969 im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Werner Herlebein, 6272 Königshofen (Ts.), Rathaus, zu richten.

6272 Königshofen (Ts.), 23. 12. 1968

Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Gemeindevertretung
der Gemeinde Königshofen (Ts.)

84

Bei der Stadt Neu-Isenburg

ist für den Außendienst in der Gewerbeüberwachung die Stelle eines

Stadtsekretärs

zu besetzen.

Bewerber müssen die Verwaltungsprüfung I abgelegt haben, Aufstiegsmöglichkeiten werden geboten.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen und Zeugnisabschriften sowie Lichtbild bitten wir bis spätestens 31. Januar 1969 zu richten an den

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Krankenhausmöbel
Möbel
Komplette Einrichtungen

Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Oberbetten und Einziehddecken
Textilien aller Art

TEPEL

GIESSEN

seit 1882 · Marktplatz 2 · Tel. 7 49 85/6

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche
Gardinen und Bodenbeläge
Wolldecken

Elektro, Radio
Fernsehen
Beleuchtungskörper

85

Für das
neu zu eröffnende Schwimmbad in Nieder-Eschbach
wird zum alsbaldigen Dienstantritt gesucht

ein Bademeister

mit den erforderlichen Prüfungen und möglichst handwerklichen Fähigkeiten.

Vergütung erfolgt nach BAT.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen werden erbeten an:

Gemeindevorstand,
6000 Nieder-Eschbach, Bahnstraße 8

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

DIPLOM-INGENIEUR
GÜNTER RODE
GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU
6101 BRAUNSCHWIG-TEL. 0 61 50 / 29 29

Stoffe - Gardinen - Teppiche

WEIPERT mit der Großauswahl

Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

FERTIGBAU-ORGANISATION

- Fertig- u. Massivbauweise; FREIE PLANUNG
- Grundstück- und Geldbeschaffung
- Eigenhilfe möglich, Musterhaus Besichtigung

WOLFGANG WUNNENBERG, 6 FRANKFURT
Große Eschenheimer Str. 1, Tel. 29 24 32, 29 17 59

**Deutsche Abwasser-Reinigungs-
Gesellschaft m b H**

OMS Städtereinigung
6200 Wiesbaden 1 · Postfach · Adolfsallee 27/29
Tel. 0 61 21 / 3 90 71 · Telex 41 86630 oms d

ELEKTRO-KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied Mainzer Landstraße 691 Tel. 36 33 03

**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN
Adolfsstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU
BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5/10% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil H. Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542, Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigennahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/10 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seite